DER
DUISBURG'SCHE NACHLASS
UND
KANTS KRITIZISMUS
UM 1775.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

EINER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

UNIVERSITÄT ZU TÜBINGEN

VORGELEGT

VON

THEODOR HAERING

AUS STUTTGART.

ACAD. LIBRARY BIBL.

LEIPZIG

DRUCK VON J. B. HIRSCHFELD

1910.

Gedruckt mit Genehmigung der philosophischen Fakultät der Universität Tübingen.

Referent: Professor Dr. E. Adickes.

7. März 1910.

Mit Genehmigung der Fakultät kommt hier nur der Anfang der eingereichten Arbeit zum Abdruck. Die ganze Abhandlung erscheint im Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, versehen mit Faksimilereproduktionen der Blätter 15 und 8.

Meinen Eltern.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorbemerkungen . . . . . 1—7

a) Bedeutung des D.schen Nachlasses für die Entwicklungsgeschichte Kants in den 70er Jahren; Vorarbeiten . . . . . 1—3

b) Charakter und daraus sich ergebende Behandlungsweise des Materials . . 4—6

c) Benutzung der Manuskripte — Auswahl der Blätter — Überblick . . . 6—7

I. Kommentar . . . . . 9—120

II. Systematische Darstellung einiger Hauptprobleme 121

1. Subjekt(iv) und Objekt(iv) . . . . . .

2. Die verschiedenen Erkenntnisarten („Vermögen“) . . . . . .

3. Die Sinnlichkeit und ihre Stellung zu den übrigen Erkenntnisvermögen .

4. Das Problem der affizierenden Gegenstände . . . . . .

5. Verstand und Vernunft . . . . . .

6. Analytische und synthetische Urteile . . . . . .

7. Die „Relationskategorien“ und „Analogien“ . . . . . .

8. Der Begriff der Exposition . . . . . .

9. Das „Mittlere“ zwischen Sinnlichkeit und Begriff . . . . . .

10. Der doppelte Zeitbegriff . . . . . .

11. Der Begriff der Apperzeption . . . . . .

12. Der Begriff „überhaupt“ . . . . . .

III. Historisches Ergebnis: Kant um 1775 . . . . . .

1. Das Verhältnis: a) zur Dissertation 1770, b) zu 1772. 2. V. zur „Kritik“. 3. Kant 1775—1781.

IV. Register der Hauptbegriffe der behandelten Blätter . . . . . .

V. Tabelle zur Vergleichung der Nummerierung des Kommentars mit der Seitenzahl bei Reicke . . . . . .

Sämtliche Zitate, bei denen nichts Näheres angegeben ist, beziehen sich auf die Kantausgabe der Akademie.

„Refl.“ = Erdmanns Reflexionen zur Kritik d. r. Vernunft („Kritik“).

„Metaphysik“ = Pölitzsche Ausgabe derselben.

„L. Bl.“ = „Lose Blätter aus Kants Nachlaß“ (Reicke).

„s. hinten“ (im Kommentar) = vgl. die systematische Darstellung unter III.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547023_0090

In der Entwicklungsgeschichte des Kantischen Denkens sind die Jahre zwischen der Dissertation vom Jahre 1770 („De mundi sensibilis atque intelligibilis forma et principiis") und der ersten Auflage der Kritik der reinen Vernunft die dunkelsten. Nicht als ob wir nicht aus diesen beiden Schriften im allgemeinen erschließen könnten, welche Hauptprobleme in dieser Zeit die treibenden Kräfte gewesen sind. Aber in Hinsicht auf die einzelnen Phasen dieses Verlaufs und ihre genauere Datierung war man durch das vollständige Fehlen jeglicher von Kant autorisierter Druckschriften in dieser Periode lange Zeit auf bloße Hypothesen angewiesen. Der einzige sichere Punkt innerhalb dieses Jahrzehnts waren die Briefe an Herz, in erster Linie der vom Jahre 1772, in dem das Problem der Beziehung der Verstandesbegriffe auf Gegenstände mit der Freude des Neuentdeckers von Kant mitgeteilt wird. Aber über die Art und das Tempo der Lösung dieses Problems in dem nun folgenden Zeitraum war damit noch nichts ausgemacht. Nach wie vor blieben diese Jahre ein Gelände für mehr oder weniger künstliche Konstruktionen.

Erst seit Anfang der 80er Jahre wurde durch Erdmanns und Reickes Veröffentlichungen aus Kants Nachlaß eine erdrückende Fülle neuen Materials bekannt, die alle Zeiten des Kantischen Schaffens und somit auch unsere Periode betraf. Der Grundmangel all dieser Veröffentlichungen aber war die Schwierigkeit der genaueren Datierung der einzelnen Stücke dieses Nachlasses. Erst eine minutiöse Prüfung des gesamten neuen Materials, nach handschriftlichen und sachlichen Indizien zugleich, konnte da Wandel schaffen. Eine solche aber fehlte, wie es ja zunächst nicht anders möglich war, der Erdmannschen Publikation der „Reflexionen" fast völlig, da dieselbe ausschließlich nach sachlich-systematischen Gesichtspunkten angeordnet ist. Dasselbe war aber aus einem anderen Grunde auch bei der Reickeschen Publikation der „Losen Blätter aus Kants Nachlaß" der Fall: weil hier der Herausgeber auf eine systematische Gruppierung der einzelnen Blätter verzichtete und sich auf möglichst — in Wirklichkeit freilich auch nicht immer — genauen Abdruck der Manuskripte beschränkte. Für eine detaillierte zuverlässige Darstellung des kantischen Entwicklungsgangs eigneten sich also diese im übrigen so ungemein verdienstvollen und bahnbrechenden Veröffentlichungen in der Hauptsache noch nicht in dieser ihrer ursprünglichen Form. Auch die auf ihnen be-

ruhenden Arbeiten waren daher oft mehr, als die Verfasser glaubten, trotz dieses reichen Materials immer noch auf — wenn auch äußerst scharfsinnige — Hypothesen und Konstruktionen angewiesen. Ganz besonders gilt dies für den Zeitraum 1770—1781; gerade hier fehlte zur genaueren Fixierung der einzelnen Stücke des Nachlasses das Mittel, das in andern Zeiten der Kantischen Entwicklung zur genaueren zeitlichen Bestimmung des Nachlasses immerhin doch zu Gebote steht: die Vergleichung mit Schriften, die Kant selbst in der betreffenden Zeit in Druck gegeben hat. Sodann aber ist, wie wir zeigen werden, die Arbeitsweise Kants gerade in den ersten 70er Jahren eine fast unglaublich langsam fortschreitende gewesen, sodaß Zeitbestimmungen, die nicht auf ganz genau datierbaren Materialien fußten, hier fast notwendig daneben treffen mußten.

So bot also auch dieses große Material (mit Ausnahme der datierten und datierbaren Stücke, die erst unten zur Sprache kommen sollen) noch keineswegs einen absolut sicheren Grund zur Bearbeitung der Kantischen Entwicklung, gerade auch in den 70er Jahren. Die „Reflexionen“ und „Losen Blätter“ wurden daher auch von den vorsichtigeren Bearbeitern nicht ohne weiteres als Beweis, sondern in der Hauptsache nur als Belegmaterial verwendet (z. B. Adickes, Vaihinger).

In weit höherem Maße aber noch gilt es vorsichtig zu sein bei der Benützung einer anderen Quelle, die seit Erdmanns „Mitteilungen über Kants metaphysischen Standpunkt in der Zeit um 1774“ (Philosophische Monatshefte 1884, S. 65 ff.) in hervorragender Weise zur Bestimmung von Kants Entwicklungsgang in den 70er Jahren benützt worden ist: der Vorlesungen Kants über Metaphysik, wie sie uns in einigen Nachschriften seiner Schüler resp. in Abschriften derselben erhalten sind.

Schon M. Heinze hatte in seinem Aufsatz „Vorlesungen Kants über Metaphysik aus drei Semestern“ im 34. Band der Abhandlungen der K. sächsischen Ges. d. Wiss. (1894) S. 480—728 auf Grund genauer Kollationen der verschiedenen Nachschriften dieser Vorlesungen die Art der Verwendung derselben bei Erdmann und v. Hartmann beanstandet und nachgewiesen, daß nur ein Bruchteil der von Pölitz 1821 erstmals gedruckten Vorlesungen (nämlich die aus der ersten Leipziger Handschrift stammenden Teile: rationale Kosmologie, Theologie, Psychologie) allenfalls mit einiger Wahrscheinlichkeit aus den 70er Jahren (Winter 1775/6—Winter 1779/80) stammen könne, während das Übrige von Pölitz aus viel späteren, den 80er und 90er Jahren angehörenden Nachschriften genommen sei. Aber nach allen Anzeichen hat auch Heinze den Wert dieser Quellen noch überschätzt (vgl. Menzer in den Kantstudien III, S. 56, 57, 64—65).

Zudem ist, wie sich jeder selbst überzeugen kann, die philosophische Bildungsstufe der Nachschreiber eine äußerst geringe gewesen, sodaß auf den Wortlaut im einzelnen noch weniger Verlaß ist, als schon im allgemeinen bei den Kollegienheften von Studenten.

Nach alldem ist klar, daß diese Hefte, wenn überhaupt, dann nur mit äußerster Vorsicht als historische Quellen in betreff der 70er Jahre zu benützen sind. Als Beweismaterial dürfen sie bis zu ihrer endgültigen Bearbeitung für unsere Jahre überhaupt nicht, als Belegmaterial nur den größeren Gedankenzusammenhängen, nicht aber den einzelnen Worten nach beigezogen werden.

Als Material für die Rekonstruktion des Entwicklungsganges der 70er Jahre kommen außerdem nur noch die Briefe von und an Kant in Betracht, vor allem die an Lambert und Markus Herz. Ihr Hauptvorzug ist den andern Quellen gegenüber vor allem ihre genaue Datierung.

Diesen Vorzug der genauen Datierung teilt nun aber mit ihnen eines der von Reicke edierten „Losen Blätter", nämlich No. 8 des nach seinem früheren Besitzer sogenannten „Duisburgschen Nachlasses", über dessen Geschichte Reicke Heft I, S. 1 ff. Auskunft gibt. Auf die Bedeutung dieses Umstandes, der genauen Datierung[1]) des Blattes, hat gleich anfangs Adickes bei seiner Anzeige der Reickeschen Veröffentlichungen (in Vaihingers „Kantstudien" Bd. I, S. 244) hingewiesen. Sie wird erhöht durch den handschriftlichen und sachlichen Befund, daß auch die meisten andern Blätter des Duisburgschen Nachlasses derselben Zeit entstammen müssen, wie unten ausgeführt werden wird. Wir haben in diesem Konvolut also ein absolut sicheres Dokument aus der Zeit um 1775, also genau aus der Mitte des dunkeln Zeitraums zwischen der Dissertation und der Kritik, und zwar, wie oben gezeigt wurde, mit Ausnahme einiger Briefe zunächst jedenfalls das einzige absolut sichere Dokument aus dieser Zeit, das daher auch für die bevorstehende kritische Ausgabe des Nachlasses durch die Akademie für die 70er Jahre einen wesentlichen Orientierungspunkt — handschriftlich wie inhaltlich — bilden muß.

Um so auffallender ist es, daß bei den ziemlich zahlreichen Versuchen der Rekonstruktion der Entwicklung Kants in den 70er Jahren dieses Konvolut bisher so gut wie gar keine Rolle gespielt hat. Paulsen in seinem „Versuch", der für diese Zeit allein auf den Brief von 1772 angewiesen war, konnte es noch gar nicht verwerten. Erdmann und v. Hartmann glaubten irrtümlich (s. o.) andere, umfangreichere sichere Quellen für diese Periode zu haben. Unter allen sonstigen Bearbeitern dieser Periode bis auf Kurt Sternberg (Entwicklungsgeschichte des Kantischen Denkens, 1909), der die „Losen Blätter" zwar S. 115 in anderem Zusammenhang erwähnt, aber an der betreffenden Stelle S. 130 ff. keinen Gebrauch von ihnen macht, scheint mir nur Vaihinger in seiner Abhandlung über die „transszendentale Deduktion der Kategorien" (Philos. Abhandlungen, dem Andenken

1) Nach Kants sonstiger Gepflogenheit ist es sehr wahrscheinlich, daß er den Brief, der vom 20. Mai 1775 datiert ist, bald nach seinem Eintreffen zu Notizen verwendete, d. h. innerhalb der nächsten Monate, vielleicht Tage. Handschriftliche Vergleichungen mit Kants eigenen Briefen aus dieser Zeit bestätigen diese Ansetzung im allgemeinen (vgl. S. 7 Anm. 2).

R. Hayms gewidmet) S. 86 ff. wirklich Gebrauch von diesem Material gemacht zu haben. Andere Besprechungen sind oben schon genannt worden; hinzuzufügen ist ihnen nur noch die — unsere Blätter wenig berührende — von Cohen in den „Phil. Monatsheften“ (Bd. 26, 1890, S. 287—323).

Die bisher so geringe Verwertung dieses wichtigen Materials aus den 70er Jahren hat ihren Grund vor allem in der Art seiner bisherigen Beschaffenheit. Es fehlte an einer Bearbeitung desselben, die es zunächst einmal überhaupt gebrauchsfähig gemacht hätte. Dieser Mißstand zeigt sich deutlich auch bei denen, die es wirklich schon benützt haben (z. B. bei Vaihinger in der oben genannten Schrift, wie auch in seinen „Mitteilungen aus dem Kantischen Nachlasse“ [in Falckenbergs Zeitschrift für Philosophie etc. 1889, Bd. 96, S. 9 ff.], in denen er die Reickesche Publikation anzeigt).

Über die Beschaffenheit des Materials sei deshalb hier gleich das Allgemeinste vorausgeschickt; das ist schon darum nötig, weil sie die Art seiner Behandlung in den folgenden Blättern wesentlich bestimmt hat.

Kant pflegte mit der Feder in der Hand zu denken. Das schloß freilich nicht aus, daß er einen Gedanken, ehe er ihn zu Papier brachte, auch in Gedanken lange mit sich herumtrug; aber es sind doch alle diese Nachlaßpapiere, und zwar je älter er wurde desto mehr, ein Beweis dafür, daß er den richtigen Ausdruck auch für solche in Gedanken konzipierte Ideen erst durch immer erneute schriftliche Formulierungen zu finden suchte und fand. Das beweisen die unendlichen Wiederholungen in seinem handschriftlichen Nachlaß, und auch seine Druckschriften, vor allem die kritischen, lassen in ihrer Kompositionsweise diese Arbeitsmethode noch genügend durchscheinen.

Aus dieser Einsicht ergeben sich zwei wichtige Konsequenzen für die Art der Behandlung des Kantischen Nachlasses, ja schließlich der Kantischen Schriften überhaupt.

1. So sehr Kant auf den ersten Blick ein Mann der strengsten und festesten Terminologie zu sein scheint, so wenig ist er es bei näherer Bekanntschaft. Was — namentlich bei uns Heutigen — immer wieder diesen Irrtum erweckt, ist einerseits der Umstand, daß er aus der philosophischen Sprache seiner Zeit (vor allem Baumgartens) viele Termini benützt, die uns fremd sind und daher leicht im Sinne einer festen Terminologie von uns gedeutet werden; andererseits der Umstand, daß er durch Umschaffung und auch vielfach Neuschöpfung von Begriffen zu Definitionen derselben genötigt wird, die ein striktes Einhalten der einmal gewählten Bedeutung erwarten lassen. Aber weder das eine noch das andere verbürgt bei Kant, daß er wirklich den betreffenden Begriff im Sinn der Vorgänger oder seiner eignen Definition immer gebrauche. Das ist ja gerade das Schwierige und Bemühende für alle Interpretatoren z. B. der „Kritik“, daß Kant zuerst eine scheinbar eherne Definition eines Begriffs aufstellt und

hintennach den Begriff trotzdem in einer ganz allgemeinen, irrelevanten oder gar in total entgegengesetzter Weise gebraucht, als ob die erste Definition nie geschehen wäre (cf. die Begriffe „transszendental", „Synthesis" u. v. a.). Diese Eigenheit läßt sich nun eben u. a. auch aus obiger Arbeitsmethode Kants und seiner Gewohnheit, in seinen (kritischen) Schriften allerlei frühere Entwürfe über dasselbe Thema zusammenzuarbeiten, wohl begreifen (vgl. das klassische Beispiel der „transszendentalen Deduktion" der ersten Auflage der Kritik in Adickes und Vaihingers Analyse).

In noch viel höherem Maße aber, als in den von Kant selbst edierten Schriften ist dieser Mangel einer festen Terminologie im handschriftlichen Nachlaß zu finden, wo die doch wenigstens einigermaßen zügelnde Rücksicht auf die Drucklegung gänzlich wegfiel. Hier ließ Kant seiner Feder völlig freies Spiel, um einen Grundgedanken in immer neuen — nicht immer besseren und klareren — Wendungen zu variieren. Daraus ergeben sich unmittelbar zwei Konsequenzen:

a) Wenn hier für Kant der Gedanke alles, die äußere Form dagegen ein wechselndes Ringen nach klarem Ausdruck desselben ist, so folgt daraus, daß es ein Ding der Unmöglichkeit ist, die nähere Verwandtschaft zweier Blätter einzig und allein nach terminologischen Indizien feststellen zu wollen. Ich habe bei den mir vorliegenden Duisburgschen Papieren, die zweifellos aus derselben Zeit — vielleicht denselben Wochen, ja Tagen — stammen, jede mögliche Anordnung der einzelnen Blätter nach terminologischen Gesichtspunkten versucht, d. h. in der Art, daß sich ein bestimmter Begriff oder Begriffskomplex in dieser Reihe zu immer größerer Klarheit entwickelte. Aber wenn die Reihe dann lückenlos in prächtiger Entwicklung fertig war, so mußte ich erkennen, daß ein andrer wertvoller Begriff in eben derselben Reihenfolge der Blätter eher die umgekehrte Entwicklung, d. h. zu immer größerer Unklarheit durchmachte, oder daß ganz willkürlich das eine Mal dieser, das andre Mal jener Terminus für denselben Gedankengang eintrat. Es ist also unmöglich, die verschiedenen fast gleichzeitigen Bearbeitungen desselben Gegenstandes auf Grund der Terminologie in ihrer gegenseitigen Reihenfolge, sei es nach Verwandtschaft, sei es nach Widerstreit, sicher zu bestimmen. Beispiele bietet die Abhandlung zur Genüge.

b) Aus schwankender Terminologie allein, und wäre sie noch so auffallend, darf nicht auch auf sachliche Unsicherheit geschlossen werden. Man vergleiche z. B. die Begriffe Apprehension und Apperzeption in den Duisburgschen Papieren. Es müssen erst andere, inhaltliche Motive dazukommen, um uns zu einer solchen Annahme zu berechtigen.

Diese beiden wichtigen Konsequenzen ergeben sich aus der in Kants Arbeitsmethode (neben anderen, hier nicht zu erörternden Momenten) begründeten schwankenden Terminologie. Außerdem aber ist die Beschaffenheit des handschriftlichen Nachlasses auch noch in einer

weiteren Beziehung für die Methode des Vorgehens von bestimmender Bedeutung:

2. Einem solchen Material gegenüber, das ein momentanes Denken in momentaner Niederschrift darstellt, ist der Bearbeiter in ganz anderem Maße als bei gedruckten Schriften nicht bloß berechtigt, sondern verpflichtet, zwischen den Zeilen zu lesen. Schon die Flüchtigkeit der Handschrift auf manchen dieser Blätter zeigt, wie oft die Feder kaum den Gedankenflügen folgte; wie deshalb oft nur die Hauptgedanken zur Fixierung kamen, während mancher Nebengedanke, der für den fremden Leser fast unentbehrlich ist, in der Niederschrift wegblieb. Daß freilich diese im Folgenden gar oft notwendige Ergänzung bloß da einen Wert hat, wo sie wirklich nur solche Gedanken substituiert, die sonst in derselben Zeit sicher, zumal innerhalb ähnlicher Gedankengänge, nachweisbar sind, braucht kaum gesagt zu werden, und ich hoffe, nirgends willkürlich vorgegangen zu sein. Die Berechtigung mancher Ergänzungen freilich könnte nur angesichts des Manuskripts selber (auf Grund der Stellung und Lage des betreffenden Satzes, der vorhandenen Streichungen u. s. f.) völlig evident gemacht werden. Ich habe das dann aber meist besonders angemerkt.

Es erübrigt noch ein kurzes Wort über die äußere Einrichtung der Abhandlung. Da der betreffende Band der Ausgabe der Akademie noch nicht erschienen ist, so habe ich mich entschließen müssen, den Text vollständig mit abzudrucken. Es war dies schon deshalb kaum zu umgehen, weil der vielen Bemerkungen und Ergänzungen wegen doch fast der ganze Text im fortlaufenden Kommentar hätte vorkommen müssen. Vor allem aber bietet der Text, wie ich ihn — größtenteils auf Grund einer Einsicht in die Manuskripte — gebe, so viele Abweichungen von der einzigen bisherigen Drucklegung desselben durch Reicke, nicht nur in einzelnen Wortveränderungen, sondern bei vielen Blättern auch in der Umstellung ganzer Abschnitte, daß ein Zitieren nach Reicke und die bloße Erklärung der Abweichungen von ihm fast mehr Raum eingenommen hätte, als der Neudruck des ganzen Textes. Auch kann erst die Anschauung der Umstellungen von ihrer Richtigkeit ganz überzeugen. Zur Erleichterung der Zitation, die infolge der Umstellungen nicht mehr, wie ich ursprünglich wollte, nach Reickes Zeilenzahl möglich war, habe ich den Text selbständig in kleinere numerierte Abschnitte eingeteilt.

Die Einsicht der meisten Originalmanuskripte wie überhaupt viele Winke über Lesarten und über das Verhältnis der vorliegenden Blätter zum übrigen handschriftlichen Nachlaß verdanke ich der Güte von Herrn Professor Adickes. Bei ihm konnte ich von den in Betracht kommenden Blättern No. 7, 8, 15, 16, 17, 18[1]) selbst einsehen; für No. 11 stand mir eine nach dem Original von Herrn Professor Adickes gefertigte Korrektur des Reickeschen Abdrucks zur Verfügung;

1) Die Numerierung nach Reicke.

No. 10 befindet sich in meinem eigenen Besitz. Die Nummern 12—14 waren mir leider nicht zugänglich, was wohl nur bei No. 13 zu beklagen ist, während für die übrigen aus handschriftlichen Indizien kaum mehr etwas Wichtiges zu finden sein wird.

Da über die genaue Reihenfolge der in Betracht kommenden Blätter nach dem oben S. 5 Gesagten ein abschließendes Urteil absolut unmöglich ist (übrigens auch nicht nötig, da über die ungefähre Gleichzeitigkeit der betreffenden Blätter, also ca. 1775, sowohl handschriftlich als inhaltlich ein Zweifel nicht bestehen kann), so habe ich die Blätter so anzuordnen versucht, daß immer das folgende möglichst viel Aufschluß aus den vorhergehenden erhält und sich möglichst ungezwungen an dieselben anschließt. Irgendwelche feste Chronologie aber beabsichtige ich damit in keiner Weise zu geben.

Zu allen in Betracht kommenden Blättern gebe ich zunächst einen ausführlichen Kommentar. In diesen habe ich von den 18 bei Reicke aufgeführten Nummern des Duisburgschen Nachlasses nur diejenigen Nummern aufgenommen, die für die Vorgeschichte der Analytik der „Kritik der reinen Vernunft“ in Betracht kommen, und auch von diesen die Nr. 9 ausgeschlossen, welche sicher erst später als die übrigen geschrieben ist (ca. 1779/80) und auch weniger Interesse bietet, da sie mit den entsprechenden Abschnitten des von der „Amphibolie der Reflexionsbegriffe“ handelnden Teils der Kritik d. r. V. im wesentlichen identisch ist, also zu Bemerkungen wenig Anlaß gibt. Es werden also im Kommentar behandelt die Nummern 7, 8, 10—18 I[1]), die wohl alle der Zeit um 1775 angehören[2]). Dieser Kommentar hat den Zweck, ein sicheres Material für künftige Verwendung herzustellen, ist also noch nicht systematisch.

Ihm folgt die systematische Darstellung einiger Hauptprobleme dieser Blätter, worauf im dritten Teil ein kurzer Überblick über Kants Standpunkt um 1775 in seinem Verhältnisse nach rück- und vorwärts gegeben wird, soweit diese Blätter einen solchen ermöglichen.

Am Schluß ist der Arbeit ein Register der Hauptbegriffe, die in den angegebenen Blättern vorkommen, angefügt.

---

1) 18 II behandelt Probleme der rationalen Psychologie.

2) Die handschriftliche Phase, der sie angehören, reicht (nach Adickes) auf datierten Briefen bis Sommer 1773 zurück.

I.

Kommentar.

Vorbemerkungen.

Reihenfolge der Blätter: Nr. 15, 16, 11, 12, 10, 17, 14, 7, 18, 8, 13 (Nummern nach Reicke).

Der Leser wird am besten tun, die im Kommentar gegebene Einteilung der einzelnen Blätter in Reickes Ausgabe einzutragen, um so den fortlaufenden Text wenigstens in größeren Zusammenhängen vor sich zu haben, als dies im Kommentar selbst möglich ist.

An den Stellen des Kommentars, wo auf die zusammenfassenden Ausführungen am Schluß der Abhandlung hingewiesen ist, wird sich die proleptische Vergleichung derselben empfehlen, da im Kommentar vielfach das, was zum richtigen Verständnis der Erklärungen notwendig ist, nur angedeutet werden konnte.

1.

Blatt Nr. 15.

(Vgl. die Reproduktion.)

a.

Zustand des Manuskripts.

Die bei Reicke gegebene Reihenfolge der beiden Seiten ist zweifellos die richtige. Jedoch hat Reicke, namentlich auf S. II des Manuskripts, die vielen größeren nachträglichen Zusätze zum ursprünglichen Text einfach ihrer örtlichen Stellung im MS nach in den fortlaufenden Text eingeschoben und dadurch den ursprünglichen Zusammenhang von S. I und II untereinander und namentlich auch den von S. II in sich selbst zerstört.

Die auf Seite I vorzunehmenden (kleineren) Änderungen werden in den Textnoten begründet werden.

Dagegen bedarf die Komposition von Seite II schon hier eine eingehende Erklärung.

Im MS sind als nachträgliche Zusätze deutlich zu erkennen: 1. der erste Absatz bei Reicke („Es kann nichts synthetisch — exponiert", s. u. 15 19–21); 2. der vierte Absatz bei Reicke („Man kann — Verstand", s. u. 15 25); 3. der fünfte Absatz bei R. („Die Synthesis—exponibel seien", s. u. 15 17. 18); 4. der letzte Absatz bei R. („Nur das—erfordert", s. u. 15 22–24). Der an S. I direkt anschließende Text beginnt also erst mit dem zweiten und dritten Absatz bei Reicke und setzt sich dann erst im sechsten (Principia der Wahrnehmung) fort.

Auch die Reihenfolge dieser drei Zusätze untereinander wie im Verhältnis zum Text selbst läßt sich mit fast unzweifelhafter Sicherheit bestimmen.

Zunächst beweist die ganze Lage im MS wie auch ihr Inhalt (s. den Kommentar), daß sie sämtlich erst nach Abschluß des ursprünglichen Textes (nach 15 16) geschrieben sind. Denn einerseits ist ihre Lage im MS durchaus durch die Konturen des ursprünglichen Textes bedingt (s. zu den einzelnen Zusätzen), andrerseits geben die Zusätze in der richtigen Reihenfolge (s. u.) die unmittelbare Fortsetzung des ursprünglichen Textes.

Bezeichnen wir obige Zusätze in der (nach Reicke) angegebenen Reihenfolge als Z 1—4, so läßt sich zunächst von Z 1—3 aus Stellungsindizien mit fast völliger Sicherheit sagen, daß sie in der Reihenfolge Z 3, 1, 2 geschrieben sind[1]). Sodann ergibt sich, ebenfalls aus Stellungsindizien, daß Z 3 sehr wahrscheinlich, Z 1 vielleicht vor Z 4 geschrieben ist, während Z 2 wohl kaum vor Z 4 angesetzt werden kann.

Als wahrscheinlichste Reihe der zeitlichen Aufeinanderfolge der vier Zusätze ist demnach die Reihe Z 3, 1, 4, 2 zu bezeichnen. Dieselbe wird durch den Kommentar auch als sachlich wahrscheinlich erwiesen werden.

---

1) Die Konturen der verschiedenen Stückchen von Z 2, die über das Blatt hin zerstreut und nur durch von Kant gesetzte Verweiszeichen als zusammengehörig bezeichnet sind, sind deutlich durch den freien Raum, den die anderen Zusätze noch ließen, bestimmt und zeigen überhaupt, daß vorher aller sonstige freie Raum schon verbraucht war. Ebenso zeigt die merkwürdige Form von Z 1 (der auch wieder ganz zerstückt ist), daß Z 3 vorher schon dagestanden sein muß. Daraus folgt die Reihenfolge Z 3, 1, 2.

b.

Kommentar.

(1) [a] Vor einer Begebenheit muß jederzeit etwas vorhergehen (Bedingung der Wahrnehmung).

[b] Vor einer Begebenheit kann allerlei vorhergehen, aber Eines ist unter diesem [= unter der in dem „allerlei" enthaltenen Vielheit], worauf sie jederzeit folgt.

Vorbemerkung zu **1—9** ff. Die Abschnitte 1—3 sind, wie im Text durch Beisetzung der Buchstaben a und b angedeutet ist, von Kant offenkundig mit Absicht parallel gefaßt. Dem dreimaligen Ausdruck „Bedingung der Wahrnehmung" in a entspricht in b ein dreimaliges „jederzeit" (in 3 ist sachlich ein Äquivalent dafür eingetreten, s. Komm.). Der Gedanke des Abschnittes „b" in 1—3 wird dann in 4—8 unter dem Titel „Regeln der Wahrnehmung" weiter ausgesponnen. In 9 ff. tritt den letzteren dann auch wieder das in 1—3 („a") unter dem Ausdruck „Bedingung der Wahrnehmung" behandelte Gegenstück unter dem Titel „Präsumptionen" gegenüber, s. hierüber den Kommentar.

(1) Gleich hier am Anfang zeigt sich die S. 6 erörterte Notwendigkeit, bei den „LBl" die einzelnen Stellen aus dem allgemeinen Gedankengang und Grundgedanken des betreffenden ganzen Blattes heraus zu interpretieren. Denn die vorliegende Stelle ist gar nicht richtig zu verstehen, wenn man nicht den in ihr selbst nicht ausgesprochenen Gegensatz subjektiver und objektiver Vorstellungsverhältnisse für ihre Auslegung zugrunde legt, der erst von Abschnitt 3b an (s. S. 13) auch äußerlich zu Worte kommt. Von diesem grundlegenden Gegensatz behandelt aber nun eben dieser erste Abschnitt einen Spezialfall: nämlich den Gegensatz der bloß subjektiven oder der objektiven Zeitreihe, des bloß subjektiven oder des objektiven „Nacheinander". (Zwei andere Spezialfälle werden wir gleich nachher kennen lernen, s. S. 12.)

Dieser Sachlage entsprechend ist, nach den späteren Parallelen, zunächst besonders in Parallele zu 15 3b (vgl. 8 30 ff.) so zu interpretieren: Unter einer „Begebenheit" verstehen wir etwas, was auf etwas anderes in der Zeit folgt (dasselbe, was Kant sonst in diesen Blättern meistens mit dem Begriff „etwas, was geschieht" bezeichnet, vgl. 13 19. 28. 18 13 ff. par.) Damit nun aber eine solche „Begebenheit" als objektiv, d. i. als gegenständliche Folge, und nicht bloß als Folge von subjektiven Vorstellungen (s. 8 30 ff.) wahrgenommen werden kann, genügt es nicht, daß überhaupt bloß irgend etwas, irgend eine Vorstellung von etwas (vgl. „allerlei") vor der Vorstellung dieser Begebenheit resp. dessen, was da „geschieht", vorhergehe — das ist ja auch bei bloß subjektiven Vorstellungsfolgen oder „Begebenheiten", bei bloß „subjektiven Wahrnehmungen" der Fall (= „Bedingung der Wahrnehmung" im Sinne von „psychologische Bedingung aller subjektiven Wahrnehmung eines zeitlichen Nacheinander überhaupt") —: sondern Bedingung der „objektiven Wahrnehmung" einer Begebenheit oder besser: der Wahrnehmung eines objektiven Geschehens (zeitlichen Nacheinander) ist, daß dies Geschehende resp. seine Vorstellung nach einer Regel mit dem Vorhergehenden, auf das es folgt, verbunden sei. Es genügt nicht, daß überhaupt etwas vorhergehe, sondern es muß etwas Bestimmtes vorhergehen, auf welches diese bestimmte Begebenheit „jederzeit", d. h. mit Not-

(2) [a] Eine Realität hängt jederzeit woran [Reicke: waren] Begleitendem [R.: begleitende], wodurch ihr der Zeitpunkt bestimmt wird. (Bedingung der Wahrnehmung).

---

wendigkeit, „nach einer Regel“ (s. 830 ff.) folgt, mit dem sie als die Folge mit ihrem Grunde notwendig verbunden ist.

Wenn wir soeben in vielleicht ungenau erscheinender Weise den Gegensatz von 1a und 1b mit dem von „subjektiver“ und „objektiver“ Wahrnehmung bezeichnet haben, so geschah das doch nicht ohne Absicht und im Anschluß an ähnliche Terminologien bei Kant selbst. Zweifellos hat zwar zunächst der Ausdruck „Bedingung der Wahrnehmung“ hier in 1a, wie nachher in 2a und 3a, die Bedeutung „Bedingung der subjektiven Wahrnehmung“ = des einfachen Auftretens der Vorstellungen in unserem subjektiven Bewußtsein (dem innern Sinn), wie ja oben interpretiert wurde. „Wahrnehmung“ steht also hier zweifellos in bewußtem Gegensatz zu der objektiven Vorstellungsfolge etc. in 1b, 2b, 3b, also zum objektiven Erkennen oder, wie Kant in dieser Gegenüberstellung sonst gewöhnlich sagt, zur „Erfahrung“ (vgl. 158). So einfach liegt aber die Sache nun bei weitem nicht immer, was hier nur im allgemeinen konstatiert und erst durch den Kommentar im einzelnen erwiesen werden kann. Oft schließt in Kants Terminologie vielmehr der Begriff der Wahrnehmung gerade das schon in sich, was an vorliegender Stelle von ihr ausgeschlossen ist: eben die „Regelung“ der — in der subjektiven Wahrnehmung gegebenen — Vorstellungen, d. h. ihre kategoriale Bestimmung (vgl. z. B. gleich 1524!). Im letzteren Fall haben wir also eine Verwendung des Terminus „Wahrnehmung“ im objektiven Sinn (= Erfahrung), und wir hatten deshalb oben das Recht, subjektive und objektive Wahrnehmung zu unterscheiden. Es geht, wie der Kommentar im einzelnen belegen wird, nicht an, die eine der beiden Bedeutungen prinzipiell als die richtige, die andere bloß als ungenauen Sprachgebrauch zu erklären. Dazu treten beide Bedeutungen zu häufig auf. Man muß einfach die doppelte Bedeutung des Begriffs der Wahrnehmung konstatieren. Das gilt auch in Hinsicht auf die so viel verhandelte Frage nach dem Unterschied der Wahrnehmungs- und Erfahrungsurteile in den „Prolegomena“.

Hier sei nur noch bemerkt, daß der Begriff der Wahrnehmung im subjektiven Sinn = Aufnahme in den innern Sinn und seine Formen (Zeitverhältnisse) in dem Begriff der Apprehension einen eindeutigen Terminus besitzt. Derselbe ist fast ganz frei von jenem Schwanken nach der objektiven Bedeutung hin (s. Kommentar).

Ein weiteres Problem, das sich hier schon aufdrängt und in 157 („andere Reihe“) brennend wird, ist dieses: wie denkt sich Kant dasVerhältnis von subjektiver Wahrnehmung und objektiv geregelter Wahrnehmung (= Erfahrung)? als zwei wirklich zeitlich sich folgende reale psychologische Stufen der werdenden Erkenntnis oder als zwei nur durch Abstraktion gewonnene Faktoren, denen keine getrennten Realitäten entsprechen? Der Kommentar wird konstatieren, daß Kant beide Interpretationsmöglichkeiten an verschiedenen Stellen zuläßt und tatsächlich nicht überall zwischen beiden Betrachtungsmöglichkeiten genau scheidet, wenn auch die erstere Auslegung die eigentliche Meinung Kants im ganzen zu bezeichnen scheint.

(2) Im Ausdruck ist hier wie in den folgenden Abschnitten Kants große Anstrengung zu bemerken, parallele Formulierungen zu erhalten. Daraus erklärt es sich auch, daß der Ausdruck den Gedanken oft recht wenig glücklich bezeichnet.

Dies ist gleich an dieser Stelle der Fall. Man erwartet in 152 zunächst, da in 151b das Kausalverhältnis, in 153b das Verhältnis der Wechselwirkung

[Statt der Worte „woran—wird“ hat Kant, ohne diese zu streichen, folgende andere Version übergeschrieben: „an einem Zeitpunkt und dem, was ihn bestimmt“.]

[b] Es ist allerlei Begleitendes, aber unter diesem ist etwas, was jederzeit da ist.

---

ohne allen Zweifel vorliegt, eine Ausführung über die dritte „Kategorie“, also die der Substanz (Verhältnis von Substanz und Accidenz). Die Fassung von 15 2 weist nun aber keineswegs in zweifelloser, eindeutiger Weise auf diese hin. Vielmehr liegen, wenn man die Stelle nur aus sich interpretiert, folgende Möglichkeiten der Auslegung vor. Ich lege sie hier so ausführlich vor, um gleich zu Anfang an einem typischen Beispiel die Schwierigkeiten der Kantischen Terminologie zu illustrieren. Später werden in ähnlichen Fällen Andeutungen genügen.

a) Entweder könnte 2 nur eine Duplik von 1 sein und sich also wieder auf das Grund-Folge-Verhältnis beziehen, als ein bloßer neuer Formulierungsversuch (nach Kants Gewohnheit, s. S. 4). Dafür spräche vor allem der Ausdruck „das Begleitende“, der z. B. in den „Reflexionen“ (Erdmann) Nr. 1055 und 1068 sich findet, und zwar NB! immer in der Definition des Kausalverhältnisses. Dagegen spricht der Umstand, daß der offensichtliche Parallelismus in der Formulierung von 15 1—3 keinen rechten Zweck mehr hätte, wenn 1—3 nicht die auch sonst in diesen Blättern ja immer wiederkehrenden drei „Kategorien“ nacheinander enthielte. Zwar würden die 3 Kategorien resp. Analogien auch in der Reihe 1/2, 3, 4 aufeinander folgen, aber bei 4 würde eben die parallele Formulierung fehlen.

b) Oder aber liegt wirklich, wie man dem Zusammenhang nach erwartet, das Substanz-Accidenz-Verhältnis hier vor. Dafür könnte der Ausdruck „Realität“ in diesem Zusammenhang sprechen, wenn man z. B. 10 26 vergleicht: „bei aller Realität ist das Verhältnis der Substanz zum Accidenz; bei dem, was geschieht, des Grundes zur Folge etc.“ (vgl. 16 2). Außerdem kann der Ausdruck „was jederzeit da ist“ als identisch mit „permanentes, stabile“ gefaßt werden (15 4, wo wohl sicher von der Substanz und ihrer Konstanz die Rede ist, s. u.), wie auch der Ausdruck „den Zeitpunkt bestimmen“ den Formulierungen von 15 2 und 15 4 gemeinsam ist. Doch können beide Ausdrücke in 15 2 auch ganz allgemein gedeutet werden (siehe unten „d“). Gegen die Deutung auf das Substanzverhältnis scheint nun aber der Ausdruck „Begleitendes“ zu sprechen, der für a gesprochen hat. Er ist gerade für die Substanz doch mindestens recht unglücklich gewählt, da man ja freilich zwar schließlich die Substanz als den beständigen [vgl. „jederzeit“] „Begleiter“ der Accidenzien bezeichnen kann, aber dieser Ausdruck doch recht gesucht ist und man eigentlich eher umgekehrt erwarten würde, daß nicht die Substanz als das „Begleitende“ bezeichnet würde, sondern die Accidenzien; denn sie ist doch gerade die Hauptsache, während der Ausdruck „begleiten“ eigentlich nur auf die Nebenumstände paßt.

Man kann jedoch gegen diesen ganzen Einwand geltend machen, daß ja Kant selbst offenbar die Inconcinnität des Ausdrucks für das, was er sagen wollte, empfand und deshalb eine neue Fassung darüber schrieb, die gerade den Ausdruck „Begleitendes“ eliminiert[1]).

So wird trotz allem die Beziehung auf die Substanz doch schließlich das Gegebene sein.

c) Wenn es somit (s. b) nach 15 2a Bedingung der subjektiven Wahrnehmung wäre, daß sie nie isoliert, sondern immer als ein Nebeneinander

---

1) Daß dann in 2b doch wieder dieser Ausdruck stehen geblieben ist, spricht natürlich nicht gegen dieses Motiv der Änderung. Kant führte die letztere eben nur nicht ganz durch.

(3) [a] In Ansehung dessen, was zugleich ist, ist jederzeit Zusammennehmung [R.: ein Zusammenhang; ersteres ist wahrscheinlicher der Wortform nach und hat z. B. in 7 49 eine auch dem Zusammenhang nach stimmende Parallele, vgl. auch 17 6] (Bedingung der Wahrnehmung).

[b] Es kann mit allerlei zusammengenommen werden; aber, wo etwas als objektiv zusammenverbunden betrachtet werden soll, ist eine wechselseitige Bestimmung des Mannigfaltigen unter einander [dem Sinn nach kann ergänzt werden: nötig].

(„zugleich") von Vorstellungen auftrete (wie nach 15 1a als ein Nacheinander), so könnte man vom Standpunkt der „Kritik der r. V." aus denken, die diesem subjektiven Wahrnehmungsverhältnis entsprechende objektivierende Kategorie resp. Analogie müsse diejenige der Wechselwirkung, nicht aber die der Substanz sein. Das läßt aber der Wortlaut von 15 2b nicht zu. Wir werden uns daher darauf beschränken müssen, festzustellen, daß Kant damals hierüber eben noch offenbar anders dachte: Träger des objektiven Nebeneinander ist hier die Substanz. Es ist jedoch nicht recht einzusehen, wie dann die in 15 3b sicher vorliegende Kategorie der Wechselwirkung genauer im Verhältnis zu dem in 15 2 Ausgeführten zu denken ist.

d) Aber nicht bloß auf eine spezielle von den 3 Kategorien läßt sich der Ausdruck von 15 2 deuten, sondern er kann auch ganz allgemein — alle drei umfassend — gefaßt werden: 15 2 kann auch den allgemeinen Grundsatz bringen, von dem 1 und 3 nur Spezialfälle sind: den Grundsatz der Objektivierung aller subjektiven Vorstellungsverhältnisse („Wahrnehmungen"). Dann wäre „Realität" ganz allgemein = „etwas, was objektiver Wahrnehmungsgegenstand sein soll" zu fassen. Ebenso „Begleitendes" = das jeweilige Korrelat, mit dem eine Vorstellung in einem notwendigen, geregelten Verhältnis („jederzeit") verknüpft wäre. Eben durch dieses Stehen in einem notwendigen Verhältnis würde der subj. Vorstellung überhaupt erst objektiv ihr „Zeitpunkt bestimmt". Gegen diese Deutung spricht jedoch wohl wieder der Umstand, daß dadurch der Parallelismus in 15 1—3, der doch offenbar ganz beabsichtigt ist, gestört würde.

Wir kommen also zu dem Schluß, daß 15 2 doch wohl sicher auf die Substanz zu deuten ist, und lernen aus diesem Beispiel — es genüge dies eine statt vieler —, wie wenig man, zumal in diesen Blättern, Kants Terminologie pressen darf; wie man vielmehr vielfach zu mehr intuitivem Erfassen des Gedankens genötigt ist und einsehen muß, daß Kant oft den Ausdruck um schöner Parallelen und Systematisierungen willen recht wenig dem Gedanken entsprechend formt.

(3) Ursprünglich begann 3a mit folgenden, nachher gestrichenen Worten: „Im [vorher: ein (so Reicke)] Aggregat ist manche[s ?] [vorher: vieles (so R.)] in wechselseitige[r ?] Beziehung, aber unter diesem [sc. dem „manchen" = dem „allerlei", s. o.] muß" [bricht ab]. Kant fühlte wohl, daß sich diese dritte „Relationskategorie" (Wechselverhältnis) nur schwer in das bei den beiden andern benützte Schema bringen lasse, und es mochte ihm der Terminus „Aggregat" hier zu wenig den Parallelismus wahren, resp. zu wenig deutlich gerade den hier besonders zu betonenden Gesichtspunkt des zeitlichen „zugleich" hervortreten lassen; darum wählte er die jetzige Form.

Die jetzige Fassung von 3a entspricht dem Sinne nach vollkommen der von 1: der Begriff des „zugleich" involviert ohne weiteres eine „Zusammennehmung", da bei vollständig isolierten „Größen"[1]) jede Grundlage für das „Urteil" des „zugleich" fehlt (vgl. 8 46). Aber das genügt noch nicht,

---

1) „Vorstellungen" gibt es ja in diesem Fall eigentlich gar nicht, s. Komm. zu 13 4 ff.

(4) Wenn nicht etwas jederzeit wäre, also etwas Permanentes, stabile, so würde kein fester Punkt oder [R.: „der“, was wohl kaum möglich ist] Bestimmung des Zeitpunkt[es] sein, also keine Wahrnehmung, d. i. Determination von etwas in der Zeit.

---

um die Objektivität eines solchen „Aggregats“ zu gewährleisten. 3b bringt nun zum ersten Mal den Begriff des objektiven Verhältnisses, den wir bisher immer ergänzen mußten, ausdrücklich, und bestätigt dadurch unsre obigen Auslegungen.

Auch 3b hatte ursprünglich eine andere Fassung. Kant schrieb zuerst: „Es kann allerlei zusammengenommen werden, aber [sc. nur] da, wo sich das viele]= „allerlei“] wechselseitig bestimmt, ist die Verbindung [= Zusammennehmung] objektiv ein“. Durch Streichung („da—ein“), Einschaltung („mit“ nach „aber“, welch letzteres wohl auch als gestrichen anzusehen und daher nicht zu lesen sein dürfte) und durch andere Beziehung des „Es“ am Anfang kam der jetzige Text zustande. Durch diese Änderungen erreichte Kant, daß das „Es“ (= das, was zugleich ist) in den Mittelpunkt trat (parallel 1 und 2) und nicht der allgemeine Begriff des „Zusammengenommenen“.

Die Beziehung des „Es“ im jetzigen Text (auf „das, was zugleich ist“) ist indessen logisch nicht ganz korrekt. Denn das, was zugleich ist, ist ja eben schon „zusammengenommen“. „Es“ bezieht sich nur auf ein aus dem Vorigen zu entnehmendes konkretes „Etwas“ (Vorstellung), das erst zu den andern Vorstellungen in dieses Verhältnis gesetzt werden soll. — Überhaupt zeigt alles deutlich, daß Kant hier eine zu 15 1 u. 2 parallele Formulierung nur mit Mühe und auch so nicht vollständig erreichte (vgl. das schon bei 15 1 bemerkte Fehlen des „jederzeit“ in 15 3).

Zum Ausdruck „wechselseitige Bestimmung“ vgl. 13 21.

(4) Wie schon zu 15 1 angedeutet wurde, folgt nun in 4 ff. eine weitere Ausführung je der zweiten Hälfte (b) von 1—3, also der Regeln der Objektivierung der bloß subjektiven Vorstellungsverhältnisse („Wahrnehmung“ im Sinne von „subjektiver W.“). Darüber kann kein Zweifel sein. Um so auffallender ist es daher, wenn hier in 4 der Begriff „Wahrnehmung“ offenbar eben das einschließt, was er 15 1—3 ausschloß: die „Bestimmung“, die „Determination“, also eben die Objektivierung nach Regeln. Wir haben also hier ganz unvermittelt, wie z. B. auch wieder in 15 19, den Begriff der Wahrnehmung im objektiven Sinne (vgl. „jederzeit“, „Permanentes“ etc., was ja nach 15 1 und 15 2 eben Merkmale der objektiven Verhältnisse sind). Vlg. die Ausführungen zu 15 1 S. 11.

Dem speziellen Inhalt von 4 gegenüber erhebt sich, an sich betrachtet, derselbe Zweifel, wie gegenüber 15 2 (s. die Bemerkungen b und d): ob hier nur das „Substanzverhältnis“ als Bedingung der obj. Wahrnehmung gemeint ist, oder die Bedingung aller obj. Wahrnehmung im allgemeinen, die also alle drei „Verhältnisse“ umschließen würde. Im letzteren Fall würde hier also aus 1—3 das Fazit gezogen und der Sinn wäre der: wenn nicht bei allem, d. h. bei aller subj. Vorstellung ein fester Beziehungspunkt ist, wodurch dem in ihr enthaltenen „Etwas“ (X) ein bestimmter Zeitpunkt angewiesen wird, so wäre keine obj. Wahrnehmung möglich, die ja ihr Charakteristikum eben in der Notwendigkeit ihrer Verhältnisse gegenüber den bloß subjektiven Vorstellungsverhältnissen hat, oder, wie es hier heißt, darin, daß sie „etwas“ in der Zeit „determiniert“, d. i. ihm einen notwendigen „Platz“ im Verhältnis zu den übrigen Vorstellungen (Erscheinungen) in der Zeit (im innern Sinn) anweist.

Viel wahrscheinlicher aber ist es, daß das „Permanente, stabile“ nicht so allgemein als der feste, notwendige Beziehungspunkt überhaupt zu fassen

(5) Wenn nicht etwas beständig [= „jederzeit“ in 1, weshalb Kant hier auch übergeschrieben hat: vor einer Begebenheit] vorhergienge, so würde unter dem vielen [= „allerlei“ in 1], was vorhergeht, nichts sein, wozu das, was geschieht, in einer [sc. notwendigen] Reihe gehört[e]; [m. a. W.] es hätte keine bestimmte Stelle in der Reihe [der Begebenheiten, d. i. der Kausalkette].

(6) Durch die Regeln der Wahrnehmung sind die [ausgestrichen: Sachen] Objekte der Sinne bestimmbar in der Zeit [vgl. 4 Schluß]; in

---

ist, sondern als spezielle Bezeichnung für „Substanz“. Das erweisen alle Parallelen zu diesen Terminis („L. Bl.“ 8 33 a, 13 15, Konvolut C 4 S. 135 (Reicke); Reflex. 693, 1042/3 etc.), in welchen diese Termini oder ihre deutschen Äquivalente ausnahmslos die Substanz im Unterschied von ihren wechselnden Accidenzien bezeichnen; die Konstanz der Materie; das, was den Unter- oder Hintergrund der Vorstellungen bildet.

(5) Was bringt diese Wiederholung von 1 Neues? Sie schließt sich an die vorhergehende Formulierung des Substanzverhältnisses möglichst wortgetreu an und eben die Absicht eines möglichst genauen Parallelismus in der Definition der 3 Verhältnisarten dürfte Kant zu dieser Neuformulierung bestimmt haben. Sachlich bringt die Stelle nichts Neues.

„Reihe“ ist hier prägnant = objektive Reihe (vgl. dagegen z. B. 8 15).

(6) Nun erst wird wohl der allgemeine Ertrag der Einzelbestimmungen von 15 1–5 von Kant ausgesprochen, während 15 2 und 15 4 nur unwahrscheinlich in diesem allgemeinen Sinn gedeutet werden konnten.

Die „Regeln der Wahrnehmung“ sind die Regeln, denen gemäß die subjektiven Wahrnehmungen (= „Erscheinungen“) objektiviert oder zu Wahrnehmungen im objektiven Sinne (15 4) werden, also „Regeln für die Wahrnehmung“ oder „für die Ordnung [„Exposition“ 15 10] der Wahrnehmungen“. Dieselben sind also nur der Ausdruck dessen, was in 15 1 b, 2 b, 3 b, 4, 5 schon ausgeführt wurde. Nachher (15 9) treten ihnen die „Präsumptionen“ an die Seite, welche den „Regeln“ gegenüber zu ihrem Inhalt die in 15 1 a, 2 a, 3 a ausgeführten „Bedingungen der (subjektiven) Wahrnehmung“ haben.

Es fällt auf, daß hier in 15 6 an Stelle der „subj. Wahrnehmungen“ der Ausdruck „in der Anschauung gegebene Erscheinungen“ tritt. An der Identität beider kann dem Zusammenhang nach gar kein Zweifel sein. Es liegt hier eine terminologische Ungenauigkeit vor, die nicht bloß zufällig, sondern charakteristisch ist. An sich darf selbstverständlich Anschauung und subjektive Wahrnehmung nicht identifiziert werden. „Anschauung“ ist sonst das Gegebensein der Erscheinungen in den Formen Raum und Zeit. Wahrnehmung im subjektiven Sinn (= „Apprehension“) ist das Gegebensein im innern Sinn, in der Form desselben: der Zeit, und ihren Verhältnissen. Somit ist freilich alles, was in der Anschauung gegeben ist, auch Gegenstand des inneren Sinnes; sonst wären wir uns desselben gar nicht bewußt. Aber nicht alles, was Gegenstand des inneren Sinnes ist, ist Gegenstand der Anschauung (d. i. den Formen der äußeren Anschauung unterstehend). Diesen Tatbestand hat sich Kant durch seinen Zeitbegriff verdunkelt. Die Zeit ist ihm einerseits die Form des inneren Sinnes, andererseits neben dem Raum eine äußere Anschauungsform. Einmal ist die Zeit dem Raum und der Zeit als äußeren Anschauungsformen übergeordnet, das andere Mal sind Raum und Zeit koordiniert, und beide Arten der „Zeit“ hält er nicht auseinander (s. Exkurs hinten). Indem er so nicht streng zwischen der Zeit als Form des innern Sinnes (aller Apprehension) und der Zeit als äußerer

der Anschauung sind sie als Erscheinungen bloß gegeben. (7) Nach jenen Regeln [sc. der Wahrnehmung] wird eine ganz andere Reihe [vgl. 5] gefunden, als die ist, worin der Gegenstand [bloß] gegeben war.

Anschauungsform unterschied, lag es für ihn nahe, Apprehension („subjektive Wahrnehmung") und „Anschauung" als Wechselbegriffe zu verwenden, wie wir es ihn hier in 15 6 tun sehen. Sachlich liegt ja hier keine Unklarheit vor.

An andern Stellen aber treten, wie der Kommentar zeigen wird, Anschauung — subj. Wahrnehmung — Erfahrung (obj. Wahrnehmung) in der eigentlich normalen Weise auseinander als drei verschiedene Stufen oder Faktoren des Erkenntnisprozesses, und dann ergibt sich für die subjektive Wahrnehmung eine charakteristische und wichtige Mittelstellung zwischen Anschauung und Erfahrung (s. besondere Ausführungen hinten).

Die Ausdrücke „Objekte der Sinne" und nachher „Gegenstand" sind nicht zu pressen; sie bezeichnen hier — allerdings ein Zeichen für Kants terminologische Sorglosigkeit, wo doch eben das Problem der Objektivierung der Erscheinungen verhandelt wird — nichts anderes als eben die „bloßen", d. h. noch unbestimmten Erscheinungen, wie sie als in Raum und Zeit geformte, aber noch nicht unter jene Regeln gebrachte Empfindungen in der „bloßen Anschauung" vorliegen; eben darum bloße „Objekte der Sinnlichkeit", noch ohne Verstandesbearbeitung („Intellektuierung" 11 15 par.). Es könnte nach Kants sonstigem Sprachgebrauch auch „bloße sinnliche Vorstellungen" oder „das gegebene Mannigfaltige" heißen.

(7) Ein schwieriges Problem bietet auch der Ausdruck „eine ganz andere Reihe". Es handelt sich offenbar um das Verhältnis einer subjektiven Vorstellungsreihe zu einer objektiven. Und zwar ist „Reihe" jedenfalls ganz allgemein zu fassen, also nicht bloß im Sinne eines Nacheinander wie 15 5 u. ö., sondern als ebenso auch für die beiden andern in 15 2a und 3a behandelten Zeitverhältnisse gültig. Es fragt sich nun, ob Kant mit dem Ausdruck „eine ganz andere Reihe" entweder (a) meint, daß z. B. ein subjektives Nacheinander von Vorstellungen objektiv ein Nebeneinander sein könne (z. B. die subj. Wahrnehmung eines Hauses ist sukzessiv, dabei sind aber objektiv die sukzessiv apprehendierten Teile gleichzeitig), oder aber (b), ob Kant nur innerhalb desselben Verhältnisses eine „ganz andere Reihenfolge" der Teilvorstellungen meint (z. B. in der subjektiven Wahrnehmung folgt bei größeren Entfernungen die Gehörsempfindung des vom Schläger getroffenen Balles der Gesichtsempfindung des fliegenden Balles; objektiv aber ist der Schlag das erste und der Flug erst dessen Folgeerscheinung). M. a. W. vergleicht Kant hier entweder (b) nur immer diejenigen subjektiven und objektiven Verhältnisse miteinander, die sich in 15 1—3 je als a und b entsprachen: also subjektives Nacheinander mit objektivem Kausalverhältnis, subj. Zugleich mit obj. Wechselwirkungsverhältnis? oder aber (a) jedes beliebige von den 3 subjektiven Vorstellungsverhältnissen mit jedem beliebigen objektiven Kategorialverhältnis, nach Maßgabe dessen ersteres objektiv geregelt wird?

Die Entscheidung ist deshalb nicht so einfach, weil in jedem der beiden Fälle Kants Ausdruck „eine ganz andere Reihe" jedenfalls eine Übertreibung enthält. Denn nicht in jedem Falle wird die objektivierende kategoriale Bearbeitung eine „ganz andere Reihe" ergeben, als die, in der „der Gegenstand gegeben war" (sc. „in der Anschauung" s. 15 6 = subjektive Wahrnehmung). Warum soll nicht oft das subjektive post hoc auch ein objektives propter hoc sein? Die objektive Reihe kann eine „ganz andere" sein als die subjektive, aber sie muß es keineswegs sein.

Die übrigen Stellen der vorliegenden Blätter, an denen objektive

(8) Ohne solche Regeln der Wahrnehmung könnten keine Erfahrungen gemacht werden, weil dieses [sc. diese Regeln] die Titel der Erscheinungen sind, so wie die sinnlichen Begriffe Titel der Anschauungen.

(9 a) Regel der Präsumptionen [R.: Präsumption] als Beurteilung der

---

und subjektive Vorstellungsverhältnisse verglichen werden (z. B. 82 ff. 87 par.), lassen die Deutung b wahrscheinlicher erscheinen, da an diesen immer nur subj. und obj. „Nacheinander", subj. und obj. „Zugleich" usw. verglichen wird, aber nicht z. B. subj. Nacheinander und obj. Zugleich. Andererseits spricht allerdings z. B. der Beweis der „zweiten Analogie" in der „Kritik d. r. V." für die Deutung a (vgl. daselbst das oben angeführte Beispiel der Apprehension eines Hauses).

Man wird also die Frage wohl in suspenso lassen und auf jeden Fall eine gewisse Übertreibung im Ausdruck zugeben müssen.

Daß den Begriffen „Gegenstand" und „Gegebensein" (welch letzteres ja wieder auf die Anschauung weist) dieselben Bedenken wie bei 15 6 entgegenstehen, ist selbstverständlich. Zum letzteren sei hier nur noch bemerkt, daß nach der Ausführung zu 15 6 konsequenterweise also eigentlich drei verschiedene Arten von „Reihen" unterschieden werden müßten: 1. Die Verhältnisse des Gegebenseins in der bloßen Anschauung in Raum und Zeit (I). 2. Die des Gegebenseins im innern Sinn (also der Apprehension) oder in der Zeit (II) als Form des innern Sinnes. 3. Die objektivierten kategorial geregelten Verhältnisse der Erfahrungserkenntnis. Vgl. wieder die besonderen Ausführungen über den Zeitbegriff.

(8) „Könnten keine Erfahrungen gemacht werden" ist nur ein anderer Ausdruck für das „sind die Objekte der Sinne nicht bestimmbar in der Zeit" (6). Die Regeln der Wahrnehmung werden hier „Titel der Erscheinungen" genannt, weil, wie oben ausgeführt wurde, sie dazu dienen, in das Mannigfaltige der Erscheinungen notwendige Verhältnisse d. i. Ordnung zu bringen (vgl. „Exposition" 15 10). Sie sind gleichsam verschiedene Arten von Etiketten, Überschriften, Titel, unter welche die Erscheinungen eingeordnet werden.

(Zum Ausdruck „Titel" vgl. die häufigen Parallelen in diesen Blättern 11 4. 10, 12 22, 13 17 usw.)

Die „Titel der Anschauungen" sind entweder die „sinnlichen Begriffe" d. h. Raum und Zeit. Noch in der Kritik werden dieselben ja als „Begriffe" (natürlich der Sinnlichkeit) bezeichnet. Wie die Anschauungen in Raum und Zeit „geordnet" sind, so stehen die Erscheinungen unter den 3 Regeln der Wahrnehmung, den drei Relationsarten („Begriffen" 15 16). Oder aber können auch alle empirischen „konkreten" Begriffe gemeint sein, durch die ja die Anschauungen ebenfalls geordnet werden.

Die auffallende Tatsache, daß der Begriff „Erscheinung" hier der „Anschauung" gegenübertritt, während er in 15 6 mit ihr gleichgesetzt war, beruht hier wohl auf dem Wechsel eines engeren und weiteren Begriffs der Anschauung. Hier ist Anschauung = empirische Anschauung, während sie oben, wie ausgeführt wurde, mit Apprehension (subj. Wahrnehmung) gleichgesetzt war. Man darf auf solche terminologischen Unstimmigkeiten gerade in diesen Blättern nicht zu viel Gewicht legen.

(9 a) Es wurde schon oben bemerkt, daß wir in dem Gegensatz von „(Regeln der) Präsumptionen" und „Regeln der Wahrnehmungen" (oder von „Präsumptionen" und „Analogien" oder „Regeln der Exposition", s. 15 10) eine Wiederaufnahme des Gegensatzes der Teile a und b von 15 1—3 zu sehen haben. Die „Präsumptionen" machen Aussagen über die „subjektiven

Erscheinungen vorläufig zu bestimmenden [R.: bestimmender] Urteilen [R.: —e].

(9b) Principia der Wahrnehmung.

Funktionen des Gemüts“ (87), über die Bedingungen und Formen der Apprehension (subjektiven Wahrnehmung, Aufnahme in den innern Sinn) und entwerfen ihnen gemäß „Regeln der Beurteilung“ (1122), wie sie in 151a, 2a, 3a unter dem Namen „Bedingungen der Wahrnehmung“ enthalten sind. Es sind das nur „vorläufige Beurteilungen der Erscheinungen“, d. h. noch keine definitiven, nur ein subjektiver Versuch der Bestimmung derselben, nicht aber schon deren objektive Bestimmung. Zu letzterer bedarf es vielmehr der „Regeln der Wahrnehmung“ = für die Wahrnehmung, der „Analogien“; nur durch Unterordnung der nach den Präsumptionen gegebenen Verhältnisse unter allgemeine Gesetze (82) entstehen allgemein gültige Erfahrungsgesetze (der „Exposition“). Die Präsumptionen haben nur vorläufige, subjektive Geltung; sie bestimmen nicht, sind aber Vorbereitungen der Bestimmung (= „zu bestimmenden Urteilen“). 1123 leugnet ausdrücklich von den Präsumptionen, daß sie bestimmen können[1]).

Diese Auslegung wird bestätigt durch die Ausführungen über den Gegensatz von „vorläufigen“ und „bestimmenden Urteilen“ in Kants „Logik“ (herausgegeben von Jäsche 1800) S. 113 ff. Dort führt Kant im Anschluß an Meiers Logik folgendes aus (S. 115): „die vorläufigen Urteile sind sehr nötig, ja unentbehrlich für den Gebrauch des Verstandes bei allem Meditieren und Untersuchen. Denn sie dienen dazu, den Verstand bei seinen Nachforschungen zu leiten und ihm hiezu verschiedene Mittel an die Hand zu geben. Wenn wir über einen Gegenstand meditieren, müssen wir immer schon vorläufig urteilen und das Erkenntnis gleichsam schon wittern, das uns durch die Meditation zuteil werden wird .... man muß sich immer einen vorläufigen Plan machen .... Man kann sich daher unter vorl. Urt. Maximen denken zur Untersuchung einer Sache. Auch Antizipationen könnte man sie nennen, weil man sein Urteil von einer Sache schon antizipiert, noch ehe man das bestimmende hat..... Es ließen sich sogar Regeln darüber geben, wie wir vorläufig über ein Objekt urteilen sollen. — Von den vorläufigen U. müssen die Vorurteile unterschieden werden. Vorurteile sind vorl. Urt., sofern sie [fälschlicherweise] als Grundsätze angenommen werden“ [also eben als bestimmende Urteile].

Wendet man diese Bestimmungen auf 159a an, so sind Präsumptionen eben „vorläufige Urteile über ein Objekt“, die nach den in 151a, 2a, 3a gegebenen Gesichtspunkten („Bed. d. Wahrn“.) gefällt werden, aber eben deshalb im Gegensatz zu den „Regeln der Wahrnehmungen“ („Analogien“; „Prinzipien der Exposition“) stehen, welche bestimmend d. i. von objektiver Geltung sind. Vgl. zu diesen Ausführungen die parallelen Ausführungen in und den Kommentar zu 1119—24, 122. 6. 21. 24, 134—6. 11. 24. 27. 28, 841. 50.

(9b) Über die Bedeutung des Ausdrucks „Principia der Wahrnehmung“ kann man zweifeln. Entweder sind damit — analog den „Regeln der Wahrnehmung“ — die Prinzipien gemeint, unter welche die (subj.) Wahrnehmungen subsumiert werden müssen, um Erfahrungen zu werden. Dann liegt in 9a und 9b der Gegensatz von Präsumptionen und Analogien vor, wie auch wieder in 1510. Oder aber sind mit den „Princ. d. Wahrnehmung“ im Gegensatz zu den „Analogien des Verstandes“ die Prä-

1) Auf 89. 60 darf man sich hier nicht beziehen. In diesen Stellen ist der Gegensatz nicht der eben genannte, sondern der zwischen den Analogien und einzelnen (empirisch feststellbaren) Naturgesetzen.

(10) Grundsätze der Beobachtung oder [Grundsätze] der Exposition der Erscheinungen überhaupt.

sumptionen gemeint als Prinzipien der Aufnahme der Wahrnehmungen in den inneren Sinn und seine Verhältnisse. Dann wäre also 9b nur ein neuer Ausdruck für 9a.

Letzteres scheint mir wohl das Wahrscheinlichere.

(10) Es ist hier zweifelhaft, ob das „oder" zwei Äquivalente oder zwei Gegensätze verbinden soll. Im ersteren Fall müßten unter den „Grundsätzen der Beobachtung" also die Analogien („Regeln der Wahrnehmung" = der Exposition[1])) verstanden werden. Dies ist aber wohl, wie gleich gezeigt werden soll, terminologisch ausgeschlossen. Im zweiten Fall wären die „Grundsätze der Beobachtung" = „Präsumptionen" (= „Prinzipien der Wahrnehmung" in diesem Sinn, s. zu 159b) zu deuten.

Es hängt die Entscheidung also an der Fassung des Begriffs „Beobachtung". Vergleicht man die anderen Stellen dieses Blattes, an denen der Begriff vorkommt, so läßt sich aus diesen die Frage kaum mit Sicherheit entscheiden. Denn 1512b „alle Beobachtung erfordert eine Regel" kann entweder so gefaßt werden, daß man ergänzt: „um Erfahrung zu werden"; dann wäre Beobachtung das Subjektive. Oder kann nach Kants sonstigem Sprachgebrauch „erfordert" schließlich auch = „schließt notwendig in sich" sein. Doch ist ersteres hier entschieden wahrscheinlicher. In 1514 dagegen ist es umgekehrt. Hier legt an sich der Ausdruck „Analogien der Beobachtung" zunächst wegen des gewöhnlichen Ausdrucks „Analogien des Verstandes" (1511) die objektive Deutung näher. Jedoch kann der Ausdruck auch wieder wie „Regeln der Wahrnehmung" die Analogien bedeuten, unter welche die (an sich subjektive) Beobachtung gebracht werden muß, um objektiv zu werden.

Entschieden nach der objektiven Seite weist jedoch eine Stelle wie 1311, wo „Beobachtung" mit „Beurteilung"[2]) zusammen, wohl als Äquivalent, auftritt. Dagegen scheint 126.7 „die Prinzipien der Exposition .... sind das Richtmaß der Beobachtung", allerdings auch wieder die andere Deutung wenigstens nicht auszuschließen. Die Stelle 732, welche besagt, daß „die Exposition ganz was anderes als Observation" sei, darf schon wegen des nicht notwendig synonymen Terminus „Observation" statt „Beobachtung" nicht ohne weiteres als Beweismaterial für die subjektive Deutung unserer Stelle herangezogen werden. Auch trägt die Stelle 732 in ihrer so auffallend bestimmten Entgegensetzung eher den Charakter, den bei Kant momentane Definitionen zu haben pflegen (s. o. S. 4/5).

Es muß also wohl darauf verzichtet werden, eine eindeutige und zweifellose Erklärung des Begriffs der Beobachtung zu geben. Mir scheint die objektive besonders wegen 1311 wahrscheinlicher. Aber auch wenn die subjektive die richtige wäre, ließe sich ja der Ausdruck „Grundsätze der B." analog dem von „Regeln der Wahrnehmung" (= für die Beobachtung) doch objektiv und damit als Äquivalent zu den „Grundsätzen der Exposition" deuten, was 127 (s. Komm.) wohl ganz unzweifelhaft macht.

Auch das „oder" scheint mir doch mehr auf diese Auffassung hinzuweisen. Bei einem Gegensatz stände doch wahrscheinlicher „und".

Wir haben dann also als wahrscheinlichste Deutung in 9b und 10 den Gegensatz von Präsumptionen und Analogien.

In betreff der Partikel „überhaupt" ist zweifelhaft, ob sie zu „Erscheinungen" oder zu „Grundsätze" gehört. Im ersteren Fall wären die Er-

1) Zum Begriff der „Exposition" s. Exkurs hinten.

2) Nicht zu verwechseln mit „vorläufige Beurt." in 159a, sondern = „bestimmende Beurt." (s. o.).

(11) [a] Es sind [also] Präsumptionen der Erfahrung.
[b] Analogien des Verstandes.
[c] Axiomen der Anschauung, Analogien des Verstandes, Petitionen der Vernunft.

---

scheinungen dadurch als „bloße", eben noch nicht bestimmte Erscheinungen bezeichnet (vgl. die Parallele Nr. 7 Abschn. 1); im letzteren Fall — dem kaum weniger wahrscheinlichen — würden die Grundsätze dadurch als allgemein bezeichnet im Gegensatz zu den in 15 11 aufgezählten einzelnen Arten. (Vgl. die besonderen Ausführungen zum Ausdruck „überhaupt" hinten.)

(11) In 11a und 11b werden von Kant die in 9b und 10 einander gegenübergestellten Präsumptionen und Analogien je in einer Zeile noch einmal kurz bezeichnet, die zweite Art nun eben mit ihrem „offiziellen" Namen als „Analogien". In 11c werden dann die „Analogien" mit zwei anderen Arten aprioriscber Grundsätze von objektiver Gültigkeit (welch letztere den Präsumptionen ja nicht zukommt) zusammengestellt. 12a und 13 beziehen sich sodann wieder auf die Präsumptionen, 12b und 14 auf die Analogien. In doppelter Entgegensetzung wird also über das Wesen beider Auskunft gegeben, ähnlich wie in 13 14.

(11a, b) „Es sind" bezieht sich entweder auf 15 9b, 10 zurück in dem Sinn: „die dort genannten Grundsätze sind also entweder Präsumptionen oder Analogien", oder bedeutet es „es gibt also usw.".

(11c) Der Begriff „Axiome der Anschauung" findet sich in der Dissertation von 1770 (z. B. W. II S. 401 27, 411 1. 5. 7. 13. 25, 413 17), wie in den Briefen (X S. 94 vom Jahr 1770 usw.) schon in demselben Sinn wie in der „Kritik der reinen V." und hat daher auch hier denselben Sinn. Eine Erläuterung ist deshalb hier nicht nötig (vgl. 13 19. 25).

Die „Analogien des Verstandes" sind die in diesen Blättern am meisten verhandelten von den obigen vier Arten von Grundsätzen. Sie sind wie gesagt identisch mit den Grundsätzen der „Exposition" von 15 10. Näheres über den Namen s. bei den Parallelen im Kommentar (vgl. Register) und in den besonderen Ausführungen hinten.

Über die „Petitionen", die in diesen Blättern nur eine geringe Rolle spielen (vgl. 8 11a), ist nichts Sicheres festzustellen. Es kann dabei an Sätze über Begriffe a priori wie Möglichkeit (vgl. 7 39) zu denken sein oder an Sätze wie „non datur saltus" usw. (vgl. Dissertation 1770).

Auf jeden Fall darf die hier vorliegende Reihe von Grundsätzen nicht identifiziert werden mit der kritischen: „Axiome — Antizipationen — Analogien — Postulate", die, soviel ich sehe, zum ersten Mal erst in den „Losen Blättern" I Nr. 9 (Reicke S. 27), also etwa 1779 80, nachzuweisen ist (s. o. S. 7). Hier liegt ein anderer Versuch vor, 4 Klassen von Grundsätzen aufzustellen: „Präsumptionen der Erfahrung — Axiome der Anschauung — Analogien des Verst. — Petitionen der Vernunft". Eine gewisse Verwandtschaft beider Reihen ist unbestreitbar, und es ist schließlich auch möglich, daß auch bei der späteren, ausgebildeten Form der Kritik trotzdem die „Grundsätze der Präsumption" — dann als erste Art von fünfen — in Kants Geist fortbestanden haben; nachweisbar aber sind sie dort nicht mehr, was dann durch die Veränderung des Gesichtspunktes zu erklären wäre, unter dem in der „Kritik" die „Grundsätze" auftreten — einem Gesichtspunkt, unter dem die (subj.) Präsumptionen freilich in der Aufzählung keine Stelle hatten.

(12) [a] Wir nehmen etwas nur dadurch wahr, daß wir uns unserer Apprehension bewußt sind [MS: seyn], folglich des Daseins [des „etwas", d. h. des Apprehendierten] in unserem innern Sinne, mithin als zu einem der drei Verhältnisse im Gemüte gehörig. [b] Alle Beobachtung erfordert eine Regel. [Nach „gehörig" ist im MS kein neuer Absatz wie bei Reicke.]

(13) Das Intellektuelle [Moment an] der Wahrnehmung geht auf die Kraft des inneren Sinnes.

(14) Die Analogien der Beobachtung gehen auf die durchgängige Wahrnehmung oder [d. h. besser gesagt:] die durchgehends bestimmte Wahrnehmung.

(15) Alle Verbindungen werden durch das Gemüt gemacht, und das Gemüt verbindet nichts objectivē, als was aus seinem correlato

---

(12) Wahrnehmung (vgl. „Bed. d. Wahrnehm." in 151 a ff.) ist bewußte Apprehension, bewußte Aufnahme der „bloßen Erscheinungen in Raum und Zeit" in das Bewußtsein, d. h. in die Form des innern Sinnes, die Zeit, nach ihren drei oben beschriebenen Verhältnissen des Daseins, Zugleichseins, Nacheinanderseins. Dadurch daß etwas in unser Bewußtsein tritt, wahrgenommen wird, geht dasselbe ohne weiteres in die subjektiven Verhältnisse des innern Sinnes ein. Von diesen noch subjektiven Verhältnissen spricht, wie schon oben bemerkt wurde, 12a, also von den „Präsumptionen". Im Unterschied davon handelt 12b wieder von dem, was oben „Regeln der Wahrnehmung", „Analogien" usw. hieß. Zum Begriff der Beobachtung an dieser Stelle s. o. zu 1510.

(13) Das „Intellektuelle der W." ist das 1512a Beschriebene, nämlich der Umstand, daß alle Wahrnehmung den Bedingungen des Bewußtseins (eben vermöge ihres Eingehens in das Bewußtsein) unterworfen ist (vgl. 1314, wo ganz derselbe Gegensatz auftritt wie hier zwischen 1513 u. 14). Gemeint ist also ihr Gegebensein in den drei „ursprünglichen Verhältnissen" des Gemüts (vgl. 115), ihre Zugehörigkeit zu einem dieser drei.

„Gehen auf" dürfte hier etwa = „zurückgehen auf", „seine Quelle haben in . . .", „in Beziehung stehen zu" bedeuten. „Kraft" im Sinne von „Vermögen" vgl. 122, 812, lateinisch „vis" L. Bl. I 18b u. ö.

Gemeint sind also wieder die „Präsumptionen", die „Principia der Wahrnehmung" von 159b. Im Gegensatz dazu spricht 14 wieder von den Analogien.

(14) Zum Ausdruck „Anal. d. Beob." s. die Bemerkungen zu „Grundsätze der B." 1510.

„Gehen auf" ist leicht zeugmatisch zu fassen im Sinn etwa von „ausgehen auf", „bezwecken". Ihr „Zweck" und Produkt ist die durchgängige Bestimmung (= „Exposition", vgl. „bestimmende" und „vorläufige Urteile" in den Bemerkungen zu 159a). Eigentlich würde man erwarten: „Gehen auf die durchgehends zu bestimmende Erscheinung (resp. subjektive Wahrnehmung)".

(15) „Alle Verbindungen", d. h. die subjektiven (der subj. Wahrnehmung) wie die objektiven (in der Erfahrung, der Exposition der Erscheinungen). Verbindungen werden nicht gegeben, sondern nur gemacht (vgl. schon in der Dissertation 1770: per formam [hier: relationem] objecta sensus non feriunt" — der Grundsatz aller Kantischen Philosophie). Objektiv aber kann etwas (eine Vorstellung) mit etwas anderem nur dann verbunden oder (wie Kant in 16 statt „objektiv verbunden" sagt:) „ver-

notwendig bestimmt wird; (16) sonst sind die Vorstellungen wohl zusammengestellt, aber nicht verknüpft, zwar in der Wahrnehmung, aber nicht im Begriffe.

(17) Die Synthesis [= Verknüpfung] enthält das Verhältnis der Erscheinungen nicht in der Wahrnehmung, sondern im Begriffe.

(18) Daß alles Verhältnis in der Wahrnehmung [sc. um objektiv zu sein] gleichwohl noch ein Verhältnis im Begriffe voraussetze, zeigt an,

---

knüpft" sein, wenn es mit diesem anderen, „seinem Korrelat", in einer notwendigen Verbindung, einem notwendigen Verhältnis steht. Es ist also derselbe Gedanke, wie oben Abschnitt 1—3. Das „Korrelat" ist nichts anderes als z. B. das „Begleitende" von Abschnitt 2, und die „notwendige Bestimmung" besteht eben darin, daß es „jederzeit" in diesem Verhältnis zu der betreffenden „Begebenheit", „Realität" usw. steht. „Aus seinem Korrelat" = durch das Korrelat (causa, Substanz, Ganzes) als „Grund".

(16) „Sonst", d. h. ohne diese notwendige Bestimmung ist es keine objektive Verbindung (kein „auseinander"), sondern ein bloßes „zusammen", d. h. „beieinander", wie es Nr. 7 5 vgl. 38 ausgedrückt ist), d. h. eine rein „subjektive" Anordnung.

Statt „in der Wahrnehmung" hieß es in der Parallele 7 5 „in der Anschauung". Dies erweist die Richtigkeit unserer dortigen Bemerkungen.

In der „Erfahrung" („Exposition") sind die Erscheinungen „in Begriffen" verknüpft, d. h. eben nach den drei Regeln der Verhältnisse von Abschnitt 6 und 12, die in den Begriffen Kausalität, Substanz, Ganzes zum Ausdruck kommen (vgl. die Parallelen).

Zu dem terminologischen Unterschied von Verbindung und Verknüpfung vgl. Kritik d. r.V. 2. Auflage, W. III S. 148. Anmerkung: „Alle Verbindung (conjunctio) ist entweder Zusammensetzung (compositio) oder Verknüpfung (nexus). Die erstere ist die Synthesis des Mannigfaltigen, was nicht notwendig zueinander gehört ..... Die zweite ist die Syn. d. M., sofern es notwendig zueinander gehört." (Sperrungen von Kant.) Es ist auffallend, daß in dieser nur in der zweiten Auflage sich findenden Stelle jene prägnante Bedeutung von „Verknüpfung" vom Jahre 1775 wieder auftaucht, die sonst keineswegs strikte eingehalten ist, wie Stichproben ergeben. Die Unterscheidung muß also, da sie zu so verschiedenen Zeiten auftaucht, für Kant doch mehr als bloße Laune gewesen sein (vgl. 7 4).

Hier schließt nach den Vorbemerkungen S. 10 der ursprüngliche Inhalt des Blattes. Das Folgende sind Zusätze, jedoch wohl sicher aus derselben Zeit.

(17) Dieser Anfang des ersten Zusatzes (s. o. S. 10) schließt sich, wie auch der Fortgang, der Terminologie nach aufs engste an 16 an, als dessen Anmerkung man ihn daher auch wohl aufzufassen hat. Denn „Synthesis" knüpft an „Verbindung" in 15 und „verknüpfen" in 16 an und die Bedeutung des Begriffs „Wahrnehmung" als (subj.) Gegensatz zu „Begriff" ist dem Zusatz mit 16 gemeinsam.

Sinn wie in 15 15: In der Wahrnehmung sind die Vorstellungen (= Erscheinungen) wohl zusammengestellt, aber nicht verknüpft (letzteres nur im Begriff). Synthesis ist dann, wie auch sonst meist, = „Verknüpfung" im obigen prägnanten Sinn (16). Der Ausdruck „enthält" ist etwas sonderbar; man erwartet eher; „erzeugt"; oder muß man „Synthesis" hier prägnant = das „synthetisch Verbundene" fassen (vgl. jedoch zu 7 4 „Verkettung").

Zum Begriff „Synthesis" im allgemeinen s. hinten.

(18) Der Ausdruck „voraussetze" beleuchtet wieder gut das stete leise Schwanken Kants zwischen objektiver und subjektiver Wahrnehmung. Wäre

daß das Gemüt die allgemeine und zureichende [d. h. alleinige] Quelle der Synthesis in sich selbst enthalte [= 15] und alle Erscheinungen in ihr exponibel seien.

(19) Es kann nichts synthetisch [es? oder „und"?] objektiv gültig sein [Kant schrieb zuerst weiter: „als das, welches die Bedingung ist", verbesserte sich dann aber, wie folgt, und hat diese frühere Fassung (vielleicht allerdings auch nur das zweite „als das") zweifellos nur versehentlich nicht gestrichen], als das, wodurch es [= das im „nichts" enthaltene „etwas"] als Objekt gegeben oder [besser gesagt[1]] wodurch etwas, was gegeben worden, als Objekt gedacht wird.

(20) [Ein] Objekt wird [nun aber] nur gedacht [d. h. als Obj. wird etwas nur gedacht], sofern es unter einer Regel der Erscheinung steht

---

wieder nur an die subjektive gedacht, wie im vorigen, so würde man eigentlich „erfordere" erwarten. Durch den Ausdruck „voraussetze" ist gesagt, daß das Verhältnis in der Wahrnehmung ein Verhältnis im Begriff (als Ursache) schon in sich schließe und dann haben wir wieder ganz den früheren objektiven Begriff = Erfahrung. Beides ist möglich, ersteres wahrscheinlicher. Nach den S. 4ff. gegebenen Prinzipien der Interpretation müssen einfach beide Bedeutungen von Wahrnehmung ohne alle Harmonisierungsversuche nebeneinander registriert werden. In der Sache ist ja Kant deshalb nicht schwankend, nur in der Terminologie. Man ist leicht versucht, überall eine schöne Entwicklungsreihe: Anschauung („bloße" Erscheinung) — Wahrnehmung — Erfahrung, die sich ja sonst auch gewiß findet, hineinzuinterpretieren. Aber das entspricht nicht den Tatsachen (vgl. hinten die besonderen Ausführungen über die verschiedenen Vermögensreihen).

Der Gedankengang von 18 ist dieser: der Umstand, daß die (subj.) Wahrnehmung zur Objektivität nicht ausreicht, sondern zu letzterer noch Verstandesbegriffe (-regeln) als synthetische Funktionen benötigt, zeigt, daß alle Objektivität (= Synthesis) im Gemüt ihre Quelle hat. Denn das Gemüt allein ist die (apriorische, s. 15[9]) Quelle aller Synthesis, wie überhaupt aller Verbindung (s. 15[15]) und daher aller Objektivität (s. 20. 22 ff.), und die Erscheinungen sind also nur „in ihr" (der Synthesis des Gemüts, d. h. durch sie) „exponibel", d. h. ordnungsfähig, bestimmbar (zu „exponibel", vgl. Komm. zu 22); weil alles, was Objektivität haben soll, eben deshalb auch der Jurisdiktion der Gesetze derselben, d. i. den synthetischen Funktionen, muß unterstehen können. Das wird nun eben im folgenden ausgeführt, wodurch sich auch diese Anordnung des Textes als die richtige erweist.

(19) Der Text ist überhaupt nicht in Ordnung, so klar der Sinn ist: Nach 22 ist nur das objektiv (Objekt), was „beständiger Grundsätze im Gemüte fähig", d. i. „exponibel" (18) ist. Die Exposition besteht aber in der Synthesis der Erscheinungen (17), welche eine Gemütsfunktion ist (18). Daher „kann nichts Synthetisches [kein Vorstellungsverhältnis] objektiv gültig sein" (so ist oben dem Sinne nach wohl sicher zu lesen), als was den Bedingungen (Regeln) untersteht, wodurch etwas überhaupt als Objekt gedacht wird. Und diese Bedingungen werden dann in 20 im Anschluß an Früheres ausgeführt.

(20) „Präsumption" ist von Reicke nur geraten, durch die Form der Buchstaben jedoch völlig ausgeschlossen.

---

1) Denn „als Objekt gegeben" kann unmöglich hier auf die Anschauung gehen, sodaß das „oder" einen Gegensatz (gegeben — gedacht) bezeichnen würde; zu betonen ist „als Objekt".

[= 22], und die .... ⟨? Reicke: „Präsumption“⟩ der Regel ist es, was die Erscheinung objektiv macht;

(21) also nicht die Erscheinungen stehen unter einer Regel, sondern die Objekte, die ihnen zugrunde liegen [vgl. 15 6. 7]. Nach dieser Regel werden sie [die Erscheinungen erst objektiv, d. i.] exponiert [und eben dadurch zu Objekten].

(22) Nur das, was beständiger [d. h. notwendiger] Grundsätze im Gemüte fähig ist, nennen wir Objekt.

(23) Also muß vor den objektiven Urteilen Beurteilung vorhergehen [vgl. 15 9!]. (24) Denn alles andere, was nicht solche Grundsätze annimmt [= ihrer fähig ist, 22], ist für [im MS „vor“] uns nichts und kann auch nicht wahrgenommen werden. Weil die Wahrnehmung eine Konjugation [= Verbindung, in diesem Fall = Verknüpfung] [„entweder“ durchstrichen] nach einem allgemeinen Grunde [= Principium] erfordert [bricht ab?]

(25) Man kann zwar vieles sehen, aber nichts verstehen, was erscheint, als wenn es unter Verstandesbegriffe und vermittelst ihrer in

---

(21) Der Sinn von 21 ist: Was bloße Erscheinung ist, steht noch unter keiner Regel, sondern nur die „Objekte“, auf die die Erscheinungen bezogen werden, die ihnen „zugrunde gelegt werden“, „zugrunde liegen“, weil Objekte erst durch Unterordnung unter die ordnenden Gemütsfunktionen (Analogien des Verstandes) zustande kommen. Also nicht Regeln der Erscheinungen sind diese Regeln, sondern solche der Exposition (Objektivierung) der Erscheinungen (vgl. 8 46 ff.).

(22—24) Dieser am Ende der II. Seite im MS ganz eng zusammengeschriebene Passus enthält nur eine Zusammenfassung früherer Gesichtspunkte, wie schon durch die Verweise im Text angedeutet wurde. Interessant sind nur einzelne Ausdrücke:

(22) „beständiger Grundsätze (sc. der Exposition) fähig sein“ deckt sich mit dem sonst öfters auftretenden Ausdruck „exponibel“ (s. oben 15 18 und „bestimmbar“ 15 6). — „Objekt“ nennen wir also nur etwas, das in einem bestimmten „Zeit“punkt nach den „3 Regeln“ bestimmt ist. Der Gleichklang von „Konjugation“ mit dem grammatischen Terminus hat gewiß keinen tieferen Sinn, wie Cohen a. a. O. S. 323 meint. Über den Objektbegriff s. hinten.

(23) Vgl. die „Präsumptionen der Erfahrung“ 15 11 a.

(24) Das „nichts“ scheint zu stark. Man erwartet „gar kein Objekt“, „gar kein objektiver Gegenstand“: denn ein bloßer Vorstellungs-(Phantasie-) Gegenstand könnte es doch wohl sein. Diese übertreibende Redeweise findet sich aber auch noch in der Kritik in gleichen Fällen angewendet; man vgl. zur Erklärung die Tafel der verschiedenen Arten von „Nichts“ (Kritik W. IV 187 und Duisburgscher Nachlaß Nr. 9). Verwandt ist die Stelle „Kritik“ W. IV S. 84 5 („gedankenlose Anschauung ist für uns — gar nichts“).

Der „allgemeine Grund“ kann nichts anderes sein, als die „beständigen Grundsätze“ (22), die (Verhältnis-)Begriffe (16) (vgl. zu „x“ 10 41 par.), die gemeinsame Funktion der Synthesis (Conjugatio).

„Wahrnehmen“ und „Wahrnehmung“ ist hier vollkommen objektiv gebraucht = Erfahrung und schließt die kategoriale Bearbeitung ein (siehezu 15 1).

(25) Sehen = „anschauen“ oder „wahrnehmen“ im subjektiven Sinn von 16, 17, 24. Verstehen = begrifflich, objektiv, verstandesgemäß, als ex-

[obj.] Verhältnis[se, d. i.] auf eine Regel gebracht wird; dieses [Auf-eine-Regel-bringen] ist die Annahme [des sinnlich Gegebenen (der Erscheinung)] durch den Verstand.

---

poniert, geregelt, geordnet erfassen und dadurch intellektuell beherrschen, s. Nr. 1111 (disponieren), vgl. die „verstandene Wahrnehmung“ Nr. 1323 und Kritik W. IV. S. 1982⁴. (Verstandesbegriffe dienen zum Verstehen der W.).

Der schon oben öfters ausgeführte Gegensatz von Wahrnehmung und Begriff, Anschauung und Erfahrung (Exposition) wird hier noch einmal eindringlich in den Gegensatz von sinnlicher Erscheinung und verstandesmäßiger (begrifflicher, regulativer) Bearbeitung derselben formuliert, s. die vielen späteren Parallelen (gleich Nr. 16).

Überhaupt konnte in diesem ersten Blatt vieles erst angedeutet werden, was durch die späteren Parallelen erst — wenn nicht hier schon alles in dies eine Blatt zusammengetragen werden sollte — vollständige Klarheit erlangen wird.

Blatt Nr. 16.

(Die Handschrift ist ganz dieselbe wie in Blatt 15.)

a.

Grundgedanke.

Die „Analogien der Erscheinung", d. h. die Regeln der Bestimmung der Erscheinungen in der Zeit nach den drei schon in 15 genannten Verhältnissen, werden dargelegt. Dabei tritt der Gegensatz des Subjektiven und Objektiven, der Nr. 15 beherrschte, zurück gegenüber dem von Sinnlichkeit und Verstand (Erscheinung — Erfahrung), der ja auch schon 157 ff. 10 ff. 25 mit ersterem alternierte.

Das Blatt hat keine selbständige Bedeutung, sondern scheint mehr nur Gedanken, die sonst ausführlicher dargestellt sind, noch einmal im Überblick zu formulieren. Der Gedankengang ist von selbst evident.

b.

Kommentar.

(1) Der Begriff [von etwas,] was da geschieht, ist eine Bestimmung der Sinnlichkeit, aber [nicht eine Bestimmung durch die Sinnlichkeit, quod absurdum, sondern] durch den Verstand, indem [ein] Etwas in die Zeitfolge gesetzt wird.

(2) Nun kann dieses [sc. etwas in die Zeitfolge setzen] nicht anders als in der Relation zu etwas Vorhergehendem geschehen [vgl. zu 151]. Demnach sagt die Regel, daß, was da geschieht, durch etwas Vorher-

---

(1) Man versteht 1 am besten, wenn man es als direkt an 1525 anschließend denkt. „Begriff" steht dann im Gegensatz zur (bloßen „subj. Wahrnehmung" und) Anschauung, also als Verstandesfunktion zur Sinnlichkeit, dem sinnlich Gegebenen. Es ist derselbe Gedanke wie 1517. 18.

„Etwas in die Zeitfolge setzen" heißt: demselben einen festen Zeitpunkt bestimmen (= 152), und zwar in diesem Fall nach dem Verhältnis des Nacheinander, dem Grund-Folge-Verhältnis, daher Zeitfolge. Jedoch kann „Begriff" hier auch ganz indifferent gebraucht sein, etwa = Ausdruck. Dann wäre „ist" = enthält. Sinn: bei jeder Begebenheit findet eine Bestimmung usw. statt.

(2) Die zweite Version entspricht mehr als die erste dem, was man nach dem Vorhergehenden erwartet, nämlich etwa dem Gedanken: „als daß etwas, was geschieht, durch eine Verstandesregel in der Zeitfolge bestimmt sein oder, um objektiv als ein Geschehendes zu gelten, bestimmbar sein müsse", während die erste Fassung nicht ganz logisch, wenn auch natürlich sachlich

gehendes bestimmt werde, nichts anderes aus, als daß ⟨da⟩ die Bestimmung einer Stelle des Daseins in der Zeit [= Bestimmung des Daseins von etwas in einem bestimmten Punkt der Zeitfolge] durch den Verstand [das „Vermögen der Regeln", Krit. 96], mithin nach einer Regel (158) geschehen müsse. [Statt „[als] daß—geschehen müsse" hat Kant als bessere Version, jedoch ohne das Frühere zu streichen, übergeschrieben: „[als] das[s] alles dieses [sc. was da geschieht] in der Ordnung der Zeit [= Zeitfolge] bestimmbar sei".]

(3) Realität ist das, wodurch etwas ein Objekt der Wahrnehmung ist [Kant schrieb zuerst nur: „Realität ist das Objekt der Wahrnehmung"]. (4) „Bei jeder Realität ist ein Verhältnis des Accidenz zur Substanz" will soviel sagen: „die Bestimmung eines Daseins in der Zeit überhaupt kann nur durch etwas geschehen, was in aller Zeit ist [= „beständig" ist 155, permanens, stabile 154]".

---

richtig, den Gesichtspunkt verschiebt, als ob es sich um das Problem der „Bestimmung einer Stelle des Daseins in der Zeit" überhaupt und nicht um das spezielle Problem des Grund-Folge-Verhältnisses („Geschehen", „Nacheinander" s. 15) handelte.

Sachlich bringt der Abschnitt gegenüber 15 nichts Neues, ist nur neuer Formulierungsversuch im Sinn von S. 4.

(3/4) Wir haben schon bei der Besprechung von 152 den Begriff „Realität" mit dem Substanzbegriff in Verbindung gebracht[1]). „Realität ist das Objekt der Wahrnehmung" wollte Kant zuerst schreiben und meinte damit: als Realität kann man etwas nur bezeichnen, wenn es den Bedingungen genügt, unter denen es überhaupt Objekt der Wahrnehmung ist. Eine der Bedingungen eines objektiven „Daseins" („Existenz") in der Zeit für die Wahrnehmung ist aber nach 154 die Konstanz der Substanz, wodurch „ein Dasein in der Zeit überhaupt (= ein Dasein überhaupt in der Zeit) bestimmt wird", wie es hier heißt. Denn ohne dies gibt es für uns nach 1524 ja gar „nichts", in diesem Falle gar kein Dasein. Erst dadurch wird es ein Objekt der Wahrnehmuug. Das ist der klare Sinn der Worte, den Kant freilich durch die übergeschriebene jetzige Lesart nicht geklärt, sondern verdunkelt hat. Er hatte offenbar das Bedürfnis den allerdings sehr prägnanten ersten Ausdruck ausführlicher und dadurch verständlicher zu gestalten, indem er den Begriff der objektiven Bedingung der Wahrnehmung [„das, wodurch"], die erst „Realität" erzeugt, in den Vordergrund rückte. So wie es dasteht, ist es ein Zwitter des Alten und Neuen (ganz ähnlich wie bei 1519). Daß der Sinn der angegebene ist, zeigt ja 4 deutlich, das durch 152 u. 4 völlig klar ist. Zur Zugehörigkeit von „überhaupt" vgl. die besond. Ausführungen hinten.

Auch in dem eben Gesagten zeigt sich wieder, wie schwer es diesen Kantischen Ausführungen gegenüber ist, die Bedingung des Daseins für die Wahrnehmung, wie sie hier im Substanzbegriff dargelegt wird, von der Bedingung und dem Problem des Gegenstands („Objekts") überhaupt zu scheiden vgl. zu 154.

---

1) An und für sich kann „Realität" hier auch ganz allgemein, wie in 166 gedeutet werden, und „Objekt der Wahrnehmung" wäre dann identisch mit dem „Gegenstand der Empfindung" bei den „Antizipationen" der „Kritik". Dann wäre bei „Objekt" in 3 also noch nicht an Objektivierung im strengen Sinn zu denken. Das wäre dann erst in 4 der Fall.

(5) Die Analogien der Erscheinung [wie in den beiden Regeln von 2 u. 4 solche gegeben waren] wollen soviel sagen: „würde ich nicht durch eine allgemeine Bedingung der Relation in der Zeit [Dasein, Nacheinander, Miteinander, s. 15 2] jedes Verhältnis derselben [der Erscheinung] bestimmen [vgl. Nr. 15], so würde ich keiner Erscheinung ihre Stelle anweisen“ [sondern es wäre ein bloßes „Zusammengestelltsein“ (15 16), ein bloßes „bei einander“ (7 5), also keine „Erfahrung“ (15 11 und gleich unten 16 6)].

(6) Es dienen also die Begriffe Substanz, Grund und Ganzes, [die ja den Inhalt der Analogien bilden, von denen oben die ersten zwei angeführt waren] nur dazu, um jeder Realität in der Erscheinung [hier ist Realität wohl allgemein wie oben 3 Anm. und bedeutet nur überhaupt irgend etwas Gegebenes] ihre Stelle [in der Zeit] anzuweisen, (7) indem ein jedes [der drei Begriffe] eine Funktion oder Dimension [ausgestrichen: „Potenz“] der Zeit vorstellt, darin [= worin] das Objekt [= die Realität, s. o.], was wahrgenommen wird [R.: werden], soll bestimmt und [so] aus der Erscheinung Erfahrung werden [R.: wird].

---

(5) Die „Analogien der Erscheinung“ (15 11: des Verstandes, 15 14 der „Beobachtung“); zum Verhältnis dieser Formulierungen werden hier so wenig ihrem Namen nach erklärt, wie in 15. Darüber s. hinten die bes. Ausführungen.

Der Ausdruck „allgemeine Bedingung“ deutet an, daß dieselbe eine Verstandesfunktion sein muß (Begriff, Regel).

(6) [„nur dazu“ kann man, wenn man will, als Beschränkung der Verstandesbegriffe auf den Erfahrungsgebrauch verstehen.] Statt „in der Erscheinung“ würde es besser heißen „in der Erfahrung“ oder „innerhalb der (anderen) Erscheinungen“, was ja sicher gemeint ist (so Nr. 14 1).

(7) Die Benennung der drei Verhältnisse (Dasein, Nacheinander, Miteinander) als Funktionen „und Dimensionen“ der Zeit ist singulär. Die Benennung „Funktion“ ist hier ganz allgemein zu fassen, denn im engeren Sinne „Funktionen“ hat sonst nur der Verstand (die „Kategorien“), aber nicht die Zeit, die eben nicht Funktion, sondern bloße „Form“ ist (s. Nr. 7 7). — „Dimension der Zeit“ ist sonst etwas anderes (vgl. Reflexion 366 (1), 368/9, 373, welche eine ganz interessante Vergleichung (bes. 373) mit dieser Stelle ergeben). Eine graphische Darstellung der vorliegenden drei Dimensionen der Zeit gibt Nr. 8 20. Gemeint sind natürlich die drei verschiedenen Arten der Zeitverhältnisse, wie sie 15 1—3 genügend ausgeführt worden sind (Nach einander, beharrliche Substanz, Nebeneinander).

Zu Erscheinung-Erfahrung vgl. 15 11 und später 13 23.

Blatt Nr. 11.

(Die Handschrift ist dieselbe, wie in 15 und 16. Im MS ist S. I ganz (fast ganz), S. II oben mit 6, unten mit 3 Zeilen beschrieben. Die Reihenfolge bei Reicke scheint also die richtige zu sein, da S. I offenbar den Hauptteil darstellt.)

Kommentar.

(1) Nur dadurch, daß das Verhältnis, was nach den Bedingungen der Anschauung gesetzt wird, als nach einer Regel bestimmbar angenommen wird, bezieht sich die Erscheinung auf ein Objekt, sonst ist es nur eine innere Affektion des Gemüts.

---

(1) Unter dem „Verhältnis, was nach den Bedingungen der Anschauung gesetzt wird" kann dem Wortlaut nach zunächst nur das Verhältnis der Erscheinungen in Raum und Zeit verstanden werden. Eine nähere Betrachtung aber erweist, daß hier genau derselbe Wechsel, resp. Verwechslung, von Anschauung und subj. Wahrnehmung stattgefunden hat wie oben in 15 6 (s. S. 16). Dies wird dadurch unzweifelhaft gemacht, daß am Schluß des Satzes der Begriff „innere Affektion des Gemüts" als Äquivalent zu „dem, was nach den Bedingungen der Anschauung gesetzt wird" auftritt. „Innere Affektion des Gemüts" heißt aber: „Gegenstand" der inneren Sinnlichkeit (vgl. z. B. zu 12 1 ff.), des inneren Sinnes (15 12), also nur der Rezeptivität (s. u. 11 9. 11) des Gemüts, nicht der Spontaneität, nur der „Affektion", nicht der „Funktion" (s. u. 11 7); also nur zu dem subjektiven Gemütszustand (Bewußtsein), nicht zu dem Objektivität schaffenden „Vermögen" desselben (Verstand) gehörig. Also werden wir irgend wie eben schon das „Verhältnis, das nach den Bed. d. Anschauung gesetzt wird" als jene Verhältnisse des inneren Sinnes, der subj. Wahrnehmung (Apprehension) zu fassen haben. Es zeigt sich also hier wieder recht deutlich, wie zwischen den Anschauungsformen Raum und Zeit und der Zeit als Form des inneren Sinnes keine klare Unterscheidung besteht (s. o.) und infolge davon auch zwischen Anschauung und subj. Wahrnehmung. (Daß in 11 2. 3 die beiden Termini wieder gegensätzlich auftreten, darf bei Kant nicht wundernehmen. Zudem ist 1 von 2 durch einen großen Strich getrennt).

Der Ausdruck „die Erscheinung bezieht sich auf ein Objekt" ist von Kant hier absichtlich dem gemeinen Sprachgebrauch entlehnt, während er selbst ja gerade den Begriff des Objekts in den der Regularität der Erscheinung umsetzt. Er will sagen: nur auf die angegebene Weise kommt das zustande, was man im gewöhnlichen Leben „Beziehung aufs Objekt" nennt. Die Regeln, nach denen die Bestimmung erfolgt, sind Bedingungen jeder möglichen Objektivität; von jedem objektiven Verhältnis kann daher a priori die Bestimmbarkeit nach ihnen „angenommen" werden.

(2) Alles, was als ein Gegenstand der Anschauung gedacht wird, steht unter einer Regel der Konstruktion.

(3) Alles, was als ein Gegenstand der Wahrnehmung gedacht wird, steht unter einer Regel der Apperzeption, Selbstwahrnehmung [vgl. 7 35 f., 13 19 par.].

---

(2) Die Sperrung des Wortes „gedacht“ in 2 und 3 stammt von Kant. Das Denken ist eine Verstandesfunktion und geschieht durch Begriffe und nach Regeln (vgl. 16 2). Man kann nun eine Vorstellung entweder als einen Gegenstand der Anschauung (äußeren Sinns) oder als unter den drei Verhältnissen des inneren Sinns („des Gemütes“ vgl. 15 12) stehend, d. h. (wieder nach 15 12) als Gegenstand der Wahrnehmung denken. Im ersteren Fall liegen die Regeln, unter denen man sich den Gegenstand denkt, in dem betreffenden Begriff z. B. eines Kreises resp. in der anschaulichen Konstruktion desselben; im zweiten Fall sind es Regeln der Ordnung im inneren Sinn, also „Regeln der Selbstwahrnehmung“. Denn alle Vorstellungen sind als solche Affektionen des inneren Sinns, also Inhalt meines sinnlichen Bewußtseins, also Gegenstände der Selbstwahrnehmung (= Apperzeption) und unterstehen daher deren Regeln. (Hier stehen also wie gesagt Anschauung und Wahrnehmung in ihrem eigentlichen normalen Verhältnis vgl. zu 15 6).

Diese beiden Arten von Regeln (der Konstruktion und der Apperzeption) sind ganz verschiedenen Charakters, was hier nicht näher ausgeführt wird, da im folgenden nur die zweite Art weitere Berücksichtigung findet. Dieser Unterschied ist daher aus der früheren Entwicklung Kants und anderen „L. Bl.“ hier zu ergänzen. Die Regeln der Konstruktion geben zwar auch apriorische „objektive“, d. h. den „Gegenstand“ treffende Erkenntnis, aber nur deshalb, weil ihr Gegenstand — die mathematischen Körper — nicht von uns unabhängig, sondern von uns selbst „willkürlich“ geschaffene „konstruierte“ „Gegenstände“ sind. Diese Gegenstände werden uns nicht als Erscheinungen gegeben und sind darum nicht im Grunde von uns „unabhängig“, sondern wir selbst schaffen sie und haben deshalb von ihnen als von den Erzeugnissen unserer eigenen Anschauungs-„Funktionen“ eine adäquate objektive apriorische Erkenntnis (vgl. dazu die meisten Kantischen Schriften seit der „Preisschrift über die Deutlichkeit“ 1764 bis zur Vorrede in der Kritik der reinen Vernunft 2. Aufl. (W. III S. 9 ff.).

Ganz anders ist es — wie nachher in unserem Blatt unter dem Titel „intellektuelle Anschauung“ 11 10 deutlich ausgeführt wird, — mit unserer Erkenntnis von dem als Erscheinungen Gegebenen, von uns also der Materie nach Unabhängigen. Diese sind uns bloß gegeben, nicht von uns erzeugt, und wir können darum auch von ihnen nur insoweit apriorische Erkenntnis haben, als sie die Organisationsformen und -funktionen unseres aufnehmenden und ordnenden Bewußtseins an sich tragen. Wir bedürfen also, um objektive Erkenntnis der Erscheinungen zu ermöglichen, um, wie es unten 11 11 heißt: über diese uns an sich fremden Erscheinungen zu „disponieren“, d. h. eben sie erkenntnismäßig zu beherrschen, „Funktionen, denen sie untergeordnet sind“. Und davon allein ist im folgenden die Rede, wo von dem „Objektivmachen der Erscheinung“ [im Unterschied von dem Objektivsein der „Gegenstände“ der reinen (äuß.) Anschauung (Konstruktion)] gesprochen wird. Jedoch ist zu bemerken, daß Kant den Titel „objektiv“ sonst meist für gewöhnlich nur von der objektiven Erkenntnis der Erscheinungen gebraucht, sodaß also „objektiv“ dann den Sinn der „Objektivität der Erfahrung“ bekommt.

Das Verständnis von 1—3 wird durch die äußere Form, die Kant den an sich nicht unklaren Gedanken gegeben hat, einigermaßen erschwert.

(4) Objektiv wird die Erscheinung gemacht dadurch, daß sie als enthalten unter einen Titel der Selbstwahrnehmung gebracht wird [zwischen dem Ausdruck „Selbstwahrnehmung“ in 3 und dem in 4 hat Kant übergeschrieben: „Erfahrung überhaupt. Entweder Anschauung oder Empfindung“.]

---

indem dem Gegensatz von Verstandesfunktion und Sinnlichkeitsaffektion (subj. Wahrnehmung — Erfahrung) in 1 der ganz anders orientierte Gegensatz von apriorischer Anschauungserkenntnis (Konstruktion) und apriorischer Erscheinungserkenntnis[1]) folgt: also dem Gegensatz von objektivem und und subjektivem Moment ein Gegensatz sozusagen innerhalb des „Objektiven“ (s. o.)[2]). Dadurch, daß man in beiden Gegensätzen zunächst natürlich parallele Ausführungen sucht, wird man irregeleitet. Doch deutet im MS schon ein Strich zwischen 11 1 und 11 2 an, daß in 11 2 ein relativ Neues folgt.

(4) In dem Ausdruck „Objektiv — gemacht“ steht „objektiv“ im Gegensatz zu der bloßen subjektiven Anschauung (wie in 1); „Erscheinung“ aber im Gegensatz zu dem „Gegenstand der (reinen) Anschauung“ in 2. Es ist also im folgenden bloß noch von der Objektivität der Erscheinungsgegenstände die Rede und es ist nun auch klar, wie Kant mit der oben besprochenen doppelten Entgegensetzung (1 und 2/3) nur eine Klärung des nun in 4 Ausgeführten bezweckte, indem dadurch sowohl der Begriff des Objektiven als der der Erscheinung durch seinen Gegensatz die rechte Nuance und Bestimmtheit erhielt. Natürlich hat Kant nicht absichtlich so stark nuanciert. An sich ist 4 einfach eine neue Wendung für 3; (Wahrnehmung in 3 = Erscheinung in 4; Gegenstand in 3 = objektiv in 4). Doch ist der Effekt der von uns herausgestellte.

Der Ausdruck „Titel der Selbstwahrnehmung“ erklärt sich durch Kombination von 15 8 (Regeln der Wahrnehmung = Titel der Erscheinungen) und 11 3. Durch die Betonung des „als Gegenstand gedacht werdens“ in 11 3 aber erhält der Ausdruck hier gegenüber 15 8 einen stärkeren Hinweis auf die daran beteiligte Verstandesfunktion (vgl. schon 15 17. 25 und 16 1 ff.). Im übrigen ist es nur eine neue Formulierung, die aber im folgenden auch wichtige sachliche Konsequenzen nach sich zieht. (vgl. 11 5 ff.).

Der Ausdruck „als enthalten — gebracht wird“ ist wohl Vermischung von „als enthalten gedacht wird“ und einfachem „gebracht wird“, was ja sonst beides häufig vorkommt.

[Das Übergeschriebene könnte unter Umständen — es sei dies nur als ganz vage Vermutung bezeichnet — zu „Erscheinung“ als nähere Bestimmung gehören. Die Erscheinung wurde dann dadurch als etwas von uns mindestens teilweise Unabhängiges, „Gegebenes“ charakterisiert. Der Zusatz „überhaupt“ zu Erfahrung würde dann bedeuten, daß der Begriff in einem ganz allgemeinen Sinne genommen werden soll (vgl. zu dieser Partikel die bes. Ausführungen hinten), nicht in dem prägnanten, in dem er gerade der Gegensatz zur „bloßen Erscheinung“ (Anschauung oder Empfindung) ist. Dies würde dann näher erläutert durch den Zusatz zu „Erfahrung überhaupt“: „entweder Anschauung“ (d. h. in Raum und Zeit geformte Empfindungsmaterie) „oder“ — worauf es ja hier im Begriff der Erscheinung besonders ankommt — diese „Empfindungsmaterie“ selbst. „Anschauung“ wäre hier also im Sinne von 13 16 gemeint: „empirische Anschauung ist Erscheinung“, nicht wie in 11 2, wo von „gedachten Gegenständen der Anschauung“ die

1) Zu diesem Gegensatz vgl. bes. zu 8 53 par., 18 11 ff.
2) Über das Verhältnis beider s. hinten (Exkurs über „subjektiv — objektiv“).

(5) und also sind die ursprünglichen Verhältnisse der Apprehension die Bedingungen der Wahrnehmung der [übergeschrieben: „realen“] Verhältnisse in der Erscheinung; (6) und eben dadurch, daß man sagt: „eine Erscheinung gehört darunter“, wird sie aus dem Allgemeinen bestimmt und wird objektiv vorgestellt, d. i. gedacht.

Rede war. Doch muß man sich wohl in Betreff der Zugehörigkeit des Zusatzes mit einem non liquet bescheiden.]

(5) „Ursprüngliche Verhältnisse“ werden die „Titel der Selbstwahrnehmung“ von 4 jetzt genannt, weil sie Verhältnisse des inneren Sinnes, des Gemüts selber (s. 15 12 und oben zu 11 3) und also Verhältnisse des ursprünglichsten Objekts aller Wahrnehmung: des eigenen Selbst sind. Es sind gleichsam Verhältnisse des Bewußtseins selbst, des Ursprungs aller andern bewußten Wahrnehmung. Vgl. 7 33, wo deshalb das „Ich“ als das „Original aller Objekte“ bezeichnet wird. Von diesen Verhältnissen des Gemüts, der „Selbstwahrnehmung“, sind alle anderen Wahrnehmungsverhältnisse sozusagen nur „deriviert“, „abgeleitet“ (s. später).

Den Ausdruck „Verhältnisse der Apprehension“ könnte man beanstanden und sagen, Kant habe „Apperzeption“ schreiben wollen[1]) [so Vaihinger (Haym) a. a. O. S. 88 ff.]. Dies wäre ja nach dem über Kants Terminologie (S. 4 ff.) Gesagten recht wohl möglich. Und doch glaube ich, daß es nicht bloß flüchtige Terminologie ist. Durch den Beisatz „ursprüngliche“ Verhältnisse der Apprehension ist der Ausdruck wohlberechtigt. Die „ursprüngliche“ Apprehension ist ja nach dem vorhin Gesagten eben die Selbstapprehension, die allerdings auch Apperzeption genannt wird, aber sehr wohl als „ursprüngliche“ Apprehension bezeichnet werden kann. Man darf daher jedenfalls nicht von bloßer Verwechslung reden, zum mindesten nicht an dieser Stelle. Und auch wo an späteren Stellen der Gedanke einer Verwechslung nahe liegen könnte, muß man sich doch immer dieser oben dargelegten Vermittlungsmöglichkeit bewußt bleiben. Höchstens könnte man, besonders an andern Stellen, von einer — auf dem eben angegebenen Wege gut vermittelten — bewußten Gleichstellung von Apprehension und Apperzeption reden, so zwar, daß nur für Apperzeption auch Apprehension (= Selbstapprehension), nicht aber die umgekehrte Vertauschung eintreten kann. Der Streit um die Richtigkeit letzterer oder der von uns gegebenen Deutung ist dann nur ein Wortstreit. Jedenfalls aber glaube ich die Annahme einer bloßen unklaren Verwechslung der Termini ablehnen zu müssen, s. auch hinten.

Der Gedanke von 5 ist also: die Verhältnisse der Selbstwahrnehmung (des innern Sinnes) sind die Bedingungen der realen (= objektiven) Verhältnisse, d. h. der Objektivität der Verhältnisse der Erscheinungen. Es ist also derselbe Gedanke wie in Blatt 15 und 16 (besonders in 15 12).

In **6** bedarf nur der Ausdruck „aus dem Allgemeinen“ der Erläuterung. Die Verhältnisse des inneren Sinnes sind (als die Verhältnisse, unter denen alle Vorstellungen (Erscheinungen) stehen müssen, wenn sie Objektivität (eine bestimmte „Stelle“) im Bewußtsein haben wollen) die allgemeinen Verhältnisse alles Erkennens. Wenn daher eine Erscheinung darunter befaßt wird, durch sie bestimmt wird, so kann man sagen, sie werde aus (= nach) diesen allgemeinen Verhältnissen oder „aus dem Allgemeinen“ bestimmt. Die Allgemeinheit dieser Verhältnisse kommt dann darin zum Ausdruck, daß sie auf Regeln oder Begriffe — die Repräsentanten der Allgemeinheit s. o. zu 16 5 — vom Verstande gebracht, als solche vom Verstand gedacht werden („Verstandesbegriffe“ 15 25 par. „Analogien des Verstandes“ 15 11 usw.). Sie

1) Ebenso dann auch 11 9 u. 10.

(7) Dadurch, daß man sie [eine Erscheinung] nicht als gehörig unter die Funktion der Selbstempfindung, sondern vermittelst einzelner Wahrnehmung vorstellt, heißt sie bloße Empfindung.

(8) Wir können ebenso a priori aus den Funktionen der Wahrnehmung diese in Ansehung des Objektiven, (d. i. der Bedingungen, welche von den einzelnen Verhältnissen der Sinne unabhängig sind

---

sind allgemeine Gesetze, unter die die Erscheinungen gebracht werden müssen, um objektiv zu sein; oder (vgl. 16 1 ff par.) Verstandesfunktionen zur Bestimmung, Ordnung, Exposition der sinnlichen Erscheinungen (des sinnlich Gegebenen). Deshalb heißt es am Schluß von 6: die Erscheinung werde durch sie „objektiv vorgestellt, d. i. gedacht". Denken aber ist die Verstandesfunktion.

Von der „Selbstwahrnehmung" gilt dasselbe, was oben über die Wahrnehmung gesagt war. Sie trägt bald subjektiven bald objektiven Charakter. So scheint sie in 11 5 dem Ausdruck nach subjektiv zu sein (vgl. „Selbstempfindung" 11 7); dadurch aber, daß ihre Verhältnisse als die „Bedingungen der realen Verh." bezeichnet werden, muß sie objektiv und also als begriffliche (Verstandes)funktion in Beziehung auf die innere Sinnlichkeit gefaßt werden (nähere Ausführung s. hinten).

(7) „Funktion der Selbstempfindung" besagt natürlich dasselbe wie „Titel der Selbstwahrnehmung" in 11 4; der Ausdruck ist nur, um eine schöne Formel zu gewinnen, an das folgende „Empfindung" angeglichen. Der Ausdruck ist *ἅπαξ λεγόμενον*. Ohne diese ursprünglichen gesetzlichen Verhältnisse sind die Erscheinungen nach 15 16 bloße „zusammengestellte Vorstellungen", d. h. bloße in Raum und Zeit geformte Empfindungen. Ohne notwendige Verhältnisse stehen dieselben einfach nebeneinander, eine neben der andern, als bloß isoliert „wahrgenommene" Empfindungen. [Von eigentlicher „Wahrnehmung" kann dabei nach 15 1 ff. eigentlich noch gar keine Rede sein, da dieselbe eben auf die zeitliche Kontinuität (vgl. 13 4 ff.) angewiesen ist. Es ist bloß erst isolierte Empfindung (nur in der Abstraktion vorstellbar). Denn absolut isolierte Wahrnehmung gibt es nicht.] Vgl. auch zu 15 15.

(8) Das „diese" geht wohl auf die bloße Empfindung.

Der Grundgedanke von 8 ist: wie die bloßen Empfindungen a priori in Verhältnisse des Raumes und der Zeit versetzt, nach ihnen „bestimmt" werden können, so auch, und zwar außerdem, durch die apriorischen „Funktionen" der Objektivierung (Exposition, Intellektion); letztere sind eben die zur Genüge besprochenen drei Analogien, die „Prinzipien der Exposition" (vgl. 7 2).

Dieser klare Gedanke wird etwas unklar ausgedrückt. Statt zu sagen: „wir können die subj. Wahrnehmung a priori nach den drei Funktionen bestimmen und dadurch objektivieren", sagt Kant: „wir können die Empfindung a priori aus den [3] Funktionen der Wahrnehmung in Ansehung des Objektiven bestimmen", d. h. eben in Ansehung dessen bestimmen, was aus der subjektiven die objektive Wahrnehmung macht. Das ist auch der Sinn der näheren Erklärung: „der Bedingungen, welche von den einzelnen Verhältnissen der Sinne unabhängig sind", d. h. allgemeine (s. o. 11 6 „aus dem Allgemeinen") nichtsinnliche, also Verstandesfunktionen. Es sind also nur die etwas geschraubten früheren Gedanken. Neu ist in diesem Blatt nur die Antithese der apriorischen Anschauungsformen und der apriorischen Bestimmungs-(Expositions-)Funktionen[1]), wie sie Nr. 7 1 ff. des näheren ausgeführt wird (auch Nr. 12 1 ff.), s. schon Nr. 15 8.

---

1) 11 1 ff. war Anschauung ja anders zu fassen. Ein Vergleich mit der vorliegenden Stelle macht den Doppelgebrauch von „Anschauung" evident (vgl. zu 15 6).

[MS: seyn]) bestimmen, als in Ansehung der Verhältnisse von Raum und Zeit.

(9) Das Gemüt muß ein Vermögen haben zu apprehendieren, und deren Funktionen sind zur Wahrnehmung eben so notwendig, wie die Receptivität der Erscheinungen.

(10) Wenn wir intellektuell anschaueten, so bedürfte es keiner Titel der Apprehension, um ein Objekt sich vorzustellen. Es würde dasselbe denn [Reicke: dann] gar nicht erscheinen.

(11) Nun [aber — da wir keine intellektuelle Anschauung haben —]

Die Ausdrücke „Funktion der Wahrnehmung“ (= Selbstwahrnehmung in 11 7) und „einzelne Verhältnisse der Sinne“ sind nicht zu pressen, ihr Sinn ist ja klar und oben dargelegt.

(9) „deren Funktionen“ kann nur heißen: die „Funktionen der Apprehension“ wie in 8 der „Wahrnehmung“. „Apprehendieren“ bedeutet hier wieder die Selbstwahrnehmung (Apperzeption), s. 11 5. Das Vermögen der Apprehension steht der Sinnlichkeit, durch die die Erscheinungen rezipiert werden (vgl. „Affektion“ 11 1), als das spontane Vermögen („Funktion“, im Gegensatz zur „Form“ wie Nr. 7 7) gegenüber; zunächst in der Weise, daß es allgemein jene Eigenschaft unseres Bewußtseins bezeichnet, vermöge deren alles, was von uns apprehendiert wird, damit auch die Formen desselben aufgeprägt erhält. Während das Vermögen der Rezeptivität die Abhängigkeit unseres erkennenden Bewußtseins vom „Gegebenen“ zum Ausdruck bringt, bezeichnet umgekehrt das V. der Appreh. die Abhängigkeit des Objekts von unseren Bewußtseinsformen. Da aber etwas für uns (s. 11 10) nur Objekt ist, sofern es nach diesen Verhältnissen der Apprehension gedacht wird (11 4), so bezeichnet das Vermögen der Apprehension hier ganz allgemein das Vermögen der Objektivierung. Es nimmt also die Stelle ein, die sonst das Verstandesvermögen der Sinnlichkeit gegenüber einnimmt, und „Wahrnehmung“ ist hier also wieder (wie 15 8 usw.) mit dem gleichzusetzen, was sonst „Erfahrung“ heißt: sie vereinigt in sich die bestimmende Funktion und die sinnliche Rezeptivität.

„Apprehension“ und „Wahrnehmung“ unterscheiden sich ja auch sonst gewöhnlich (vgl. Kritik) noch als Selbstwahrnehmung und äußere Wahrnehmung vgl. S. 12. Daher ergibt hier das Vermögen der Apprehension erst zusammen mit der „Rezeptivität der Erscheinungen“ „Wahrnehmung“. Über das nähere Verhältnis von Apprehension und Wahrnehmung s. hinten.

(10) Als Zwischengedanke ist etwa zu ergänzen: Unsere jetzige Anschauung ist sinnlich vermittelt und darum nur Erscheinung. Unsere intellektuellen Funktionen gehen daher nur auf Objekte als Erscheinungen. Wir können uns Objekte überhaupt (s. o.) nur durch Bearbeitung der Erscheinungen durch die „Funktionen der Apprehension“ vorstellen, d. h. indem wir die Erscheinungen unter diese „Titel der Apprehension“ bringen (vgl. oben zu 11 2/3). Ginge unser Intellekt statt auf Erscheinungen direkt d. h. intuitiv auf Objekte, so bedürften wir keiner weiteren Funktionen mehr, um Objekte zu erkennen. Eben weil das Objekt dann unmittelbar erkannt, gegeben wäre und „nicht erscheinen würde“ (Objekt wäre dann = Ding an sich).

Zu diesem Lieblingsgedanken Kants von der intellektuellen Anschauung vgl. die Parallelen: Dissertation 1770, W. II S. 396 19. 27, 397 3, 413 15; Kritik W. IV 162/3, 165 3. 34, 167 1. 2 (hier meist unter dem richtigeren Titel „intuitiver Verstand“).

(11) Zum Ausdruck „disponieren“ vgl. die Erklärung zu 15 25. Er bedeutet: die von uns unabhängige Erscheinungsmaterie durch die Regeln, die wir

muß die Erscheinung einer Funktion untergeordnet werden, dadurch das Gemüt über sie [als etwas von ihm teilweise Unabhängiges] disponiert, und zwar einer allgemeinen Bedingung derselben [sc. der (Disposition der) Erscheinung vgl. 11 6 „aus dem Allgemeinen bestimmen"], weil sonst nichts allgemeingültiges [d. i. objektives, notwendiges] darin anzutreffen sein würde.

(12) Alle synthetischen [R.: hypothetische] Sätze haben eine Bedingung der Sinnlichkeit (eine eröffnende) entweder vor die Anschauung

---

in sie hineinlegen, unter die wir sie bringen, „beherrschen", sie zu unsrem geordneten Bewußtseinsbesitz machen und dadurch über sie „verfügen". Disposition (vgl. 12 1) ist also völlig = Exposition (dem Sinne nach), vgl. 15 10. 17. 21 („derselben" kann man = „der Disposition" fassen oder wieder wie 11 10 = der Apprehension oder = der Erscheinung, was hier auf dasselbe herauskäme; die grammatisch nächstliegende Beziehung auf „Funktion" ist unmöglich).

Zum Begriff der „Allgemeingültigkeit" und seinem Verhältnis zur Notwendigkeit und Objektivität s. bes. zu Nr. 8 17 ff.

Würden wir objektiv anschauen („intellektuell anschauen"), so wäre alles die Objekte Betreffende allgemeingültig. So nur das Geregelte (s. o.), d. h. das, was unter „allgemeinen Bedingungen" steht.

(12) Da wir nicht intellektuell anschauen (11 10), so ist für uns alles sinnlich vermittelt; alle unsere Erkenntnis, die auf Objektivität Anspruch macht, hat deshalb notwendig irgendwie eine „Bedingung der Sinnlichkeit". Nun war in 11 wieder davon die Rede, daß zur Objektivität die Unterordnung unter Regeln (des Verstandes) gehöre (vgl. 11 1. 2 ff.) Diese Regeln aber sind, wie schon oft gesagt wurde, Regeln der Verhältnisse und zwar der Verhältnisse, unter denen alles stehen muß, was auf Objektivität Anspruch macht (bei uns sinnlich organisierten Wesen vgl. zu 11 10). Diese objektiven Verhältnisse sind nun aber auch in Nr. 15 als „Verknüpfungen" (15 16) oder „Syntheses" (15 17) bezeichnet worden (vgl. „die 3 Syntheses" Nr. 7 29). Alle Sätze (Urteile) die eine objektive Erkenntnis aussagen, sind also Sätze, die eine Synthesis enthalten, also „synthetische Sätze" (Urteile). Von ihnen werden hier viererlei Arten unterschieden: a) der empirischen, b) der reinen Anschauung, c) des Verstandes, d) der Vernunft.

Der Ausdruck in 12 ist sehr dunkel.

„Eine eröffnende" kann natürlich nur zu Bedingung gehören. Entweder kann man annehmen, es solle ganz im allgemeinen eine nähere Bestimmung zu „Bedingung der Sinnlichkeit" sein[1]); dann würde der Ausdruck besagen, daß die Bedingung der Sinnlichkeit allererst die Möglichkeit aller synthetischen Sätze überhaupt „eröffne". Das ist wohl möglich, wenn auch der Ausdruck, in dieser Allgemeinheit interpretiert, etwas tautologisch und pleonastisch anmuten würde. — Oder man kann annehmen, daß diese beiden eingeklammerten Worte nur die erst nachträglich eingeklammerten Überbleibsel einer ursprünglich von Kant beabsichtigten anderen Gliederung des Satzes sind (wobei allerdings auffallend wäre, daß er sie dann bloß eingeklammert und nicht gestrichen hat. Möglich aber ist auch diese Auffassung trotzdem). Wie dieser Ansatz dann hätte weitergehen sollen, ist nicht zu sagen. Wichtig wäre nur die Konsequenz, daß die beiden Worte dann eigentlich zu streichen wären. Durch andre Setzungen der Klammern erreicht man keine Klärung. Es wird also bei der ersten Erklärung verbleiben

1) Sehr wahrscheinlich schon wegen 17 3. 4, 8 44—47.

[ausgestrichen: „oder und War“] (reine [übergeschrieben: „construction“] oder empirische [hier ist fälschlich (s. u.) „Exposition“ übergeschrieben]) oder des Denkens durch den Verstand [ü. (fälschlich, s. u.): „Spezifikation“] oder des Einsehens durch die Vernunft.

müssen: die Bedingung der Sinnlichkeit wird dadurch als für die synthetischen Sätze „grundlegend“ [= die Möglichkeit derselben „eröffnend“] bezeichnet.

Auch die Fortsetzung ist nicht recht klar. Soviel ist sicher, daß die Gliederung nach den drei Vermögen: 1. Sinnlichkeit, 2. Verstand, 3. Vernunft gedacht ist. Alle drei haben „synthetische Sätze“ und bei allen drei Arten der synthetischen Sätze ist eine Bedingung der Sinnlichkeit grundlegende Voraussetzung (vgl. die ganz analoge Ausführung in Nr. 8 40 ff. usw.). Als Funktionen dieser drei Vermögen treten 1. a) reine oder b) empirische Anschauung, 2. Denken, 3. Einsehen auf, denen im folgenden (14/16) parallel 1. reine Anschauung (a) und Erscheinung (b), 2. Intellektion, 3. Konzeption entspricht. Läßt man zunächst das in 12 Übergeschriebene außer Betracht, so ist die Sache ganz klar. „Vor die Anschauung“ (= für die Anschauung) und „des Denkens“ (wie nachher „des Einsehens“) sind wohl jedenfalls im jetzigen Zustande[1]) alle drei in gleicher Weise (nur mit in der Flüchtigkeit nicht ganz übereinstimmendem Ausdruck) von „Bedingung der Sinnlichkeit“ resp. deutlicher dem darin steckenden Ausdruck „sinnliche Bedingung“ abhängig. Der allgemeine Gedanke ist dann also dieser: sämtliche synthetische Sätze, ob sie nun solche der Anschauung oder des Verstandes oder der Vernunft sind, haben eine Bedingung: sie müssen sich auf Sinnliches beziehen (sei es die reinen Formen der Sinnlichkeit oder sinnliche Gegenstände); vgl. 17 3. 4: sämtliche Synthesen gelten nur unter Voraussetzung der Sinnlichkeit.

Über diesen allgemeinen Grundgedanken der Stelle kann trotz ihrer unsicheren formalen Beschaffenheit wohl kein Zweifel bestehen. Die Erklärung der Einzelheiten wird in der Hauptsache am besten erst bei der klarer gefaßten, aber offenkundig parallelen Ausführung 11 14–16 geschehen. Jedoch ist auch hier schon noch einiges Einzelne ohne weiteres klar und zweifellos: es liegt eine aufsteigende Reihe vor in den Terminis: empirische Anschauung — reine A. — Verstandeserkenntnis — Vernunfterkenntnis. Verwirrt wird dieselbe nun nur durch das Übergeschriebene, das versehentlich von Kant verkehrt überschrieben ist. Das Wort „Konstruktion“ steht zwar richtig über der „reinen Anschauung“. Denn (vgl. 11 2) vermöge der „reinen Anschauung“ ist eine apriorische Konstruktion mathematischer Begriffe möglich, die zu apriorischen synthetischen Sätzen (Urteilen) Anlaß gibt. Dagegen haben die Worte „Exposition“ und „Spezifikation“ ihren Platz vertauscht. Läßt man beide ihren Platz wechseln, so ist alles in Ordnung. Denn die (stets sinnlich bedingte) empirische Anschauung bietet Gelegenheit zu aposteriorischen synthetischen Urteilen, indem sie eine Spezifikation (x) der empirischen Begriffe (a)[2]) in konkrete Gegenstände gestattet, auf Grund deren dann die synthetischen Urteile möglich sind. Das Denken durch den Verstand dagegen bietet, die allgemeine sinnliche

1) Das nach „Anschauung“ durchstrichene „oder“ könnte an sich ja event. dem vorhergehenden „entweder“ in einer Weise entsprochen haben, daß letzteres überhaupt jetzt seinen Sinn verloren hätte und zu streichen wäre. Oder man könnte das „entweder“ auch — was aber doch sehr künstlich wäre — in der Weise zu „Sinnlichkeit“ ziehen, daß es gleichbedeutend wäre mit „entweder der Sinnlichkeit“. „Des Denkens“ wäre dann ebenso wie „des Einsehens“ von „Bedingung“ abhängig. — Jedoch scheinen mir bei dem vorliegenden Zustand der Stelle diese Möglichkeiten sehr unwahrscheinlich und werden wohl besser nicht in Betracht gezogen.

2) Zu a und x vgl. 11 13 ff.

(13) Das x enthält also jederzeit die Bedingung:
(14) entweder eine [1b] objektive der Erscheinung, oder [1a] subjektive der reinen Anschauung (beides in Urteilen, wo das Prädikat sinnlich ist);
(15) oder [2] eine objektive des Verstandes in Ansehung der Intellektion (16) oder [3] [eine] subjektive der Vernunft in Ansehung der Conception (beide bei intellektuellen [R.: -alen] Prädikaten).

Bedingung vorausgesetzt (d. h. unter Beschränkung oder „Bestimmung" auf Gegenstände der Sinne), Gelegenheit zu apriorischen synthetischen Urteilen, in welchen die Regeln der Exposition (oder Intellektion 12 15) der Erscheinungen zum Ausdruck kommen.

Zu erklären ist sonst nur noch der neue Terminus „Einsehen" durch die Vernunft. Doch wird dies, da derselbe hier ja keine weiteren Konsequenzen zieht, besser erst später bei 17 6 geschehen, wenn weiteres Material dazu bereit steht. Über Verstand und Vernunft s. hinten.

(13) Das Auftreten von x, das sonst in den LBl. ja eine große Rolle spielt (s. bes. Ausführung hinten), ist hier sehr abrupt. Man muß wohl annehmen, daß schon irgendwelche Untersuchungen über synthetische Urteile analog denen von Nr. 10 (s. dort) mit Verwendung des x-Begriffs vorangegangen sind (vgl. z. B. schon die Reflexionen Nr. 295, 438, die noch aus den 60er Jahren stammen). Und zwar bedeutet „x" in fast allen solchen Stellen, wo es sich um synthetische Urteile handelt, vor und in unseren Blättern (vgl. z. B. Nr. 10) das sinnliche Gegebensein von irgend etwas (10 17: „x muß ein Datum der Sinnlichkeit sein"). Man wird es also zunächst auch hier, besonders wegen des „also", das doch wohl an 11 12 anknüpft, mit der „Bedingung der Sinnlichkeit", der „sinnlichen Bedingung" identifizieren zu müssen glauben. Diese Deutung führt aber, wie jeder sich selbst überzeugen kann, in solche Schwierigkeiten und Künsteleien, daß man — jeder äußeren Wahrscheinlichkeit entgegen — das x in anderer Weise deuten muß, und zwar auf eine andere Art von „Bedingung", welche „synthetische Urteile" auch als ihre Voraussetzung fordern, nämlich = „Bedingung der Synthesis" = Grundlage, auf der die Synthesis stattfindet. Die letztere ist dann z. B. bei den apriorischen synthet. Urteilen (z. B. Regeln der Exposition) nach 7 3 nicht sinnlicher Art (obwohl natürlich diese Regeln nur unter Voraussetzung der Sinnlichkeit — also in diesem Sinne unter „sinnlicher Bedingung" s. 11 12 — Geltung haben). Umgekehrt bliebe aber bei der Deutung „x = sinnl. Bed." hier ganz unergründlich, was die „subjektive sinnliche Bedingung der Vernunft" sein sollte.

Überhaupt paßt ja schon die Scheidung von subjektiv und objektiv gar nicht recht auf den Begriff der sinnlichen Bedingung von synthetischen Urteilen, die ja doch eigentlich immer nur objektiv sein könnte.

Kurz — es bleibt nichts übrig, als die andre Deutung: x = die Bedingung, unter der allein eine Synthesis stattfindet. Dann ist bei den synthetischen Urteilen der empirischen Anschauung („Erscheinung") x als die „objektive Bedingung" = dem konkreten Gegenstand, der die „Spezifikation" (s. o.) der Verstandesbegriffe bietet, b) die „subjektive der reinen A." ist die Konstruktion, c) „Objektive Bed. der synthet. Urteile des Verstandes" ist die Verstandeseinheit, die als „objektiv" bezeichnet wird, weil sie durch die Analogien erst „Objekte" hervorbringt und damit eine „Intellektion" der sonst vereinzelten Wahrnehmungen ermöglicht, d) bei den synthetischen Urteilen der Vernunft ist die Bed. subjektiv eben deshalb, weil die sinnliche Beziehung fehlt (s. o.).

[17] [Ausgestrichen ist nun etwa Folgendes: Die logische Ausdenkung(?). Die transszendentalen Ausd[ruck?]. Wenn a selbst ein . . . . .]

(18) Bei einem analytischen Satz also [ist es anders, als bei den bisher besprochenen synthetischen Sätzen; da] wird das Subjekt [der Subjektsbegriff = a] jederzeit substantiv genommen. Der Begriff der Gelahrtheit ist widersprechend dem Begriff des Ungelehrten [nicht aber ebenso jederzeit der sinnlichen Gegebenheit eines (jetzt) ungelehrten Menschen resp. einem Menschen, der jetzt als ein ungelehrter gegeben ist].

(19) Alle Erscheinungen beziehen sich auf den Begriff eines Objekts, der für sie insgesamt gültig ist, (e. g. Erscheinungen eines Vier-

---

Im vorliegenden Fall ist nun aber die Rede von synthetischen Urteilen, deren Wesen ja (s. Nr. 10) darin besteht, daß von einem Subjektsbegriff etwas ausgesagt wird, was nicht analytisch schon in ihm als bloßem Begriff liegt (vgl. 18 1 ff.). Vielmehr liegt eine Synthesis vor, und das „x" gibt eben den Grund an, worauf sich diese Synthese des Prädikats mit dem Subjektsbegriff gründet. Darum kann Kant den obigen Gedanken auch so ausdrücken: in a und b (also bei synthetischen Urteilen der empirischen und reinen Anschauung [Konstruktion]) sei das Prädikat stets sinnlich; dagegen in c und d intellektuell: den in letzteren werden ja eben solche Prädikate vom Subjektsbegriff ausgesagt, die im Intellekt und seinen — sei es objektivierenden (Verstand), sei es rein subjektiven, bewußtseinsimmanenten (Vernunft) — Verhältnissen (Funktionen) ihren Ursprung haben (vgl. auch zu 18 18).

„Konzeption" im Unterschied von „Intellektion" bezeichnet die Vernunftbegriffe ohne ihre Beziehung auf ein sinnlich Gegebenes, also eben als „bloße Begriffe" (vgl. oben „subjektiv" bei „d"). Vgl. wie zum Terminus „Einsehen" (11 12) auch hier die Bem. zu 17 6 („concipere").

Zu „Intellektion" (= Exposition) s. o. und vgl. die Parallelen 12 21 18 15 usw.

[17] Auf den Wortlaut kommt es bei diesen an sich wertlosen bloßen Satzanfängen gar nicht an. Wichtig ist nur, daß Kant offenbar die allgemeinen logischen (analytischen) Begriffsverhältnisse und die transszendentalen Verhältnisse einander gegenüberstellen wollte [vgl. Nr. 10, mit dem das Folgende ja überhaupt eng verwandt ist, und Nr. 834 (allgemeine und transszendentale Logik)].

Das letzte der Fragmente zeigt wohl durch das „a", welches sonst immer den Subjektsbegriff in solchen Zusammenhängen bedeutet, dieselbe Verwandtschaft mit Nr. 10, s. 11 18.

(18) Die Stelle ist völlig identisch mit 10 1 u. 5 und wird am besten dort im klaren Zusammenhang erklärt. Ob Nr. 10 früher ist, ist nicht so ohne weiteres festzustellen, auch wenn die vorliegende, nur andeutende Stelle doch wohl auf eine schon bekannte Sache zu verweisen scheint.

(19) Der Passus 19 ff. steht mit dem Vorhergehenden in keinem direkten Zusammenhang (wie das MS deutlich zeigt).

Die Formulierung des Anfangs von 19 ist mißverständlich, wird aber durch das angegebene Beispiel richtiggestellt. Der Sinn ist: alle Erscheinungen lassen sich unter allgemeine Begriffe („Begriff eines Objekts" ganz allgemein = Begriff von irgend etwas = „unter irgend einen Allgemeinbegriff"), und zwar hier: unter empirische oder durch Konstruktion gegebene (vgl. 11 12) Begriffe, Begriffe der empirischen oder der reinen Anschauung, ordnen; und alle diese Erscheinungen, die unter einen solchen Begriff fallen, von denen also dieser Begriff prädiziert wird, beziehen sich dann also auf

ecks); sie stehen also unter Regeln der Beurteilung, wodurch dieser Begriff [e. g. Viereck] kann bestimmt werden (optischer Schein).

---

diesen betreffenden Begriff, der für sie insgesamt gültig ist; es gelten dann von ihnen alle die Prädikate, die diesen Begriff konstituieren, d. h. es lassen sich ohne weiteres [man könnte sagen „a priori", d. i. notwendig] von ihnen alle diese Prädikate in einem Urteil aussagen. Daher ist ein jeder solcher allgemeiner Begriff für die unter ihn gehörigen Erscheinungen eine („apriorische") „Regel der Beurteilung" (vgl. die Ausführung dieses Gedankens Nr. 79 ff.) oder — im Sinn des Vorhergehenden ausgedrückt —: es können von einer solchen unter ihn gehörigen Erscheinung, wenn man nur weiß, daß dieselbe unter diesen Begriff zu subsumieren ist, alle in dem betreffenden „Realbegriff" (713) oder in der „Konstruktion" des betreffenden mathematischen Begriffs enthaltenen Merkmale ausgesagt werden, auch wenn dieselben nicht ohne weiteres in der betreffenden Erscheinung analytisch (deutlich, 181: „wirklich") enthalten sind: ein solcher Begriff ist also die Grundlage in diesem Fall für synthetische Urteile (man könnte wieder im obigen Sinne sagen: „a priori", obwohl man natürlich diesen Allgemeinbegriff zunächst empirisch kennen lernen muß.)

Danach ist also „Begriff" im zweiten Fall („dieser Begriff") auch wieder, wie oben, ganz allgemein zu fassen = jener betreffende Begriff; und der Sinn ist dieser: von allen Erscheinungen, von denen man — irgendwoher — weiß, daß sie unter einen gewissen — irgendwoher bekannten — Allgemeinbegriff gehören, können alle die Prädikate ausgesagt werden, die in dem betreffenden Begriff als Merkmale enthalten sind, oder, wie es hier heißt: durch welche dieser Begriff bestimmt werden kann, d. h. die von ihm prädiziert werden können, ohne ihm zu widersprechen. (Ein Beispiel hierfür bringt der Zusatz „optischer Schein", s. u. die Erklärung!). 20 ff. führt dann aus: wie die (einzelnen) Erscheinungen resp. einzelne Gruppen von solchen unter solche Allgemeinbegriffe, so gehören alle Wahrnehmungen in ihrer Gesamtheit unter die Kategorialbegriffe, und diese können deshalb von jeder Wahrnehmung und nun wirklich im wahren Sinne „a priori" ausgesagt werden.

Über diese Funktion der empirischen Allgemeinbegriffe vgl. Kritik W. IV S. 813 ff., wo sie in die transszendentale Deduktion wie ein erratischer Block eingesprengt ist und den Zusammenhang gründlich stört.

Daß die Konstruktionen der Mathematik diesen typischen Wert haben, ist für Kant lange schon Axiom (vgl. Preisschrift 1764); daß aber auch die empirischen Allgemeinbegriffe ihn besitzen, ist nach Vaihinger (Haym) S. 48 ff. nur vorübergehende Ansicht Kants. Nach vorliegender Stelle wäre diese Ansicht also um das Jahr 1775 zu datieren (s. S. 3 ff.). Doch ist es nicht einmal nötig, dies anzunehmen, da auch so (bloß in Beziehung auf die mathematischen Begriffe) die Analogie 19/20 wohl verständlich ist. Daß ein Beispiel nur für die Konstruktion (reine Anschauung) angeführt wird, darf jedoch nicht über diesen Sachverhalt hinwegtäuschen (s. bes. „Erscheinungen!").

Zu erklären ist noch der Zusatz „optischer Schein". Er soll besagen: wenn die sinnliche Erscheinung uns durch „optische Täuschung" zu einer („voreiligen") falschen subjektiven Beurteilung eines bestimmten Erscheinungskomplexes veranlassen sollte, so dient die Regel (des Allgemeinbegriffs) dazu, ihn richtig zu beurteilen und also objektiv zu bestimmen. Wenn ich sicher weiß: eine bestimmte Erscheinung gehört unter einen bestimmten Allgemeinbegriff, und die Sinne bieten mir ein Merkmal dar, das nicht zu den in diesem Begriff enthaltenen paßt, so sehe ich, daß letzteres

(20) Die Wahrnehmungen sind nicht Erscheinungen allein, d. i. [bloße subjektive] Vorstellungen der Erscheinungen, sondern [Vorstellungen] von der [objektiven] Existenz [also „Objektive Vorstellungen“] derselben [d. h. nach Nr. 15 usw.: Vorstellungen der Erscheinuungen als unter Regeln der 3 Verhältnisse stehend:] z. E. daß Realität da ist, daß sie nacheinander ist, daß sie mit andrer Realität zugleich ist. [Es sind also die bekannten drei Verhältnisse (Analogien) von Nr. 15 und 16 vgl. bes. 156.]

(21) Die Wahrnehmung ist die Position (vgl. „setzen“ 111, 161 usw.) im innern Sinne überhaupt und geht auf Empfindung nach Verhältnissen der Apperzeption des Selbstbewußtseins, nach dem wir uns unseres eigenen Daseins bewußt werden.

(22) Alle Wahrnehmung steht [also] ebensowohl unter einer Regel der Beurteilung [sc. wie die Erscheinungen].

---

z. B. einer optischen Täuschung, jedenfalls einem Irrtum, seinen Ursprung verdanken muß, und ich korrigiere meine Sinne durch die Beurteilung nach Maßgabe jenes Allgemeinbegriffs.

Man vergleiche zum Auftreten der „optischen Täuschung“ gerade in diesem Zusammenhang die „Vorlesungen über Metaphysik“ (Pölitz) S. 147/8 und besonders den Passus: „„die Sonne geht auf, sie geht unter“ bedeutet einen Schein. Aus dem Scheine der Gegenstände entspringt eine Illusion und auch ein Betrug der Sinne. Illusion ist noch kein Betrug der Sinne; es ist ein voreiliges Urteil, dem das nachfolgende gleich widerstreitet .... Sensus non fallunt .... allgemeine Begriffe entspringen nicht durch die Sinne, sondern durch den Verstand.“ (Zum allgemeinen Gedanken unserer Stelle vgl. Reflexion 945.)

(20) Wahrnehmung ist hier wieder im Gegensatz zur bloßen Erscheinung die objektive Wahrnehmung (s. Nr. 15) = Erfahrung, und von ihr wird gesagt, daß auch sie (eben in diesen Analogien) ebenfalls Regeln der apriorischen Beurteilung besitze, wie die bloßen Erscheinungen in den „allgemeinen Begriffen eines sinnlichen dati“ („Realbegriff“ oder Konstruktion, vgl. 79. 13).

(21) Der Ausdruck „Verhältnisse der Apperzeption des Selbstbewußtseins“ scheint ein Pleonasmus. Apperzeption ist ja Selbstwahrnehmung, Selbstempfindung, Selbstbewußtsein. Kant meint wohl die vom Selbstbewußtsein (= selbstbewußten Ich) ausgehende Apperzeption. Da wir uns mittelst der Verhältnisse derselben unseres eigenen Daseins (= unser selbst) bewußt werden, so wurden diese Verhältnisse oben 115 auch „ursprüngliche Verhältnisse der Apprehension“ genannt. (Statt „nach dem“ ist dem Sinne nach natürlich „nach denen“ zu lesen.) Mit der „Position im innern Sinn“ (vgl. 1812, 741) ist die Bestimmung der Vorstellung in der Zeit nach einem der drei Verhältnisse (vgl. 151 ff.) gemeint oder die Aufnahme der Erscheinungen in die subjektiven Bewußtseinsformen.

Die Partikel „überhaupt“ bedeutet hier, daß erst durch diese Wahrnehmungsfunktion die „Position“ der Erscheinung sich überhaupt vollziehe. Sie gehört also zu „Position“ (im Gegensatz zu den nur für einzelne Erscheinungsgruppen gültigen Regeln der Allgemeinbegriffe 1119).

„Wahrnehmung“ scheint hier wieder nach der subjektiven Seite zu neigen. In diesem Fall wäre in 22 „steht“ = „bedarf noch zu ihrer Objektivierung“ zu interpretieren. Doch ist das wohl unnötig.

(22) Die Erklärung ist oben zu 1119 S. 39 ff. ausführlich gegeben. Gemeint ist also die „bestimmende Beurteilung“ (s. zu 159).

(23) [ist vom vorigen zwar durch einen großen leeren Raum getrennt, gehört aber unmittelbar dazu]

Die Präsumption [= Regel der vorläufigen Beurteilung, s. 159] ist keine Antizipation, weil sie nicht bestimmt, sondern nur sagt, daß etwas nach einer noch zu findenden Regel nach einem gewissen gegebenen Exponenten bestimmbar sei.

(24) Sie [die Präsumption] dient also dazu, diese Bestimmung zu versuchen und [so] die Erscheinung zu exponieren [d. h. sie vorzubereiten, die Grundlage für sie abzugeben] und ist [also] das Principium der Beurteilung derselben [s. 11 22] z. E. „was geschieht, hat in irgend einem Vorhergehenden seinen Grund".

(23. 24) Über den Unterschied von Präsumptionen („vorläufige Beurteilung") und Expositionsregeln („Analogien", hier „Antizipationen") s. die Ausführungen zu 159. „Antizipation" ist also hier in einem andern Sinn gebraucht als in der bei 159 aus der „Logik" angeführten Stelle (wo es mit „Präsumption" synonym war), natürlich auch nicht so eng wie in der „Kritik", aber doch insofern dem Gebrauch in der letzteren näherstehend, als sie hier auch einen „bestimmenden" Grundsatz „der Erfahrung" bezeichnet. Die „noch zu findende Regel" ist natürlich die Analogie („Antizipation"), deren Vorbereitung die Präsumption bildet.

Der Grundgedanke ist demnach ganz klar. Zweifelhaft sind nur noch die zwei Ausdrücke: a) „nach einem gewissen gegebenen Exponenten" und b) „Principium der Beurteilung". Letzteres (b) wird — als Aussage von der Präsumption — entweder = „Grundsatz der vorläufigen Beurteilung" (unwahrscheinlich) oder = „Grundlage für die bestimmende Beurteilung" = Vorbereitung der Exposition sein. Dafür spricht auch „z. E.", das dann zu „Beurteilung" gehörte. ad a) Stünde „gegebene" nicht dabei, so wäre der Ausdruck „nach—Exponenten" einfach nur eine zweite, andere Wendung für den durch „nach—Regel" ausgesprochenen Gedanken. „Exponenten" wären dann die Kategorien, die die „Exposition" bewerkstelligen. Es fragt sich, ob diese Deutung nicht trotzdem die richtige ist (diese Bedeutung hat „Exponent" auch 10 25. 31.).

Das „gegeben" aber scheint darauf hinzuweisen, daß damit die Erscheinungsmaterie gemeint ist, die erst exponiert werden soll. Dann wäre die Wendung: „etwas nach [= gemäß] einer . . . Regel . . . nach [= nach Maßgabe] einer gegebenen speziellen Größe, auf welche diese Regel angewandt werden soll, . . . bestimmen" („Exponent" also ganz allgemein = Modifizierender Faktor = Anwendungsobjekt oder Spezifikator jener Regel) so zu deuten: eine allgemeine Regel in spezieller Weise auf ein Gegebenes anwenden. Doch kommen bei dieser geschraubten, aber, bei Ablehnung der ersten, wohl einzig möglichen Auslegung, das „etwas" und „nach—Exponenten" in grammatische Konkurrenz, da beide auf dasselbe gehen. Diese Bedeutung von Exponent = „das, was etwas zur Ausführung oder Anwendung bringt", findet sich jedoch auch 73 4. 39.

Blatt Nr. 12.

Obgleich das MS mir nicht vorlag, steht die Reihenfolge der Seiten, wie sie bei Reicke gegeben ist, fest durch die Verweiszeichen am Ende der ersten und Anfang der zweiten Seite.

Der Einblick in das Original wäre eigentlich nur in 12 14–15 von Wert, um die Art der Überschreibung von „abx“ festzustellen und zu sehen, ob Ziffer 3 in 12 15 gleichzeitig oder späterer Zusatz ist (im letzteren Fall dann natürlich auch „abx“), s. Kommentar. Doch kann dies an der prinzipiellen Auslegung nichts ändern.

Allgemeine Anmerkung. Durch den Gedankengang, der in Nr. 11 und 12 besonders deutlich hervortritt, daß die einzelnen „perceptiones“ (12 29) erst durch die Aufnahme in die Einheit des Selbstbewußtseins, also durch die Funktionen der Apperzeption aus ihrer Singularität (11 7) und Zufälligkeit (14 5) zur Einheit und Notwendigkeit, d. h. zur „Objektivität“ im wahren Sinn erhoben werden, kann man sich oft an Leibnizens „Nouveaux essais“ erinnert fühlen. Man darf aber nie vergessen, daß es sich im Unterschied von Leibniz hier bei Kant nicht um einen psychologischen Prozeß handelt, sondern um erkenntnistheoretische Abstraktionen[1]). (Vgl. bes. Nr. 13.)

Kommentar.

(1) Daß in der Seele ein Principium der Disposition, so gut wie der Affektion liege.

(2) Daß die Erscheinungen keine andre Ordnung haben können und nicht anders zur Einheit der Vorstellungskraft gehören können,

(1) Aus der thesenartigen Form dieser Aufzeichnungen ist leicht ersichtlich, daß sie nur Notizen zu einer eingehenderen Ausführung sein sollen: zur „Kritik“, wie wir aus den Briefen dieser Zeit wissen und unten zu Nr. 8 ausführen werden.

Der Gegensatz von Disposition und Affektion ist sachlich derselbe, wie der von Vermögon der Apprehension und Rezeptivität in Nr. 11 9, wie durch 12 5 bestätigt wird. Der Formulierung nach schließt er sich hier an 11 1 (Affektion) und 11 11 (disponieren) an (vgl. zu beiden). „Principium“ ist hier jedenfalls nur ein andrer Ausdruck für Fähigkeit, Vermögen. Über das Verhältnis von Disposition und Exposition s. zu 12 6. „Seele“ ist häufiges Äquivalent von „Gemüt“ (vgl. z. B. „Kritik“ W. IV S. 74 18 mit 74 20).

(2) „Keine andre Ordnung (= in keiner andern Weise O.) haben“, d. h. überhaupt keine ohne das Principium der Disposition. Denn Raum und Zeit „stellen bloß zusammen“, aber „ordnen“ nicht (vgl. 15 16 und zum Begriff der „Ordnung“ 15 10). Die bloß in Raum und Zeit gegebenen Erscheinungen bedürfen also, um geordnet, geregelt zu werden, notwendig noch

1) Dem widerspricht nicht unsere Bemerkung zu 15 1 S. 12 unten vgl. hinten.

als [dadurch], daß sie dem gemeinschaftlichen Principio der Disposition gemäß sind.

(3) Denn alle Erscheinung mit ihrer durchgängigen Bestimmung muß doch Einheit im Gemüte [= Seele, Vorstellungskraft] haben, folglich solchen Bedingungen unterworfen sein, wodurch die Einheit der Vorstellungen möglich ist.

(4) Nur das, was zu der Einheit der Vorstellungen gefordert wird, gehört zu den objektiven Bedingungen.

---

eines Prinzips der Vereinheitlichung. Die einheitliche Regelung der Erscheinungen ist ja nach Nr. 15 Bedingung der Möglichkeit objektiver Erkenntnis überhaupt. Also ist ein solches Principium der Disposition neben dem der Affektion notwendiges Erfordernis aller Objektivität der Vorstellungen. „Einheit der Erscheinungen in der Vorstellungskraft" d. h. im Bewußtsein („Seele" 12 1) ist dazu notwendig und diese selbst natürlich nur durch ein Einheitsprinzip möglich.

(3) „Alle Erscheinung mit ihrer durchgängigen B." heißt nach der Erklärung von 12 2: „Erscheinung, sofern sie durchgängig bestimmt", d. h. nach 15 14, 12 8: sofern sie objektiv ist (nicht „bloße Erscheinung" = Anschauung, s. 7 1). Durchgängige Bestimmung ist nur denkbar unter einem „gemeinschaftlichen Principio" (12 2) der Synthesis. Und nur unter Voraussetzung der aus diesem Einheitsprinzip fließenden synthetischen Funktionen („Bedingungen" usw.) kann also die Erscheinung objektiviert werden. Daher . . . s. 12 4 die Forts.!

(4) d. h. zu den Bedingungen der Objektivierung der (bloßen) Erscheinungen.

(2—4) Es ist also in 2—4 bewiesen: das Vermögen der Affektion mit seinem Prinzipien erfordert als notwendige Ergänzung zur Möglichkeit objektiver Erkenntnis ein Vermögen der Disposition. Und zugleich ist dies Vermögen als ein Vermögen der Einheitsfunktion charakterisiert, und sein Principium daher als das Principium der Einheit aller Vorstellungen (Erscheinungen), d. h. als das Principium der Synthesis (s. 12 14 ff.)

Nun geben aber doch auch Raum und Zeit, die Formen des „Vermögens der Affektion", „Einheit", wie denn auch gleich in 12 5 von der „Einheit der Anschauung (Raum und Zeit)" die Rede ist. Aber — würde Kant sagen vgl. Nr. 7 6! — nur Einheit „vermöge desjenigen worin", d. h. nur Einheit vermöge der „Rezeption" der „Erscheinungen" (Empfindungen) in die Anschauungsformen. Dagegen in der „Einheit der Disposition" (Apprehension) ist Einheit „vermöge desjenigen wodurch" d. h. der spontanen Funktion des Intellekts. Eigentliche Einheit gibt doch nur die letztere. Schließlich ist ja aber doch auch in der „Einheit der Anschauung" und in deren „Prinzipien" Raum und Zeit, oder wenigstens hinter ihnen, jene höchste und letzte synthetische Einheit tätig, von der hier die Rede ist. Woher sollte sie sonst sein? Kant würde das vielleicht nicht zugegeben haben. Aber es wird sich nicht leugnen lassen, daß in dieser schroffen Scheidung der Formen der Sinnlichkeit und der Funktionen des Verstandes (der Apperzeption) mehr der Rest der schroffen Antithesen der Dissertation von 1770 (vgl. hinten die betr. Ausführungen) zu sehen ist, als ein sachlich begründetes Philosophem. Hier ist jedoch nicht der Ort, darauf näher einzugehen.

Es genügt in diesem Zusammenhang der Hinweis darauf, wie Kant selbst nun gleich in 12 5 das Aufeinander-angewiesen-sein der „Einheit der Apprehension" (= Apperzeption s. dort) und der „Einheit der Anschauung" zum Ergebnis objektiver Erkenntnis nachdrücklichst hervorhebt. Damit ist

(5) Die Einheit der Apprehension ist mit der Einheit der Anschauung [in] Raum und Zeit notwendig verbunden; denn ohne diese [erstere] würde die letztere keine Realvorstellung abgeben.

(6) Die Prinzipien der Exposition müssen [also] einerseits durch die Gesetze der Apprehension bestimmt sein, andrerseits durch die Einheit des Verstandesvermögens.

---

der Sache nach — in praxi — ja auch obiger Streit zur Nebensache geworden.

(5) Ein Vergleich mit 12 1 zeigt, daß unter der „Einheit der Apprehension" nichts anderes als das „Principium der Disposition" gemeint sein kann und, daß demgemäß hier wie 11 9 : 11 5 Apprehension = „Selbstwahrnehmung", also = Apperzeption zu fassen ist, resp. die „Einheit der Apprehension" als die Einheit, die in der Apprehension und hinter ihr (als ihr „Grund" 12 7) liegt, also = Einheit des Selbstbewußtsein: die synthetische Grundeinheitsfunktion des Gemüts (s. 11 14 „c" u. gleich 12 8 ff.)

Ohne diese synthetische, intellektuelle Funktion wäre uns „bloße Erscheinung" gegeben, jedoch keine „objektive" Vorstellung (zu „real" vgl. 11 5). Die Regelhaftigkeit, die nach Nr. 15 das Charakteristikum des Objektiven ausmacht, würde fehlen. Ebensogut natürlich würde auch die „Einheit der Apprehension" für sich allein keine Realvorstellung d. i. keine objektive Erkenntnis geben können. Sie und ihre Regeln (s. 12 10 ff. 14 ff.) haben nur in Restriktion auf Sinnlichkeit objektive Geltung.

(6) In 5 war von der „Einheit der Apprehension" die Rede, d. h. von der Einheit des Bewußtseins, vermöge deren alle in dasselbe eingehenden Vorstellungen ohne weiteres in die Verhältnisse des inneren Sinnes eingehen müssen, also von der synthetischen (verbindenden) Einheit des Selbstbewußtseins. Ebenso war in 12 3 von den „Bedingungen der Einheit der Vorstellungen" im gleichen Sinne die Rede. Derselbe Gedanke wird nun auch hier ausgeführt; nur treten die beiden darin enthaltenen Bestimmungen: die „Einheit" und die „Bedingungen" [d. i. die „ursprünglichen Verhältnisse" oder „die subjektiven Funktionen des Gemüts" (vgl. 8 7)] auseinander, welche, aufeinander bezogen, eben die „Analogien" oder „Regeln der Exposition" ausmachen, die die Funktionen des „Vermögens der Disposition" im Unterschied vom „Vermögen der Affektion" (12 1) sind. Indem die subjektiven Gemütsverhältnisse (hier „Gesetze der Apprehension", in 15 9 b „Principia der Wahrnehmung") auf Regeln d. h. eben unter die „Einheit des Verstandesvermögens" (welches ja das „Vermögen der Regeln" ist) gebracht werden, kommen die „Prinzipien der Exposition" zustande.

„Bestimmt sein durch etwas" heißt hier „etwas als konstituierende Bestandteile enthalten".

Was das Verhältnis von „Exposition" und „Disposition" betrifft, so ist zu sagen, daß auch hier wie in 11 11 ein prinzipieller Unterschied nicht zu bemerken ist. „Principium der Disposition" in 12 1 bezeichnet das Vermögen der spontanen synthetischen Gemütsfunktion im Unterschied von der rezeptiven; ebenso sind hier die „Prinzipien der Exposition" die Grundsätze, nach denen dies Vermögen der Disposition funktioniert. Man könnte höchstens die These aufstellen, daß Disposition noch weniger stark eine direkte Beziehung zur Funktion der Objektivierung habe, sondern mehr überhaupt den Einheitscharakter aller Bewußtseinstätigkeiten (der subjektiven wie der objektiven) zum Ausdruck bringe. Sachlich würde das jedoch an der Auslegung dieser Stelle nichts ändern.

Es ist also wohl zu merken, daß hier in 12 6 nicht mehr derselbe Gegensatz vorliegt, wie in 12 1—5, d. h. der zwischen dem Vermögen der Spon-

(7) Sie [die Prinzipien der Exposition] sind das Richtmaß der Beobachtung und nicht von Wahrnehmungen entlehnt, aber von dem Grunde derselben im ganzen [übergeschrieben: ⟨nicht entlehnt, also⟩ ursprünglich [vgl. 11 5] und von denselben ⟨den Wahrnehmungen nicht entlehnt, sondern⟩ abstrahiert].

(8) Das reine Denken (a priori) aber, in Beziehung auf Erfahrungen, d. i. auf Objekte der Sinne, enthält Grundsätze, welche den

---

taneität und der Rezeptivität („Anschauung" in 12 5), sondern daß hier durch Subdivision des ersten Gliedes des ersten Gegensatzes nun der andre von (Verhältnissen der) Apprehension und der sie objektivierenden Verstandeseinheit aufgestellt worden ist (also mehr derjenige von 15 1 ff.) [Höchstens könnte man auch schon 12 1, nicht aber 12 5 („Anschauung"!), nach Maßgabe dieses neuen Gegensatzes in 12 6 zu deuten suchen, indem man Affektion = innere Affektion faßt. Doch ist dies unnötig und durch 12 5, wo „Anschaung" und „Raum und Zeit" diese Deutung nicht zulassen, wohl ausgeschlossen.

(7) „Richtmaß" = „Regeln der Beobachtung", wie in 15 10 ja die „Grundsätze der Exposition" auch „Grundsätze der Beobachtung" heißen. Hier so wenig wie dort läßt sich sicher sagen, ob „Beobachtung" subjektiv oder objektiv zu verstehen, somit „Regeln für die Beobachtung" oder wirklich „Regeln der Beobachtung selbst" zu interpretieren ist. Doch ist die subjektive Deutung durch den Ausdruck „Richtmaß" außerordentlich wahrscheinlich, so daß also Beobachtung hier gleich der subjektiven Wahrnehmung und ihren Verhältnissen („Gesetze der Apprehension" 12 6) wäre, die eben durch die „Prinzipien der Exposition", d. h. durch die „Verstandeseinheit" geregelt werden müssen, um „Erfahrung" zu ergeben. Erst dadurch wird aus der subjektiven die objektive Wahrnehmung (Erfahrung). In diesem letzteren objektiven Sinn muß „Wahrnehmung" hier genommen werden. Nur in diesem Sinn kann Kant sagen, die Prinzipien der Exposition seien nicht von (einzelnen empirischen) Wahrnehmungen entlehnt d. h. sie stammen nicht aus der Erfahrung, sondern sie liegen denselben (derselben) vielmehr als ihr allgemeines notwendiges Fundament zugrunde und ermöglichen sie erst. Sie sind der Grund aller (obj.) Wahrnehmungen überhaupt. „Im ganzen" (= im allgemeinen) gehört also zu „Wahrnehmung"; sie sind der „Grund der Wahrnehmung im Ganzen" = überhaupt der ganzen Wahrnehmung, d. h. daß es überhaupt objektive W. geben kann. Von diesem allgemeinen Grund der Möglichkeit objektiver Wahrnehmungen überhaupt sind diese Gesetze „entlehnt"; dagegen können sie nicht von den einzelnen empirischen Wahrnehmungen erst entlehnt sein, denn sie liegen diesen ja schon zugrunde und zwar als „ursprünglicher" (vgl. 11 5) Besitz unseres Bewußtseins (Denkens), was in 12 8 ausgeführt wird. Unsere Kenntnis von ihnen kann also wohl — ja muß sogar — von den einzelnen Wahrnehmungen, in denen wir sie als deren grundlegende („transszendentale") Bedingungen erkennen, „abstrahiert" sein, aber darum stammen sie keineswegs selbst daher (das wäre der Sinn von „entlehnt"). Es gilt von ihnen vielmehr, wie von den reinen Anschauungsformen in der Dissertation von 1770 (§ 8), der Satz: sie seien „e legibus menti insitis (attendendo ad ejus actiones occasione experientiae) abstracti" (vgl. Reflexion 267: „alle Begriffe werden allgemein durch die Abstraktion, aber sie entspringen nicht alle daraus"). Woher sie nun aber in Wahrheit „entlehnt" sind, d. h. stammen (s. o.), was also jener „Grund der Wahrnehmungen im ganzen" sei, sagt nun eben 12 8.

(8) 12 8 gibt nun also an, woher die „Prinzipien der Exposition" „entlehnt" sind, d. h. stammen. Aus den einzelnen empirischen Wahrnehmungen

Ursprung aller Erfahrungen, d. i. desjenigen, was zu den Erfahrungen durchgängig bestimmt ist, enthalten [MS: „enthält“].

(9) Wir müssen Begriffe exponieren, wenn wir sie nicht konstruieren können. Erscheinungen können wir nicht konstruieren, obzwar Anschauungen. Allein wir müssen Regeln ihrer Exposition haben.

(10) Diese Regeln sind [zwar] wirklich Regeln der Erscheinung

---

nicht — das hat 12 7 gesagt. Diese sind nicht die Quelle derselben. „Aber“ „das reine Denken a priori in Beziehung auf . . . . Objekte der Sinne“ (vgl. den ganz analogen Ausdruck 12 14 „Denken a priori, sofern es auf Objekte bestimmt ist“), d. h. sofern es . . . . objektives Denken ist, und nicht bloß subjektives (rein bloß begriffliches) —: das „enthält solche Grundsätze“, die nun eben den „Grund aller subjektiven Wahrnehmung im ganzen (= überhaupt) enthalten“ (vgl. 12 7) oder wie es hier heißt: „den Ursprung (vgl. 13 27) aller Erfahrungen, d. i. desjenigen, was zu den Erfahrungen durchgängig bestimmt ist“ (= desjenigen, was zu dem führt, was an den Erf. . . . ist = was die durchgängige Bestimmung, also das Charakteristikum der „Erfahrung“ gegenüber der bloß subjektiven Wahrnehmung, hervorbringt, was also die letztere auf die objektive Stufe erhebt vgl. 15 1—3 a : b). Das eben ist ja die Funktion des Denkens (Verstandesvermögens 12 6), in bezug auf die „Gesetze der Apprehension“ — dadurch resultieren die Prinzipien der Exposition und vermöge ihrer überhaupt erst objektive Wahrnehmung oder Erfahrung.

Charakteristisch für Kants laxe Terminologie ist der Gebrauch des Begriffs „Erfahrung“ in ganz verschiedenem Sinne in diesem einen Satz. Kant selbst hat deshalb beidemal durch ein „d. i.“ eine nähere Bestimmung beigegeben. Das erstemal ist „Erfahrung“ = „Objekte der Sinne“ (genau wie 15 6 s. Komm.), also ganz allgemein = etwas sinnlich Gegebenes; das zweitemal ganz prägnant = objektive Erfahrung, was ja das bei Kant Übliche ist.

Das folgende kommt nun wieder zu dem Problem von 12 1 ff. 5 ff. zurück (aber mit Beziehung auf das zuletzt Ausgeführte): warum brauchen wir zu apriorischer objektiver Erkenntnis (s. 12 8) denn solche Expositionsgrundsätze? Haben wir nicht in der Konstruktion ein Beispiel solcher apriorischer gegenständlicher Erkenntnis aus reiner Anschauung ohne Regeln der Exposition? (s. Nr. 11 2 !)? Ja, sagt Kant. Aber solche Konstruktion ist eben der Erscheinung gegenüber nicht möglich. Darum müssen wir hier exponieren (vgl. Nr. 11 10 ! und die eingehende Ausführung Nr. 8 40 ff. bes. 8 42 und 8 51 vgl. 18 4).

(9) Zum Gegensatz von Konstruktion und Exposition vgl. das zu 11 2/3 und zu 11 10 (intellektuelle Anschauung) Gesagte. Warum wir Regeln ihrer Exposition haben müssen, ist dort ebenfalls schon ausgeführt. Zu betonen ist „Regeln“, weil diese allein uns an Erscheinungen ein Objekt überhaupt „geben“, während wir dasselbe in der Konstruktion selbst a priori schaffen (vgl. Analogen der Konstruktion“ 18 4 ff. par.).

„Begriffe“ sind hier nach dem Zusammenhang ganz allgemein zu fassen und begreifen alle Arten von Begriffen in sich (vgl. 11 19 ff.).

(10) „Regeln der Erscheinung selbst“ d. h. nicht bloß subjektive Regeln, die ihr etwa nachträglich auferlegt, nachträglich in sie eingetragen wären, sodaß dieselbe im tiefsten Grunde ihnen doch fremd und selbständig gegenüberstünde, sondern sie sind Regeln der Erscheinung selbst, indem sie dieselbe erst ermöglichen vgl. „Grund“ 12 7 „Ursprung“ 12 8. Unter „Erscheinung“ ist hier also überhaupt nicht bloß das anschaulich Gegebene (= „bloße Erscheinung“) gemeint, sondern, wie das folgende zeigt, die objektiv ge-

selbst, aber [nur] insofern das Innere derselben in der Auflösung derselben entdeckt werden soll.

machte Erscheinung (also könnte es auch „der Erfahrung“ heißen, wie die Analogien meist ja auch genannt werden). Es wird daher an der Erscheinung in diesem Sinne ein „Inneres“ und „Äußeres“ derselben unterschieden, wovon das erstere dasjenige ist, was an ihr das Objektive (objektivierende) ist, während das „Äußere“ das sinnlich gegebene Anschauungsmaterial wäre. Ersterer Bestandteil heißt das „Innere“ derselben, weil er das „Wesen“ der objektiven „Erscheinung“ ausmacht, ohne ihn wäre sie gar nicht Objekt in diesem Sinn; zugleich kann der Ausdruck daran erinnern wollen, daß dieses Element aus dem Innern des erkennenden Bewußtseins stammt, während das andere sozusagen „von außen“ gegeben ist. Dieses „Innere“ der Erscheinung = „das Objektive daran“ soll nun, wie es scheint, durch die Regeln der Exposition „in der Auflösung der Erscheinung“ entdeckt werden. Diesen ungewöhnlichen Ausdruck wird man zunächst, dem Zusammenhang nach, nur so erklären können, daß die Auflösung sich eben auf die Scheidung der eben genannten beiden Elemente der „Erscheinung“, kurz gesagt des Objektiven und des „Subjektiven“, bezieht. Befremdlich ist hierbei nur der plötzlich ganz veränderte Gesichtspunkt, der sich darin zeigt. Vorhin waren es Regeln der Exposition, d. h. der Ordnung, Bestimmung, Objektivierung der bloßen (subj.) Erscheinung, so daß „objektive Erscheinung“ daraus wird. Nun sind es auf einmal „Regeln der Auflösung“, die auf die „fertige“ „objektive Erscheinung“ gehen und aus dieser den objektiven Bestandteil herauslösen. Beidemal ist ihr Objekt das Objektive an den Erscheinungen, aber das erstemal als ihr Produkt, das zweitemal nur als Gegenstand ihrer Betrachtung („Entdeckung“). Wenn man „Auflösung“ so erklärt, so muß man also wieder eine in der Flüchtigkeit geschehene Verschiebung des Gesichtspunkts annehmen. Der Gedanke selbst: die Beziehung der Regeln der Exposition auf das Objektive an den „Erscheinungen“ ist ja trotzdem klar. Zudem bildet der Ausdruck „von Wahrnehmungen abstrahiert“ in 12 7 ja einen gewissen Übergang, indem „auflösen“ hier im Grunde dasselbe ist, wie dort das „abstrahieren“. Doch ändert das natürlich nichts daran, daß die Bezeichnung der „Prinz. der Expos.“ selbst als „Regeln der Auflösung“, wie sie in 12 11 vorliegt, eine Verschiebung des Gesichtspunkts bedeutet.

Möglich ist schließlich auch eine andere Interpretation der Stelle. Wenn man nämlich die „Regeln der Exposition“ und die „Regeln der Auflösung“ als Synonyma, was sie doch in jedem Falle sind, nebeneinander betrachtet, und Exposition als „Ordnung der Erscheinungen“ faßt, wie wir schon oft getan haben (seit 15 10), die „Ordnung“ aber als das Mittel des „Erfassens“, „Verstehens“ der Erscheinung (vgl. 15 25) bezeichnet, so bekommt der Terminus „Auflösung“ den Sinn, den er in der Verbindung „Auflösung eines Rätsels“ hat: dann sind die „Regeln der Auflösung der Erscheinung“ diejenigen Regeln, die uns gleichsam den Schlüssel in die Hand geben, um das an sich uns unfaßbare (für uns „nichts seiende“ 15 24!) gegebene Mannigfaltige zu verstehen und dadurch „in unsere Gewalt zu bekommen“, „über dasselbe zu disponieren“ (11 11), (vgl. zu „Titel“ d. Erscheinungen).

Das Ganze ist ja überhaupt nur ein vorübergehender Einfall Kants, der, soweit ich weiß, sonst nicht vorkommt (Auflösung = Exposition), und zwar ein recht unglücklicher. Denn die Regeln der Exposition sind ja eben Regeln der Synthesis, wie gleich unten 12 14 ff. im ausdrücklichen Gegensatz zur „Analyse“ ausgeführt wird. Eben darum bleibt jedenfalls der Ausdruck „Regeln der Auflösung“ (= „Analyse“) als gleichbedeutend mit „Regeln der Exposition“ sehr merkwürdig und unglücklich.

(11) Die Regeln also der Auflösung der Erscheinungen sind eigentlich die Bedingungen der Apprehension, insofern sie [die Apprehension] von einer [Erscheinung] zur andern übergeht und sie konjugiert.

[12] [Ausgestrichen: die [einzelnen, vgl. 11 7] Wahrnehmungen stehen unter Regeln der Anschauungen, die konjugierte[n Wahrnehmungen] unter Regeln der [Exposition, s. o.].]

(13) Der Grundsatz: „alles, was gedacht wird, steht unter einer Regel"; denn nur vermittelst der Regel ist es ein Objekt des Denkens. [sc. und damit überhaupt ein Objekt (für uns) im strengen Sinn vgl. 15 22.]

(14) Die Sythesis [verbessert: „[das] Principium der [Synthesis]"] enthält Regeln des Denkens a priori, aber insofern es auf Objekte bestimmt ist [wie 12 8 = des objektiven Denkens a priori].

(15) Also ist darin [in einem solchen Prinzip der Synthesis enthalten]: 1. das reine Denken und die Regel desselben (s. 14) [übergeschrieben:]

---

(11) Apprehension ist hier, ebenso wie oben in 12 7 „Wahrnehmung", = objektive Apprehension (= „Erfahrung" mit der zu 15 8 gegebenen Einschränkung); wenigstens wird sie durch den Zusatz „sofern sie" zur objektiven gestempelt, während sonst Apprehension in der Regel subjektiv ist (im Unterschied von „Wahrnehmung" vgl. 12 12). Dieser objektive Teil wird hier bezeichnet als das „Übergehen von einer Erscheinung zur andern" (= „durchgehende Bestimmung" 12 8; zum Ausdruck „übergehen" selbst vgl. Kritik der reinen Vernunft S. 64 42: „durchgehen und verbinden") und als „Konjugieren" = verbinden bzw. „verknüpfen" (15 16) der Erscheinungen (vgl. „Konjugation" 15 24 und 7 34). Diese Funktionen der Apprehension sind nur möglich nach jenen Regeln der Exposition (s. alles Frühere), welche also die „Bedingungen der Apprehension" (vgl. 15 1 ff.) enunziieren.

Das „eigentlich" ist wohl = „im tiefsten Grunde" (vgl. 12 7). Denn wären die Erscheinungen nicht nach ihnen exponiert, so wären die Funktionen der Wahrnehmung unmöglich. Also „eigentlich die Bed." = die eigentlichen Bedingungen, die eigentliche „Quelle" der Objektivität.

(12) Der Gegensatz ist hier natürlich dem Sinne nach wieder der von 11 2/3, aber recht unklar. Daher strich Kant wohl diese Worte und setzte dafür die in 13 folgende allgemeinere, zusammenfassende Definition. „Wahrnehmung" ist hier übrigens wieder typisch unbestimmt im Verhältnis zu Anschauung.

(13) Vgl. 11 2/3. Erst hier eigentlich endigt die nähere Erklärung zu 12 6 („andrerseits — Verstandesvermögen").

Das folgende ist von dem bisherigen durch einen Strich getrennt.

(14) Das „Principium der Synthesis" enthält nicht wie das „Principium der Analysis" (12 16) Regeln des „Denkens überhaupt", sondern des objektiven Denkens. Unter dem „Principium der Synthesis" ist wohl wie unter dem „Principium der Disposition" in 12 1 einfach das spontane synthetische Vermögen des Bewußtseins zu verstehen. Es scheint dies zwar eigentlich eine zu enge Fassung zu sein, da ja im folgenden die „Synthesis" auch Konstruktion und Komprehension umfaßt. Aber dem Wortlaut nach läßt sich die Stelle nicht anders erklären. Auch kann ja Kant erst nachträglich auf den Gedanken gekommen sein, die verschiedenen Arten der Synthesis auszuführen.

(15) In einem solchen „Principium des synthetischen Denkens" ist also mehr enthalten als das bloße „reine Denken" und die Regel desselben; mehr als in einem „Principium der Analysis" (s. 12 16), das es mit dem

a; 2. Die Bedingung des Objekts, d. i. unter der [überhaupt erst] etwas als Objekt zu denken gegeben ist (oder [unter die etwas] gebracht wird [um als O. gedacht werden zu können]) [übergeschr.:] x; 3. die Bestimmung des Gedankens [= a] aus diesem Verhältnis [üb.:] b.

„Denken überhaupt", man könnte unter andrem Gesichtspunkt auch sagen: mit „bloßem Denken" (sc. ohne Beziehung auf reale Gegenstände s. o.) zu tun hat. Denn es ist nach 12 14 „auf Objekte bestimmt". Außer dem „reinen Denken und der Regel desselben (a)" ist in diesem apriorischen „Prinzip der Synthesis" also auch die Beziehung auf Sinnlichkeit, auf ein sinnlich Gegebenes enthalten. Letzteres ist jedenfalls mit dem Ausdruck: „Bedingung, unter der etwas als Objekt zu denken gegeben ist" gemeint. Zweifelhaft ist nur, ob Kant hier das konkrete Empfindungsmaterial meint oder (da es sich um das „Principium der Synthesis", also um die Funktion der Synthesis in ihrer allgemeinsten Form handelt) die apriorischen Formen, in denen dieses Empfindungsmaterial gegeben ist und auf die sich die apriorischen Denkfunktionen beziehen müssen, um objektiv zu sein: also die reinen Anschauungsformen. Sachlich macht das ja keinen Unterschied. Dieser sinnliche Faktor der Spezifikation, dieses sinnlich Gegebene, auf das das reine allgemeine Denken seine spezifische Anwendung findet, wird auch sonst von Kant gern mit x bezeichnet vgl. Nr. 10.

Bis hierher also, in den mit a und x bezeichneten Faktoren, bietet 12 15 nur eine andere Formulierung des Gedankens von 12 14. Ganz unerwartet tritt nun aber noch ein dritter Faktor „b" hinzu: „die Bestimmung des Gedankens aus diesem Verhältnis". Unter „Gedanken" kann entweder der Faktor „a" verstanden werden, der seine „bestimmte" Anwendung (Spezifikation) durch seine Anwendung auf das gegebene x erhalten soll (vgl. „auf Objekte bestimmen" in 12 15. Was soll dann aber die Wendung „aus diesem Verhältnis"? Plausibler ist die Deutung von „Gedanke" auf das x, durch welches ja etwas zu „denken" gegeben ist. Dieses x, das an sich ja nur ein sinnlich Gegebenes ist, wird durch die Regel a des reinen Denkens (also eine „Analogie") bestimmt. „Aus diesem Verhältnis" müßte dann heißen: „gemäß dem in a (= der Kategorie) ausgedrückten Verhältnis". Man wird sich aber auch bei dieser Auslegung des Gedankens nicht erwehren können, daß dies ein sehr künstlicher, ja eigentlich überflüssiger Gedanke in diesem Zusammenhang ist; „a" und „x" allein würden vollständig befriedigen.

Mir ist es deshalb das Wahrscheinlichste, daß der dritte Faktor sein Dasein in diesem Zusammenhang nur der bekannten Neigung Kants zu systematischen Spielereien verdankt. Wir werden die Dreiteilung a b x in andrem Zusammenhang, nämlich bei den synthetischen Urteilen, gleich nachher in 12 31, noch mehr aber in Nr. 10 kennen lernen. Dort hat sie ihre Heimat und ihre Berechtigung. Wir werden dann aber auch noch verschiedene andere Versuche Kants (gerade in Nr. 10) kennen lernen, wo er diese Dreizahl der Faktoren auch auf andere, der ursprünglichen Anwendung fremde Gebiete zu übertragen versucht und überträgt, wo sie teilweise absolut keine Berechtigung hat — nur seinem systematischen Triebe folgend.

Einen solchen Fall haben wir, wie mir scheint, auch hier. Die beiden Faktoren, die (nachträglich) mit „a" und „x" bezeichnet sind, haben tatsächlich — man könnte sagen „zufällig", weil es der Zusammenhang eben so mit sich brachte — eine gewisse Ähnlichkeit mit den entsprechenden Faktoren bei den synthetischen Urteilen, sofern a dort gewöhnlich einen Begriff bedeutet, der in x seine sinnliche Spezifikation findet. Wegen dieser Ähnlichkeit, und überhaupt, weil es sich hier um das Problem der „Synthesis" handelt, ist

(16) Das Principium der Analysis [ist dagegen] eine Regel des Denkens überhaupt [nicht bloß des objektiven Denkens].

(17) Die Prinzipien des Denkens, sofern es durch die Bedingung des Subjekts restringiert oder auf das Subjekt bestimmt ist [MS: „seyn"], sind nicht Grundsätze, sondern Restriktionen.

---

wohl Kant verführt worden, auch hier das Schema zu der ihm geläufigen Dreizahl zu ergänzen, eine Beziehung, die er dann durch die drei nachträglich übergeschriebenen Symbole a b x verstärkt hat. Daß der Faktor b auch seinem Inhalt nach aus dem Zusammenhang herausfällt und wie künstlich er interpretiert werden muß, um einen Sinn zu geben, ist oben gezeigt worden. Ja, man kann sogar aus der Formulierung von b beinahe nachweisen, daß Kant dieselbe ganz im Anschluß an die sonstige Bedeutung von „b" gebildet hat. Denn nach letzterer bedeutet „b" eben die „allgemeine Handlung, wodurch die Erscheinung von a [d. h. x] exponiert wird" (7 15), ebenso 14 2: „b = Bedingungen der Spezifikation von a in x", und zwar als „Funktion einer Regel". Wir sehen also deutlich: was hier b heißt, ist im vorliegenden Fall schon in a enthalten („a = das reine Denken und die Regeln desselben"), also ganz überflüssig, überhaupt in einer ganz anderen Absicht von Kant eingeführt, als in den Stellen 7 15, 14 2 par. Dagegen deutet die Formulierung, die Kant diesem unpassenden b hier gibt, „Bestimmung des Gedankens" [eigentlich von „a" in jenen Stellen] nach „diesem Verhältnis" [eigentlich nach dem in der Regel b gegebenen Verhältnis] ganz deutlich auf ihre eigentliche Herkunft hin, je weniger sie an die vorliegende Stelle paßt.

(16) Dieses Principium ist natürlich das principium identitatis et contradictionis (vgl. Nr. 10 1). Die Ausführung des Gedankens, daß demgegenüber die Prinzip. d. Synthesis nicht so umfassende Geltung haben, s. bes. Nr. 17 1.

(17) Die Stelle muß durch Kombination mit 17 2 und 85 4 interpretiert werden. An sich würde man vielleicht geneigt sein, „Subjekt" hier, wie ja auch sonst ab und zu, als „Substrat" des Denkens, also auf das sinnliche Objekt zu deuten, auf das die Prinzipien des Denkens ihre (obj.) Anwendung finden. Dann wären Restriktionen eben solche Sätze, die nur in ihrer Anwendung auf das sinnlich Gegebene (Erfahrung) objektive Gültigkeit haben, also auf Erfahrung restringiert sind. Damit scheint aber schon in einem gewissen Widerspruch[1]) zu stehen, daß diese „Prinzipien" an andern Stellen doch eben als Prinzipien = Grundsätze (z. B. 12 14) bezeichnet werden. Aber jene angegebenen Parallelstellen drängen überhaupt zu einer andern Auslegung, bei der „Subjekt" seinen gewöhnlichen Sinn = „erkennendes Subjekt" behält. 17 2 spricht von „synthetischen Sätzen, die nicht objektive gelten sollen, sondern nur unter der subjektiven Restriktion des Gebrauchs der Vernunft". Hier ist doch wohl die obige Deutung von „subjektiv" ausgeschlossen. Danach sind „Prinzipien des Denkens, die durch die Bedingung des Subjekts restringiert sind", offenbar solche Prinzipien, die nur subjektive Geltung beanspruchen. Sie wären dann wohl dasselbe, wie die „subjektiven Prinzipien des Denkens" in 12 25 (siehe die dortige Erklärung), obwohl sie auch hier „Prinzipien" heißen würden.

Bei jeder Deutung bleibt wohl der Ausdruck „auf das Subjekt bestimmt" auffallend. Doch ist er durch das „oder" doch wohl als synonym zu „restringiert" bezeichnet. „Bestimmt" wird dann eben = „in seiner Geltung

---

1) Nicht in unlöslichem; denn die hiesige Formulierung (Antithese) kann auch bloß momentan sein, so oft wie bei Kant.

(18a) (Von der Möglichkeit der empirischen Synthesis überhaupt.) (Vgl. 7 23.)

(18) Die Erkenntnis wird a priori auf[s] Objekt bestimmt [der Ausdruck genau wie 12 14; zu betonen ist: „aufs Objekt bestimmt", der Gegensatz folgt 12 25 in den „subjektiven Prinzipien", s. schon 12 17], wenn sie:

(19) 1. auf die Bedingung geht, wodurch [ein] Objekt [überhaupt] gegeben ist, und [wenn also] die Erkenntnis nur durch Begriffe der Erscheinung [= Raum und Zeit] dasselbe [= Objekt] vorstellt. [über „gegeben ist" steht „Konstruktion"].

[Dazu] (23:) Die erste [Art der apriorischen objektiven „Erkenntnis"] [geht] auf Erscheinungen unter einander a priori e. g. „ein Triangel hat drei Winkel".

---

bestimmt" = „beschränkt" zu fassen sein. Absolut Sicheres ist wohl hier nicht zu sagen.

(18a) Unter „empirische Synthesis" ist jedenfalls dasselbe zu verstehen, wie in 11 12 unter „empirischer Anschauung". Denn auch die andern drei Fälle in 12 19–21 entsprechen den drei anderen in 11 12. Kant hat die Worte wohl eingeklammert, weil er in 12 18 das Prinzip der Aufzählung verengerte und auf die apriorische synthetische Erkenntnis beschränkte. Unter Umständen können die Klammern (bei Reicke) im MS jedoch auch Zeichen für etwas nachträglich Übergeschriebenes sein. Interessant ist die Stelle, weil hier doch die Frage vorliegt: wie ist synthetische empirische Erkenntnis möglich? Analog wäre 18 eigentlich zu formulieren: „wie ist synthetische apriorische Erkenntnis möglich?" Die kritische Frage liegt nicht mehr weit: „wie sind synthetische Urteile a priori möglich?"

(18—24) Im folgenden sind nun, entgegen der Reihenfolge im MS, der leichteren Übersicht wegen, die Anmerkungen immer gleich zum zugehörigen Text gestellt. Während also im MS zunächst in 19—21 die drei Arten der apriorischen objektiven Erkenntnis aufgezählt werden (numeriert 1, 2, 3), und dann erst die — ebenfalls numerierten — Erläuterungen (2, 1, 3) in 22—24 folgen, ist hier 19 und 23, 20 und 22, 21 und 24 gleich zusammengestellt. Da die Numerierung aber nach der Reihenfolge im MS gegeben ist, läßt sich die ursprüngliche Reihenfolge ja stets leicht wieder herstellen.

Den Inhalt des Folgenden bilden die drei verschiedenen Möglichkeiten apriorischer synthetischer Erkenntnis. Vgl. 11 12.

(19) Der Satzbau von 19 ist sehr undeutlich. Die Worte „und—vorstellt" stehen logisch nicht dem „wodurch—ist" gleich, sondern auf einer Linie mit „wenn sie" in 12 18.

Bei „Begriffe der Erscheinung" könnte man vielleicht versucht sein, auch an sinnliche Allgemeinbegriffe und nicht nur an Raum und Zeit zu denken vgl. 11 19.

Im ersten Fall wäre dann 19 in zwei Teile zu zerlegen: ein „Objekt" kann a priori (sinnlich) gegeben sein a) als Objekt der reinen Anschauung in der „Konstruktion" (daher ist dies dort übergeschrieben, vgl. 11 2); b) als Objekt der empirischen Anschauung („Erscheinung", s. 13 16) im sinnlichen Allgemeinbegriff, vgl. das zu 11 12 gegen den übergeschriebenen Begriff der „Exposition" Gesagte, was hier bestätigt wird (vgl. „Exposition" 12 12, also bei „3"!).

Viel wahrscheinlicher ist die zweite Deutung auf Raum und Zeit.

Diese erste Art der apriorischen „Objektserkenntnis" geht „auf Erscheinungen untereinander" (23); sie bleibt vollkommen auf die Erscheinungen

(20) [Die Erkenntnis wird a priori aufs Objekt bestimmt] 2. wenn sie auf Erscheinung [geht], sofern sie [die Erkenntnis] die Bedingungen enthält, sich einen Begriff von ihr [diesmal aber nicht einen „Begriff der Erscheinung“ (19), sondern einen „Verstandesbegriff“, s. zu 21/24] zu machen.

[Dazu] (22). Die zweite [Art der apriorischen objektiven „Erkenntnis“] [geht] auf die Erscheinungen, sofern sie unter Titel des Denkens (vgl. 15 8) gebracht werden kann [lies: „können“] z. E. „was immer ist, ist Substanz“.

(21) [die Erkenntnis wird apriori aufs Objekt bestimmt] 3. wenn sie auf die Apprehension überhaupt geht, insofern sie [die Erkenntnis die] Bedingung der Einheit der Perzeption [vgl. 12 29 = Empfindung] sowohl als Intellektion (vgl. 12 20. 22) enthält d. i. [die Bedingung] der Einstimmung der Erscheinungen untereinander und mit der Einheit des Gemüts (vgl. 12 1 ff. 4), folglich [auch die Bedingung] der Exposition.

[Dazu] (24) Die[se] dritte [Art geht] auf das, was die durchgängige Bestimmung [= Einheit] der Erscheinung ausmacht.

(25) Außer diesen [objektiven] gibt es subjektive Principia des Denkens [Kant fährt nun fort, als ob er nicht „außerdem gibt es“ geschrieben hätte, sondern nur „es gibt“ und wiederholt so pleonastisch das dem „außer diesen“ entsprechende schon Ausgeführte] und objektive des

---

d. i. Anschauung beschränkt, ist also rein sinnlich. — Zu „Raum und Zeit“ als „Begriffen“ s. noch die „Kritik“!

(20, 22) Die Stelle ist zu interpretieren im engsten Anschluß an 13 2—11; besonders 13 18. 24 gibt den Schlüssel zu 12 20. Es handelt sich hier um die Disposition von 12 29, um die Intellektion von 11 15 und 10 20. „Erscheinung“ ist hier also in weiterem Sinn gebraucht als in 12 19. 23. Sie enthält hier auch die Bedingungen der Objektivation schon in sich.

Zur Formulierung des Substanzverhältnisses in 22 vgl. diejenige in 16 4 („was in aller Zeit ist“) und 15 4 („Permanentes“).

(21, 24) Was hier „Intellektion“ heißt, ist das „unter Titel des Denkens bringen“ in 12 22 (s. dort): und von dieser Intellektion ist die „Apprehension“ die Bedingung. Unter Apprehension kann hier nur wieder die Aufnahme in das Selbstbewußtsein (die Selbstwahrnehmung) gemeint sein (vgl. 11 3. 5). Die Einheit des Selbstbewußtseins ist der Grund aller Einheit der Vorstellungen. Man hat hier im Unterschied von 20 22, wo von den objektiven Verhältnissen der Erscheinung die Rede war, an die subjektiven Gemütsfunktionen zu denken, wie sie ja auch sonst oft (8 7, 8 41, 11 16 (?) usw.) unterschieden werden (vgl. auch die „Komprehension“ in 12 29).

Der Ausdruck der Stelle im einzelnen scheint übrigens wieder (wie in 12 8 und 12 29 „Komprehension“) unter dem unbewußten Einfluß der Reihe Sinnlichkeit — Verstand — Vernunft zu stehen (vgl. 11 12—16 und 8 38. 39); in das Schema und den Zusammenhang von 12 18 ff. paßt er nicht recht herein (vgl. aber auch 8 35—37).

Zu diesen verschiedenen Dreierreihen vgl. die besonderen Ausführungen hinten.

(25) Wahrscheinlich ist bei den „subjektiven Prinzipien“ an die „Petitionen“ zu denken, an Begriffe wie Möglichkeit usw. (vgl. 7 39), die späteren „Postulate des Denkens überhaupt“.

Von den oben angeführten drei Arten der objektiven Prinz. werden im folgenden (26. 27) nur die Regeln der „Anschauung“ und „Erfahrung“ in ihrer

Denkens oder [= d. h. des] Bestimmens nach Regeln a priori [vgl. 12 14] [deren Möglichkeit eben 12 17—24 ausgeführt war].

(26) Von den synthetischen Sätzen (s. 11 12): „alle Gegenstände der Sinne sind im Raume und der Zeit“ (vgl. schon die Dissertation 1770).

(27) „Alle Gegenstände der Erfahrung [s. zu 25] sind unter einer Regel der Sinnlichkeit“ [= Regel für die S. d. h. einem Regelsystem, wodurch das sinnlich Gegebene in Ordnung und Zusammenhang gebracht wird.]

(28) Empfindung

Anschauung Erscheinung

Begriff.

[Vgl. die Reihe 12 18 ff.]

(29) Die Bestimmbarkeit des Gegenstandes nach
[a] der Empfindung (perceptio positiva),
[b] der Anschauung (construction),
[c] der Erscheinung (Disposition),
[d] [dem] Begriff (Komprehension).

---

allgemeinsten Form angeführt. In der Tat reduziert sich ja auch, wie wir sahen, schließlich die obige Dreiteilung auf eine Zweiteilung nach der Gliederung 1. Sinnlichkeit, 2. Verstand.

(28) „Empfindung“ (vgl. „Perzeption“ 12 21. 29) ist die in der Anschauung [den Anschauungsformen] gegebene Materie der Erscheinung. Materie und Form zusammen ist also eben die Erscheinung („bloße Erscheinung“) (vgl. 13 16).

(29) „Gegenstand“ ist hier natürlich ganz allgemein verstanden, ebenso wie „Bestimmbarkeit“. Überhaupt gilt der gemeinsame Ausdruck nur zeugmatisch für alle vier Unterabteilungen. Es werden nur die verschiedenen Gesichtspunkte aufgezählt, unter denen irgend etwas, das in unser Bewußtsein tritt, nach den verschiedenen „Vermögen“ (von 12 28) desselben „bestimmt“ werden kann und muß. Es sind nur erkenntnistheoretische Abstraktionen. Denn es gibt ja keinen Gegenstand der Empfindung, der nicht zugleich einer der Anschauung oder der Erscheinung, keinen der Erscheinung, der nicht einer der Komprehension wäre.

Die in Klammern stehenden lateinischen Ausdrücke sind nicht sehr klar.

ad a) perceptio „positiva“, weil erst durch Empfindung etwas in unserem Bewußtsein „poniert“ wird.

ad b) „construction“ deutet an, daß Kant hier nur die reine Anschauung meine. Dann könnte „Empfindung“ auch als die Materie, „Anschauung“ als die Form der (empirischen) Anschauung aufgefaßt werden.

ad c) Zu „Erscheinung“ vgl. zu 12 28. „Disposition“ = Exposition und = Intellektion in 11 15.

ad d) „Komprehension“ = das „Begreifen“, begriffliche Einheit geben· Zum Terminus vgl. „L. Bl.“ Konvolut B 8 S. 106, B 9 S. 108 usw. [= vernunftbegriffliches Erkennen]; jedoch ist es fraglich, ob diese späteren Definitionen hierher übertragbar sind.

Alle diese lateinischen Äquivalente haben keinen tieferen Wert für den Zusammenhang. Doch wird daran klar, daß „a“ das vom Subjekt „unabhängige“ (s. o.) darstellt, b—d die subjektiven apriorischen Formen resp. Funktionen des erkennenden Geistes.

(30) In einem analytischen Satz [„dagegen“ vgl. 26] fällt das x ganz weg, weil a, substantivē [vgl. 11 18] genommen mit b schon in bestimmtem identischem [vgl. zu 12 16 Principium der Identität] Verhältnis steht.

(31) Aber in synthetischen Sätzen ist das x dasjenige, worin a, und durch die Bedingung von a [auch] b bestimmt wird.

(32) (a) In der [übergeschrieben: „durch die“] Konstruktion x des Begriffs a ([z. B.] Triangel) ist zugleich [außer dem in a Gedachten] [etwas = „b“ (s. 32b), also z. B.] im Triangel die Gleichheit der Winkel etc. [zu ergänzen ist „= 2 Rechten“] bestimmt.

(b) Durch die Spezifikation [vgl. 11 12 und Register] x von dem Begriff a [auf das „Concretum“ x soll ja der Begriff a anwendbar sein, also ist x Spez. von a] ist zugleich in diesem a die Relation b bestimmt. (Vgl. 7 26. 30.)

(33) Wenn ich das Entstehen [= den allgemeinen Begriff des Entstehens, d. h. von etwas, das entsteht, = a] specifice [durch ein x = einen sinnlichen konkreten Fall (des Entstehens)] in der Zeit [dem Medium des Gegebenseins einer Vorstellung, d. h. also nach einem Verhältnis der Zeit, einer Regel der Zeitbestimmung = b, vgl. Nr. 15] bestimme, so ist die Zeit zwar die Bedingung, in welcher, aber die Regel [b] die Bedingung, durch welche [sc. das allgemeine a allein in concreto (= x) gegeben (spezifiziert) werden kann].

(30—34) Die Einzelerklärung siehe zu Nr. 10.

(30) Vgl. 11 18 und 12 15 (a, b, x). Die Erklärung dieser Stelle s. in Nr. 10 1 ff. NB! Es handelt sich hier um Urteile. Die Symbole a, b, x fußen also nicht auf 12 15, sondern auf anderen Ausführungen. Nach S. 50 unten bezeichnet jedoch auch hier x ein sinnliches Moment.

(31) Vgl. 11 13 ff. und Nr. 10. Es folgen nun in 32 u. 33 drei Beispiele.

(32) Es sind zwei Beispiele: a) für die Konstruktion eines mathematischen Begriffs, b) zur Ableitung aposteriorischer synthetischer Urteile über empirische Gegenstände. Das Nähere vgl. 10 1 ff. 84 7 ff. Die Beispiele machen jedoch schon hier die Hauptsache klar: x ist immer das konkrete sinnlich Gegebene: in a) die Konstruktion, in b) der empir. Gegenstand; und zwar die sinnliche Spezifikation eines Begriffs: in a eines mathematischen, in b eines sinnlichen Allgemeinbegriffs; „b“ gibt an, unter welcher Bedingung allein a in x gegeben (spezifiziert) werden kann. Diese Bedingung wird bei a aus der Konstruktion, bei b aus der Erfahrung erkannt.

(33) Nun kommt ein drittes Beispiel für die apriorischen synthetischen Sätze der „Erfahrung“ (12 27) im Gegensatz zur „Anschauung“ (Konstruktion) und zur empirischen aposteriorischen Synthesis.

Die sinnliche Form gibt keine Regel: sie ist nur das „worin“. Zu einer Regel (Synthesis) ist eine Funktion, „wodurch“ erforderlich. Vgl. die Ausführung dieses Gegensatzes von Anschauungsformen und intellektuellen synthetischen Funktionen Nr. 7 6. 7.

Hier ist dieser Gedanke eigentlich nur eine etwas unerwartete Nebenbemerkung, der den erwarteten Fortgang stört, der nun — allerdings in allgemeinster Form, d. h. 32 wie 33 umfassend, — in 34 auftritt.

Überhaupt ist der Ausdruck sehr unglücklich. Durch das in Klammern Gesetzte ist wenigstens gezeigt, was Kant — parallel 12 32 — hier sagen wollte (s. Nr. 10 und 12 34.)

(34) Wenn x die sinnliche Bedingung ist, unter der a spezifisch determiniert wird, so ist b die allgemeine Funktion, dadurch „es“ [oder „a“? beides sachlich identisch] darin [sc. in x] determiniert wird.

(34) Am deutlichsten wird das am Beispiel 12 32. Das Nähere s. oben. Durch die letzten Ausführungen (32 ff.) wird dann auch, wenn Nr. 10 besprochen ist, 12 15 vollends klar. Schon diese Stelle zeigt aber, daß auch die andersartige Aufzählung 12 15 ff. an der parallelen Urteilsfunktion orientiert ist, die in Nr. 10 erst vollständige Klärung findet.

Lebenslauf.

Ich, Theoder Haering, Sohn des Universitätsprofessors D. Theoder Haering und seiner Frau Emma geb. Chevalier, bin geboren in Stuttgart am 22. April 1884. Das Gymnasium besuchte ich in Göttingen und, von 1895 an, in Tübingen, wo ich Herbst 1902 die Maturitätsprüfung bestand. Ich studierte dann Theologie und Philosophie in Tübingen und Halle und absolvierte Herbst 1906 die I. theologische Dienstprüfung. Hierauf war ich ein Jahr im praktischen Amt tätig, widmete mich dann ein weiteres Jahr in Tübingen, München und Berlin philosophischen Privatstudien und bin seit Herbst 1908 am niederen ev. Seminar in Schöntal a/J. (Württemberg) als Repetent angestellt.

Während meiner Studienzeit hörte ich die Vorlesungen und Seminare folgender Herren Professoren, denen ich allen ein dankbares Andenken bewahre: Adickes, v. Below, Buder, Gottschick, Grill, Haering, Haupt, Kähler, Kauffmann, Kautzsch, H. Maier, K. Müller, Neumann, Reischle, A. Riehl, Sigwart, Schlatter, Spitta, Steuernagel, Voretzsch.

Besonderen Dank in bezug auf vorliegende Arbeit schulde ich der gütigen Beratung und Anteilnahme von Herrn Professor Adickes.